

Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine)
- am Mittwoch, den 10.12.2025 um 17:00 Uhr
- im **Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Alfeld (Leine),
Marktplatz 1, Alfeld (Leine)**

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt Alfeld (Leine) sowie der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Alfeld (Leine) am 02.10.2025
- 3 Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 4 Aussprache zum Bericht des Bürgermeisters
- 5 Einwohnerfragestunde
- 6 Berufung einer Bürgerdeputierten in den Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss
Vorlage: 511/XIX
- 7 Satzung der Stadt Alfeld (Leine) zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen
Vorlage: 516/XIX
- 7.1 Änderungsantrag der SPD-Ratsfraktion vom 24.11.2025 zur Satzung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen
- 8 Entlassung von Frau Daniela Hildebrandt als Stellvertretende Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Dehnsen
Vorlage: 514/XIX
- 9 Ernennung von Herrn Patrick Anton zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dehnsen
Vorlage: 517/XIX
- 10 Ernennung von Herrn Peter Almstedt zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack
Vorlage: 515/XIX
- 11 Widmung von externen Trauzimmern außerhalb der Diensträume hier: UNESCO-Welterbe Fagus-Werk Besucherzentrum und Gleiswaage
Vorlage: 521/XIX

- 12 Abschluss einer Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Hildesheim zur Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung
Vorlage: 529/XIX
- 13 Informationsvorlage Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" Projektauftrag 2025/2026
Vorlage: 518/XIX
- 14 Teilnahme am Bundes-Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten", Projektauftrag 2025/2026
-Sanierung der SVA Sporthalle-
Vorlage: 519/XIX
- 15 Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt Alfeld (Leine) für die Wasserwerk Alfeld GmbH zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen im Wirtschaftsjahr 2026
Vorlage: 528/XIX
- 16 Erlass einer ersten Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021
Vorlage: 525/XIX
- 17 Zweite Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021
Vorlage: 522/XIX
- 18 Erlass einer zweiten Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)
Vorlage: 523/XIX
- 19 Erlass einer dritten Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2025
Vorlage: 524/XIX
- 20 Sechste Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine)
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
Vorlage: 526/XIX
- 21 Sechzehnte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
Vorlage: 527/XIX
- 22 Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029
Vorlage: 506/XIX
- 22.1 Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029
Vorlage: 506/XIX/1
- 23 Haushaltsplanentwurf 2026; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026 - 2029
Vorlage: 507/XIX

- 23.1 Haushaltsplanentwurf 2026; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
2026 - 2029
Vorlage: 507/XIX/1
- 24 Mitteilungen der Verwaltung
- 25 Anfragen

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 13.10.2025

Amt: Hauptamt
AZ: 10.11

Vorlage Nr. 511/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Berufung einer Bürgerdeputierten in den Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss

Mit Schreiben vom 09.09.2025 hat die Bürgerdeputierte Fabienne Gohres ihr Mandat aus persönlichen Gründen niedergelegt. Diese wurde auf Vorschlag der SPD-Ratsfraktion in den Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss berufen.

Die SPD-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 09.10.2025 vorgeschlagen, Frau Hanna Wirth, als Bürgerdeputierte in den Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss zu berufen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Frau Hanna Wirth wird als Bürgerdeputierte in den Kultur-, Tourismus- und Weltkulturerbeausschuss berufen“.

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 30.10.2025

Amt: Dezernat I

AZ:

Vorlage Nr. 516/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	11.11.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Satzung der Stadt Alfeld (Leine) zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Nach § 30 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sind alle Einwohner einer Stadt im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde zu nutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben. Dieser Nutzungsanspruch gilt gem. § 30 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes für juristische Personen und Personenvereinigungen entsprechend.

Die aktuelle Satzung der Stadt Alfeld (Leine), die die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen regelt, stammt aus dem Jahr 1987. Eine Überarbeitung ist erforderlich.

Die Stadt Alfeld (Leine) verfügt über öffentliche Einrichtungen unterschiedlichster Art. Hierzu gehören beispielsweise Schulen, Dorfgemeinschaftshäuser, Feuerwehrhäuser, Sporthallen, das 7BB und kulturelle Einrichtungen. Für einige Einrichtungen gibt es bereits Satzungen, die die Benutzung regeln, z. B. für schulische Einrichtungen und für das 7BB.

Insbesondere in Bezug auf Dorfgemeinschaftshäuser und das KUBA sind an die Verwaltung immer wieder Fragen herangetragen worden, die die Nutzung dieser Einrichtungen betreffen.

Da die Einrichtungen so unterschiedlich sind, dass einheitlichen Vorgaben für alle Einrichtungen schwierig sind, es gleichzeitig aber auch wesentliche Benutzungsregelungen gibt, die für alle Einrichtungen verbindlich sein sollten, schlägt die Verwaltung folgendes Vorgehen vor: Die wesentlichen Regelungen, die für die Benutzung aller Einrichtungen gelten sollen, werden in einer Satzung geregelt. Der Entwurf für eine solche Satzung ist in der Anlage beigefügt.

Darüberhinausgehende Regelungen zur Nutzung können (müssen aber nicht) in Hausordnungen individuell festgelegt werden. Die Hausordnungen können die Satzung genauer ausgestalten, aber keine von dieser abweichenden Regelungen treffen.

In Bezug auf die Vergabe öffentlicher Einrichtungen an politische Parteien hat sich die Verwaltung an den Vorgaben der Richtlinie zur Schulraumvergabe und an der bisherigen Vergabepraxis orientiert.

Die Stadt Alfeld (Leine) hat politischen Parteien öffentliche Einrichtungen bisher nur für die politische Gremienarbeit zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung schlägt vor, diese Vergabepraxis nun zu verschriftlichen.

Art. 30 NKomVG gebietet nicht, dass eine Gemeinde Einrichtungen für politische Parteien schaffen oder bereitstellen muss. Vielmehr steht es der Stadt aufgrund ihres Selbstverwaltungsrechts (Art. 28. Abs. 2 S. 1 GG) frei, zu entscheiden, wem sie ihre öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung steht.

Ihre Entscheidung muss dabei im Einklang mit anderen Gesetzen erfolgen, im vorliegenden Zusammenhang sind insbesondere der allgemeine Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 GG, und die Sondervorschrift des § 5 PartG zu beachten.

Da es durch die vorgeschlagene Vergabepraxis nicht zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Parteien kommt, trägt die Regelung dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz und auch seiner speziellen Ausprägung in § 5 PartG Rechnung.

Es ist eine sach- und interessengerechte Abwägung des Interesses der politischen Parteien an der Nutzung öffentlicher Einrichtungen vorzunehmen.

Die Durchführung von politischen Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen birgt nach allgemeiner Lebenserfahrung auch immer das Risiko in sich, dass es insbesondere aufgrund politischer Protestkundgebungen zu Sachschäden am und im Gebäude kommen kann.

Das Interesse der Parteien an der Nutzung öffentlicher Einrichtungen wiegt demgegenüber weniger schwer, da ihnen auch andere Veranstaltungsorte zur Verfügung stehen.

Dieses Ergebnis wird auch durch die bisherige Praxis bestätigt, denn die Parteien und Wählergemeinschaften vor Ort haben in der Vergangenheit die Nutzung öffentlicher Einrichtungen für Veranstaltungen nicht beantragt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die geänderte Satzung der Stadt Alfeld (Leine) zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der beiliegenden Fassung.“

Anlage

Satzungsentwurf

Satzung der Stadt Alfeld (Leine) zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Nach § 30 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sind die Einwohnerinnen und Einwohner sowie juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Alfeld (Leine) im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen. Mit dieser Richtlinie wird der Zugang zu den öffentlichen Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine) geregelt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung ("Einrichtungen") sind Räume in Gebäuden der Stadt Alfeld (Leine) sowie Grundstücke, die im Eigentum der Stadt Alfeld (Leine) stehen oder von ihr gepachtet/gemietet sind, sofern die Stadt Alfeld (Leine) damit ihren Einwohnern eine von ihr unterhaltene sächliche, personelle oder organisatorische Einheit zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung stellt.
- (2) Die Einrichtungen stehen vorrangig der Stadt Alfeld (Leine) zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Diese Hauptnutzung meint die Nutzung im Rahmen des Widmungszwecks. Neben dieser Hauptnutzung können die Einrichtungen zudem für einen Nebenzweck, wie die mit vorliegender Satzung geregelte Nutzung, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Diese Satzung gilt grundsätzlich für alle Einrichtungen der Stadt Alfeld (Leine), soweit diese verfügbar sind und ihr Widmungszweck einer anderweitigen Nutzung nicht entgegensteht.
- (4) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Alfeld (Leine) sowie juristische Personen und Personenvereinigungen mit Sitz in Alfeld sind nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, diese Einrichtungen zu nutzen.
- (5) Bestehen für bestimmte Einrichtungen Richtlinien oder Satzungen, die die Nutzung regeln, so gelten diese ergänzend zu den Vorgaben dieser Satzung. Bei Widersprüchen zu dieser Satzung haben sie als speziellere Regelung Vorrang.
- (6) Die von dieser Satzung erfassten Einrichtungen können anhand ihres jeweiligen Charakters folgenden Einrichtungsarten zugeordnet werden:
 - a. Schulische Einrichtungen
 - b. Kindertagesstätten
 - c. Freizeiteinrichtungen (z.B. Dorfgemeinschaftshäuser (ggfs. auch in Kombination mit einem Feuerwehrhaus), Vereinsheime)
 - d. Sporteinrichtungen (bspw. Sporthallen, Sportplätze, 7BB)
 - e. Kultureinrichtungen (bspw. KUBA, Museum, Stadtbücherei)
 - f. Feuerwehrhäuser

§ 2 Grundsätze der Überlassung

- (1) Die Einrichtungen können nur zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung eine kulturelle, soziale, gemeinnützige, kommunale, sportliche oder bildungspolitische Zweckbestimmung aufweist und einen örtlich spezifischen Bezug zu Alfeld (Leine) hat und dadurch dem Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dient und wenn dadurch die Belange der jeweiligen Einrichtung nicht beeinträchtigt werden. Die jeweilige Einrichtung muss zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sein.

- (2) Eine Überlassung der Einrichtungen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an juristische Personen oder Personenvereinigungen, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.
- (3) Politischen Parteien, politischen Vereinigungen und sonstigen politischen Gruppierungen oder politisch tätigen Einzelpersonen werden die Einrichtungen für parteiorganisatorische und parteiinterne Veranstaltungen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Werbeveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Nutzung der Einrichtungen für die städtische Gremienarbeit ist zulässig.
- (5) Die Einrichtungen stehen für ausschließlich gewerbliche Zwecke nicht zur Verfügung.

§ 3 Verfahren bei Überlassung

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Alfeld (Leine) beantragt werden. In dem Antrag sollen die zur Nutzung gewünschten Räume, der Veranstalter, die Dauer der geplanten Nutzung sowie ihr Inhalt und ihr Zweck benannt werden.
- (2) Der Antrag für die Nutzung von Dorfgemeinschaftshäusern ist bei dem jeweiligen Ortsbürgermeister / Ortsvorsteher zu stellen.

§ 4 Benutzung

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen gelten folgende allgemeinen Grundsätze:
 - a. Die überlassenen Räume nebst Mobiliar und sonstigen Einrichtungsgegenständen sind pfleglich zu behandeln und in dem ursprünglichen, ordnungsgemäßen Zustand und gereinigt zurückzugeben.
 - b. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle obliegt dem Veranstalter.
 - c. Werden Räume nicht gereinigt übergeben oder sind anderweitig zusätzliche Reinigungsarbeiten erforderlich, um Räume wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, ist die Stadt Alfeld (Leine) berechtigt, diese auf Kosten des Veranstalters von einem Dritten durchführen zu lassen.
 - d. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Nutzung der Einrichtung sparsam mit Energie (Wasser, Strom, Gas) umzugehen. Insbesondere sind Wasserhähne, Duschen, Elektro- und Gasgeräte abzustellen und nach einem evtl. Lüften ist darauf zu achten, dass die Fenster fest verschlossen sind. Der Veranstalter wird die Nutzer und die Besucher darauf hinweisen.
- (2) Über diese allgemeinen Grundsätze hinaus können weitere Vorgaben zur Nutzung einrichtungsspezifisch durch Hausordnung erfolgen. Besteht eine Hausordnung, so wird sie dem Veranstalter vor Überlassung der Einrichtung ausgehändigt und ist von ihm zu beachten.
- (3) Der Veranstalter übt für die Dauer der Nutzung das Hausrecht aus und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat auf die Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Benutzungsregeln einschließlich und der jeweiligen Hausordnung zu achten.
- (4) Verstoßen Veranstalter, Nutzer oder Besucher gegen die Vorgaben dieser Satzung oder gegen die Vorgaben der jeweiligen Hausordnung, so können sie von der Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Haftung

- (1) Eine Haftung der Stadt Alfeld (Leine), ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter, Nutzern oder Besuchern aus der Benutzung oder Beschaffenheit der Einrichtung entstehen, wird nur begründet, soweit der Stadt Alfeld (Leine), ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Darauf sind alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vom Veranstalter hinzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Alfeld (Leine), ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freizuhalten, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen von Dritten erhoben werden können.
- (3) Eine Haftung der Stadt Alfeld (Leine) für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergleichen) ist ausgeschlossen.
- (4) Die Haftung der Stadt Alfeld (Leine) als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB, bleibt unberührt.
- (5) Entstandene Schäden sind der Stadt Alfeld (Leine) unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Die für die Durchführung von Veranstaltungen etwaig erforderlichen Anmeldungen und Genehmigungen (z. B. Öffentliche Sicherheit, Umweltschutz, Steuern, Polizei, Feuerwehr, GEMA) sind vom Veranstalter unmittelbar und rechtzeitig vor der Veranstaltung zu beantragen. Die erteilten Auflagen sind einzuhalten. Auf Anforderung sind sie der Stadt vorzulegen.

§ 6 Entgelt

Ein Entgelt für die Benutzung der Einrichtungen wird nur nach Maßgabe einer von der Stadt Alfeld (Leine) für die jeweilige Einrichtung erlassenen Entgeltordnung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen vom 25.08.1987 außer Kraft.

SPD-Ratsfraktion im Rat der Stadt Alfeld (Leine)



SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Alfeld (Leine)

31061 Alfeld (Leine) · August-Wedekind-Ring 14

Stadt Alfeld (Leine)
Bürgermeister
Bernd Beushausen
Marktplatz 1
31061 Alfeld (Leine)

Alfeld, 24. November 2025

Änderungsantrag der SPD-Ratsfraktion zur Satzung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Beushausen, lieber Bernd,

da in vielen Ortsteilen keine Räume vorhanden sind, die für die Parteiarbeit vor Ort angemietet werden könnten, ist es für die Parteiarbeit auf örtlicher Ebene erforderlich, auf Dorfgemeinschafts-häuser zurückzugreifen. Im Stadtgebiet ist dies nicht erforderlich, dort stehen ausreichend andere Möglichkeiten zur Verfügung. Um dies zu berücksichtigen, soll **§ 2 des Satzungsentwurfs um einen Abs. 6** wie folgt ergänzt werden:

§ 2 Grundsätze der Überlassung

- (1) Die Einrichtungen können nur zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden, wenn die Veranstaltung eine kulturelle, soziale, gemeinnützige, kommunale, sportliche oder bildungspolitische Zweckbestimmung aufweist und einen örtlich spezifischen Bezug zu Alfeld (Leine) hat und dadurch dem Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt dient und wenn dadurch die Belange der jeweiligen Einrichtung nicht beeinträchtigt werden. Die jeweilige Einrichtung muss zur Durchführung der beabsichtigten Veranstaltung geeignet sein.
- (2) Eine Überlassung der Einrichtungen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an juristische Personen oder Personenvereinigungen, die aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einstehen, erfolgt nicht.
- (3) Politischen Parteien, politischen Vereinigungen und sonstigen politischen Gruppierungen oder politisch tätigen Einzelpersonen werden die Einrichtungen für parteiorganisatorische und parteiinterne Veranstaltungen sowie für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Werbeveranstaltungen nicht zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Nutzung der Einrichtungen für die städtische Gremienarbeit ist zulässig.
- (5) Die Einrichtungen stehen für ausschließlich gewerbliche Zwecke nicht zur Verfügung.
- (6) Dorfgemeinschaftshäuser können abweichend von § 3 Abs. 2 politischen Parteien, politischen Vereinigungen und sonstigen politischen Gruppierungen oder politisch tätigen Einzelpersonen für nichtöffentliche parteiorganisatorische und parteiinterne Veranstaltungen der örtlichen Ebene zur Verfügung gestellt werden, nicht jedoch für landes- oder bundespolitische Veranstaltungen. Eine Nutzung für Wahlkampfveranstaltungen und sonstige Werbeveranstaltungen bleibt ausgeschlossen.**

Mit freundlichen Grüßen

Peter Winkelmann

(Fraktionsvorsitzender)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 29.10.2025

Amt: Amt für das Feuerwehrrwesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 514/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	11.11.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Entlassung von Frau Daniela Hildebrandt als Stellvertretende Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Dehnsen

Frau Hildebrandt ist seit Juli 2024 Ehrenbeamte der Stadt Alfeld (Leine) als Stellv. Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr Dehnsen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Das Ehrenbeamtenverhältnis würde somit durch Zeitablauf im Juli 2030 enden.

Frau Daniela Hildebrandt hat mit ihrem Schreiben vom 05.10.2025 um Entlassung aus dem Amt des Stellvertretende Ortsbrandmeisterin aus persönlichen Gründen gebeten.

Gemäß § 23 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz, der auch auf Ehrenbeamte Anwendung findet, kann ein Beamter jederzeit seine Entlassung verlangen. Dies ist im vorliegenden Fall erfolgt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Frau Daniela Hildebrandt wird aus dem Ehrenbeamtenverhältnis der Stadt Alfeld (Leine) als Stellvertretende Ortsbrandmeisterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) Ortsfeuerwehr Dehnsen entlassen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 10.11.2025

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 517/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	11.11.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Ernennung von Herrn Patrick Anton zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Dehnsen

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Dehnsen hat am 05.11.2025 Herrn Patrick Anton für das Amt des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Er ist seit 2012 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Voraussetzungen gem. der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis als Ortsbrandmeister liegen vor. Des Weiteren ist Herr Anton bereits als Stellv. Gruppenführer eingesetzt und seit 2022 Kinderfeuerwehrwart der OF Dehnsen.

Herr Anton hat sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Bevor der Rat der Stadt Alfeld (Leine) über die Ernennung beschließen wird, hat gem. § 4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) der Ortsrat Dehnsen die Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Patrick Anton zum Stellv. Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Patrick Anton wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine), Ortsfeuerwehr Dehnsen, ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 29.10.2025

Amt: Amt für das Feuerwehrewesen
AZ: I37.1

Vorlage Nr. 515/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Ortsrat Langenholzen/Sack	
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss	11.11.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Ernennung von Herrn Peter Almstedt zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack

Die Versammlung der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr Sack hat am 02.06.2025 Herrn Peter Almstedt wiederrum für das Amt des Ortsbrandmeisters gewählt und zur Ernennung vorgeschlagen.

Herr Almstedt ist seit dem 1980 Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und hat das Amt bereits seit 2020 als Ortsbrandmeister geführt. Davor war Herr Almstedt bereits seit 2017 Stellvertretender Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack.

Herr Almstedt erfüllt die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis und hat sich bereit erklärt, das Amt weiter zu führen.

Die Zustimmung des Kreisbrandmeisters ist beantragt.

Gem. §4 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alfeld (Leine) hat der Ortsrat die Gelegenheit, sich zu der Ernennung des Herrn Peter Almstedt zum Ortsbrandmeister zu äußern.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Herr Peter Almstedt wird unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis zum Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Sack ernannt.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.11.2025

Amt: Standesamt
AZ: 34.1

Vorlage Nr. 521/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Widmung von externen Trauzimmern außerhalb der Diensträume hier: UNESCO-Welterbe Fagus-Werk Besucherzentrum und Gleiswaage

Die Eheschließungen des Standesamtsbezirkes der Stadt Alfeld (Leine) finden in den Diensträumen des Standesamtes statt. Amtssitz ist das Rathaus der Stadt Alfeld (Leine).

Die Stadt kann im Rahmen ihrer Organisationshoheit durch Ratsbeschluss unter bestimmten Voraussetzungen weitere Räume außerhalb des Rathauses gemäß § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) i.V.m. Nr. 14.1.1 der Verwaltungsvorschriften als Trauort widmen.

In der heutigen Zeit heiraten viele Paare nur noch standesamtlich. Die Mitarbeitenden des Standesamtes haben festgestellt, dass dadurch der Wunsch geäußert wird, die Trauung in einem besonderen Ambiente stattfinden zu lassen. Auch wird regelmäßig angesprochen, dass die ganze Familie dabei sein soll, was aufgrund der fehlenden Barrierefreiheit im Rathaus für Großeltern oder Menschen mit Beeinträchtigung nicht immer vollumfänglich umsetzbar ist.

Der Stadt liegt aktuell eine Anfrage des UNESCO-Welterbe Fagus-Werk vor, im Besucherzentrum und in der Gleiswaage (siehe Lageplan) standesamtliche Trauungen durchzuführen. Beide Räumlichkeiten sind barrierefrei zu erreichen. Im Besucherzentrum können Trauungen mit 25 - 35, in der Gleiswaage mit 12 Gästen erfolgen.

Im Rahmen eines Ortstermins mit Frau Wirth vom Fagus-Werk am 04.08.2025 begutachteten die Standesbeamtinnen Frau Hegemann und Frau Schreiber die vorgeschlagenen Räumlichkeiten.

In beiden Bereichen liegen die Voraussetzungen vor, um die Amtshandlung in würdiger Form vornehmen zu können.

Auch der Ausschluss der Öffentlichkeit kann für die Zeit der Trauung hergestellt werden. Es wird auch gewährleistet, dass die Standesbeamtin/ der Standesbeamte während der Trauung Sachherrschaft über den Trauraum und ggf. auch die Ordnungsgewalt ausüben kann.

Weiter hat sich der Eigentümer (Fagus-Werk) verpflichtet, den Grundsatz einzuhalten, wonach jedem heiratswilligen Paar die Gelegenheit gegeben werden muss, die Eheschließung an diesem Ort durchzuführen, unabhängig davon, ob die Gastronomie genutzt wird oder nicht. Die Trautermine werden grundsätzlich vom Standesamt vorgegeben und Anfragen sind mit der/dem zuständigen Standesbeamtin/ Standesbeamten abzustimmen.

In Abstimmung mit dem UNESCO-Welterbe Fagus-Werk würden die Trauungen voraussichtlich von Mai bis September eines jeden Jahres an einem Freitag im Monat von 10.00 – 12.00 Uhr durchgeführt werden.

Bei den Kosten für den besonderen Trauort handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem UNESCO-Welterbe Fagus-Werk und dem heiratswilligen Paar. Das Standesamt vereinnahmt ausschließlich die in Nr. 105 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren. Zu beachten sei hierbei die Zusatzgebühr (Nr. 105.1.4.3) für Eheschließungen „außerhalb der Diensträume des Standesamtes“ (50,00 €).

Die entstehenden Kosten für die Nutzung des jeweiligen Traubereiches werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Brautleuten und dem Eigentümer abgestimmt.

Die Stadt wird darüber hinaus einen Vertrag mit dem Fagus-Werk über die Bedingungen zu standesamtlichen Trauungen auf dem Gelände des Fagus-Werkes schließen.

Das UNESCO-Welterbe Fagus Werk stellt ein herausragendes einmaliges Objekt des Bauhaus-Stiles dar. Allein durch sein Ambiente steht es alternativen Trauorten, wie der Marienburg oder der Orangerie in Wrisbergholzen in keinem Punkt nach. Da es sichergestellt ist, dass eine Trauung dort auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit für die Zeit der Trauung selbst erfolgen kann und die Standesbeamt:In während der Trauung Sachherrschaft über den Trauort und ggf. auch Ordnungsgewalt ausüben kann, ist die notwendig würdige Form der Amtshandlung sichergestellt.

Der Trauort „Rathaus“ wird jedoch grundsätzlich für alle Trauzeremonien vorzugsweise und weiterhin genutzt.

Die Entscheidung der Stadt in welchen Räumen die Eheschließung stattfinden soll, stellt eine Widmung dar, durch die dieser Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird. Die Widmung ist ein dinglicher Verwaltungsakt, durch den die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache bestimmt wird. Damit wird die Nutzung der Räumlichkeit als Dienstort der Standesbeamtin/ des Standesbeamten zur Vornahme einer hoheitlichen Handlung ermöglicht. Gewidmet wird die Räumlichkeit dadurch, dass der hierfür erforderliche Beschluss gefasst wird.

Die Standesamtsaufsicht des Landkreises Hildesheim hat keine Bedenken gegen die Widmung des Besucherzentrums und der Gleiswaage als Trauzimmer.

Beschlussvorschlag der Stadt Alfeld (Leine):

1. Das Besucherzentrum und die Gleiswaage des UNESCO-Welterbe Fagus Werk, Hannoversche Straße 58 in 31061 Alfeld (Leine), Flurstück 36/112, Flur 18 Gemarkung Alfeld (Leine) werden gem. § 16 Abs. 1 Personenstandsgesetz (PStG) i.V.m. § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung und Führung von Personenstandsregistern und die Durchführung des Personenstandsgesetzes als zusätzliche Trauorte des Standesamtes Alfeld (Leine) gewidmet.
2. Für beide Orte umfasst die Widmung ausschließlich die Nutzung für standesamtliche Eheschließungen sowie deren unmittelbare Vorbereitung und Durchführungen.

3. Die Durchführung der Eheschließung erfolgt durch die Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Standesamtes Alfeld (Leine). Für die organisatorische Betreuung des Ortes sowie die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur wird der Bürgermeister der Stadt Alfeld (Leine) beauftragt, mit dem UNESCO-Welterbe Fagus Werk einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen.
4. Für Eheschließungen an den beiden alternativen neuen Trauorten erhebt die Stadt Alfeld (Leine), gem. Nummer 105.1.4.3 der Anlage zur Allgemeinen Gebührenordnung für Eheschließungen außerhalb der Diensträume des Standesamtes eine Zusatzgebühr in Höhe von 50 Euro.

Anlagen:

Lageplan Trauorte
Fotos Besucherzentrum
Fotos Gleiswaage

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025



Kein amtlicher Ausdruck, nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt.

Projektausdruck

Stadt Alfeld (Leine)



 **Hauptamt**
 Marktplatz 1
 31061 Alfeld
 <https://www.stadt-alfeld.de>

Kontakt-/Information

 **Lohrengel, Lars**
 (05181) 703 - 102  703 - 8102
 Lohrengel.Lars@Stadt-Alfeld.de
 12.11.2025  1:1.500



Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Welterbestätten, aber wo?
Die Welterbestätten sind ein globales Erbe der Menschheit. Sie sind in der Liste der Welterbestätten der UNESCO aufgeführt. Die Welterbestätten sind in zwei Kategorien unterteilt: kulturelle Welterbestätten und natürliche Welterbestätten. Die Welterbestätten sind in der Liste der Welterbestätten der UNESCO aufgeführt. Die Welterbestätten sind in zwei Kategorien unterteilt: kulturelle Welterbestätten und natürliche Welterbestätten.

Are these World Heritage Sites?
World Heritage Sites are a global heritage of humanity. They are listed in the World Heritage List of UNESCO. World Heritage Sites are divided into two categories: cultural World Heritage Sites and natural World Heritage Sites. World Heritage Sites are listed in the World Heritage List of UNESCO. World Heritage Sites are divided into two categories: cultural World Heritage Sites and natural World Heritage Sites.

Das Spänehaus
Das Spänehaus ist ein historisches Gebäude in Alfeld. Es wurde im 19. Jahrhundert erbaut und ist ein gutes Beispiel für die industrielle Architektur der Zeit. Das Spänehaus ist ein historisches Gebäude in Alfeld. Es wurde im 19. Jahrhundert erbaut und ist ein gutes Beispiel für die industrielle Architektur der Zeit.

The chip
The chip is a historical building in Alfeld. It was built in the 19th century and is a good example of industrial architecture of the time. The chip is a historical building in Alfeld. It was built in the 19th century and is a good example of industrial architecture of the time.



F A G U S — W E R K





Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 26.11.2025

Amt: Schulamt

AZ:

Vorlage Nr. 529/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Abschluss einer Vereinbarung zwischen den kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Hildesheim zur Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung

1. Gesetzeslage

Im Oktober 2021 wurde das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde für die Zeit ab 01.08.2026 der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder festgeschrieben. Der Anspruch umfasst eine jeweils achtstündige Betreuung an fünf Tagen pro Woche bei maximal vierwöchiger Ferienschlusszeit. Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht zunächst ein Anspruch für die Kinder der ersten Klasse, der in den Folgejahren ausgeweitet wird, bis er zum Jahr 2029 alle vier Klassenstufen umfasst.

Der Rechtsanspruch bezieht sich auch auf die Ferienzeiten, abgesehen von einer vierwöchigen Schließzeit.

Zuständig für die Erfüllung dieses Rechtsanspruchs ist gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII der Landkreis Hildesheim als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Vereinbarung zwischen Landkreis und Kommunen

Der Landkreis Hildesheim beabsichtigt, die kreisangehörigen Kommunen mit dieser Aufgabe zu beauftragen. Nach intensiven Verhandlungen über eine entsprechende Vereinbarung und insbesondere auch über die Refinanzierung dieser Aufgabenübertragung ist am 30.10.2025 ein grundsätzlicher Konsens auf Verwaltungsebene erzielt worden. Der Kreistag wird voraussichtlich in seiner Sitzung vom 11.12.2025 über den Vertragsentwurf beraten und ihn bei Zustimmung den Gemeinden zuleiten. Der Vertragsentwurf ist als **Anlage** beigefügt.

3. Auswirkungen für die Stadt Alfeld (Leine)

Mit Abschluss der Vereinbarung würde die Stadt ab dem 01.08.2026 die Aufgabe der Organisation der Ganztagsbetreuung übernehmen und hätte ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung zu stellen.

a. Betreuung zu Schulzeiten

Bürgerschule und Dohnser Schule sind bereits jetzt Ganztagschulen. An diesen Schulen ist das Angebot auf täglich acht Stunden auszuweiten. Für die Bürgerschule bedeutet dies eine Ausweitung der Betreuungszeiten von Montag bis Donnerstag um jeweils 15 Minuten, für die Dohnser Schule um jeweils 20 Minuten. Der Freitag kommt als zusätzlicher Betreuungstag hinzu.

Auch die Grundschule Föhrste bietet bereits eine Nachmittagsbetreuung an. Diese wird derzeit durch den Elternverein organisiert. Die Grundschule Föhrste wird ihr Angebot bis spätestens 2029 in ein Ganztagsangebot überführen. Erste Gespräche sind dazu mit der Schulleitung bereits geführt worden. Für die Grundschule Föhrste ist mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs eine Ausweitung ihrer Betreuungszeiten von Montag bis Donnerstag um jeweils 20 Minuten verbunden. Als einzige Grundschule bietet sie auch bereits jetzt freitags eine Betreuungsmöglichkeit an, diese ist von bisher 15.00 Uhr auf 15.50 Uhr auszuweiten.

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, über den bestehenden Rechtsanspruch hinaus das Ganztagsangebot bereits ab dem 01.08.2026 für Schüler aller Klassenstufen zu öffnen. Gründe hierfür sind zum einen das unterschiedliche Ende der Betreuungszeiten, das im praktischen Ablauf insbesondere im Hinblick auf die Beförderung mit Schulbussen nur schwer umgesetzt werden könnte. Zum anderen soll so Eltern, die außer einem Erstklässler noch ein weiteres Kind im Grundschulalter haben, eine effektive Betreuung zur Verfügung gestellt werden.

b. Betreuung in den Ferienzeiten

Die Stadt wird kurzfristig ein Konzept zur Erfüllung des Rechtsanspruchs in den Ferienzeiten erarbeiten und hierzu auf mögliche Kooperationspartner zugehen.

Zur Umsetzung der Ferienbetreuung wird je nach Konzept ggf. eine weitere Honorarstelle erforderlich werden, die aus dem Budget im Rahmen eines Nachtragshaushalts zu finanzieren ist.

c. Finanzierung

Der Landkreis stellt den Gemeinden Budgets für die Ganztagsbetreuung zur Verfügung.

Für die Betreuung zu Schulzeiten errechnet sich die Budgethöchstgrenze aus einem Basisbetrag von 150,- € für jedes Kind mit Rechtsanspruch sowie weitere 500,- € für jedes Kind, das tatsächlich am Ganztage teilnimmt.

Für die Ferienbetreuung errechnet sich die Budgethöchstgrenze aus einem Basisbetrag in Höhe von 20,- € pro Ferienwoche pro Kind mit Rechtsanspruch und weitere 50,- € pro Kind und Woche bei tatsächlicher Inanspruchnahme.

Im Rahmen eines Aufbau- und Strukturfonds erstattet der Landkreis den Kommunen darüber hinaus Personalkosten im Umfang einer halben Stelle für den Zeitraum vom 01.02.2026 bis 31.07.2029.

Diese Stelle ist im Stellenplan für 2026 unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates vorgesehen.

4. Fazit

Das im Arbeitskreis „Ganztagsbetreuung“ zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen erzielte Ergebnis bewertet die Verwaltung als positiv. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Vereinbarung daher unterzeichnet werden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Hildesheim die Vereinbarung über die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem 01.08.2026 abzuschließen.“

Anlage:

Vereinbarung über die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem 01.08.2026.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Vereinbarung
über die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß
§ 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem 01.08.2026

(Ganztags-Vertrag)

P r ä a m b e l

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Nds. AG SGB VIII) zuständig. Die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde (im Folgenden Gemeinden) unterstützen den Landkreis ab dem 01.08.2026 den in § 24 Abs. 4 SGB VIII verankerten Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Rahmen dieser Vereinbarung umzusetzen und zu erfüllen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

Vereinbarung

zwischen der _____
(nachfolgend Gemeinde genannt)
- vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten -
Und durch
dem Landkreis Hildesheim als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(nachfolgend Landkreis genannt)
- vertreten durch den Landrat -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII.

§ 1
Gegenstand

- (1) Die Gemeinde nimmt im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Landkreis die Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII (i.d. Fassung ab 01.08.2026) ab dem 01.08.2026 für den Bereich Ihres jeweiligen Gebietes wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII und innerhalb des Landkreises nach der Wohnortgemeinde der Leistungsberechtigten.
- (2) Der Anspruch auf ganztägige Betreuung wird schrittweise eingeführt und gilt ab dem 01.08.2026 zunächst für alle Kinder der ersten Klassenstufe. In den folgenden Jahren wird dieser Anspruch auf die weiteren Klassenstufen zum 01.08. d.J. jährlich aufwachsend ausgeweitet, sodass ab dem 01.08.2029 alle Kinder in den Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben. Abweichende Regelungen können im Einvernehmen getroffen werden, sofern dieses für die Vertragsparteien wirtschaftlicher ist.

- (3) Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse des jeweiligen Rates ist die Gemeinde bereit, die im Gemeindegebiet befindlichen Grundschulen in kommunaler Trägerschaft, soweit dies zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung erforderlich ist, spätestens zum Stichtag 01.08.2029 als Ganztagsgrundschule zu führen und zu betreiben.
- (4) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.
- (5) Die Regelungen dieser Vereinbarung finden Anwendung, soweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht. Bei Verschiebung oder Änderung der bundesgesetzlichen Regelung wird die Geltung dieser Vereinbarung entsprechend angepasst. Die Regelungen nach § 4 gelten dann nur unter Berücksichtigung der bis dahin getroffenen und auch absehbar nicht reduzierbaren Aufwendungen.

§ 2

Betreuung außerhalb der Ferienzeiten

- (1) Die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten findet im Rahmen des schulischen Ganztags statt. Die Wahl der Ganztagsform (offen, teilgebunden, vollgebunden) obliegt der Gemeinde als Schulträger.
- (2) Durch das schulische Ganztagsangebot wird im Zeitraum von täglich acht Stunden an fünf Tagen der Woche (ausgenommen Wochenende und gesetzliche Feiertage) ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder im Schulalter mit Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII sichergestellt.
- (3) Zur Sicherstellung eines entsprechenden Ganztagsangebotes bei den Grundschulen in freier Trägerschaft leiten die Gemeinden die durch den Landkreis bereitgestellten finanziellen Mittel an die im Gemeindegebiet befindlichen Grundschulen in freier Trägerschaft zweckgebunden weiter, soweit dies bedarfserfüllend und erforderlich ist.
- (4) In der Übergangsphase bis zum 01.08.2029 kann die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII auch durch bestehende Hortangebote, Schulkindbetreuung oder hortähnliche Betreuungsstrukturen erfolgen. § 4 gilt entsprechend.

§ 3

Ferienbetreuung

- (1) Die Gemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot der Ferienbetreuung für Grundschulkinder mit Rechtsansprüchen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII bereit. Kann der Bedarf vor Ort nicht gedeckt werden, wird in Zusammenarbeit mit dem Landkreis eine bedarfsdeckende Lösung erarbeitet.
- (2) In den Schulferien kann durch die Gemeinde für bis zu vier Wochen pro Jahr eine Schließzeit festgelegt werden, in der keine Betreuung für die Kinder mit Rechtsansprüchen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII erfolgen muss.
- (3) Als Ferienbetreuung können insbesondere folgende Angebote gemacht werden, soweit sie bedarfserfüllend sind:

- Fortsetzung der Angebote der schulischen Kooperationspartner im Zeitraum der Ferien
- Durchführung mit eigenem Personal
- Durchführung über freie Träger
- Nutzung örtlicher Vereinsangebote (z.B. Sport- und Musikvereine...)
- Nutzung örtlicher Angebote der Jugendpflege/Jugendarbeit/Ferienpass
- Nutzung des örtlichen Ehrenamtes

(4) Der Landkreis kann zusätzlich und in Absprache mit den Gemeinden durch eigene Gesellschaften oder durch Dritte überörtliche Betreuungsangebote während der Ferienzeiten organisieren. Der Landkreis informiert die Gemeinde mindestens sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn über das Betreuungsangebot.

(5) Für die Angebote der Ferienbetreuung sind von der Gemeinde angemessene Elternbeiträge gemäß den Regelungen des § 90 SGB VIII festzusetzen und zu vereinnahmen bzw. auf Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

(6) Es erfolgt eine Bedarfsplanung der Ferienbetreuung durch den Landkreis auf Grundlage der kommunalen Daten und in Abstimmung mit diesen.

(7) Bei Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Dritten, welche Angebote der Ferienbetreuung übernehmen, ist in diesen vorzusehen, dass der Landkreis im Falle der Kündigung dieser Ganztagsvereinbarung das Recht hat, in die Verträge einzutreten.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Landkreis stellt für die Gemeinde für die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten (§ 2) jährlich ein Budget als erstattungsfähige Höchstgrenze zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für das Budget ist die Anzahl der Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde im entsprechenden Alter, welche einen Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab 01.08.2026 erwirken. Es wird dabei auf die Daten der Kita-Bedarfsplanung des Vorjahres (Stand 01.10.) zurückgegriffen. Das Budget errechnet sich wie folgt:

Der Betrag pro Kind nach diesem Absatz beträgt 150,00 € pro Jahr. Des Weiteren werden pro Kind nach diesem Absatz bei realer Inanspruchnahme des schulischen Ganztags (angemeldete Teilnahme) weitere 500,00 € pro Jahr angesetzt.

Es werden nachgewiesene Kosten berücksichtigt. Eine Erstattung erfolgt höchstens bis zum Betrag der sich rechnerisch ergebenden vorstehenden jährlichen Gesamtpauschale. Eine darüber hinausgehende Erstattung sowie Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Die Gemeinden werden die Ganztagsmittel an die Grundschulen nur weiterleiten, sofern die Grundschule gegenüber der Gemeinde erklärt, dass alle zur Verfügung stehenden Landesmittel vollständig ausgeschöpft sind.

(2) Für die Ferienbetreuung (§ 3) stellt der Landkreis für die Gemeinde jährlich ein gesondertes Budget als erstattungsfähige Höchstgrenze zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für das Budget ist die Anzahl der Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde im entsprechenden Alter, welche einen Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab 01.08.2026 erwirken. Es wird dabei auf die Daten der Kita-

Bedarfsplanung des Vorjahres (Stand 01.10.) zurückgegriffen. Das Budget errechnet sich wie folgt:

Der Betrag pro Kind nach diesem Absatz beträgt 20,00 € pro Woche. Es werden 8 Wochen Ferien pro Jahr zu Grunde gelegt, im Jahr 2026 werden 5 Wochen zu Grunde gelegt. Des Weiteren werden pro Kind nach diesem Absatz bei realer Inanspruchnahme eines Ferienangebotes (angemeldete Teilnahme) weitere 50,00 € pro Woche angesetzt.

Es werden nachgewiesene Kosten berücksichtigt. Eine Erstattung erfolgt höchstens bis zum Betrag der sich rechnerisch ergebenden vorstehenden jährlichen Gesamtpauschale. Eine darüber hinausgehende Erstattung sowie Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

- (3) Eine Auszahlung von Mitteln gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt quartalsweise in Abschlägen in einer Summe, welche ein Viertel der rechnerisch jährlichen Gesamtsumme betragen. Für das Jahr 2026 wird nur der anteilige Zeitraum ab dem 01.08.2026 der Berechnung zu Grunde gelegt. Für die Jahre 2027 bis 2029 werden die Kinder, welche anzahlmäßig jeweils ab dem 01.08. des Jahres den Rechtsanspruch neu erwirken, erst ab diesem Datum dem Budget als Grundlage hinzugerechnet. Die erste Auszahlung erfolgt für das 3. Quartal 2026 zum 01.07.2026. Für die Berechnung der Abschlagszahlungen wird eine Inanspruchnahmequote von 80 % der Kinder in der Ganztagsbetreuung außerhalb der Ferien (Absatz 1) sowie 50 % der Kinder in der Ferienbetreuung (Absatz 2) vorgesehen.

Die Gemeinden verpflichten sich, die Mittelverwendung der gezahlten Abschläge nach Absatz 3 nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres spätestens bis zum Ende des 31.12. des Kalenderjahres nachzuweisen. Auf Grundlage dieses Nachweises erfolgt eine Prüfung und Spitzabrechnung durch den Landkreis. Abrechnungsfähig sind nur solche Kosten, die

- tatsächlich entstanden sind,
- dem Zweck der Wahrnehmung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII dienen,
- und innerhalb der in Absätzen 1 und 2 geregelten Pauschalen als Höchstgrenzen liegen.

Die Spitzabrechnung der Kosten ist getrennt für die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten sowie für die Betreuung in den Ferienzeiten auszuweisen und vorzunehmen. Kosten, die über die pauschalen Höchstgrenzen aus Absätzen 1 und 2 hinausgehen, werden nicht erstattet. Durch die Abschlagszahlung nach Absatz 3 nach erfolgter Abrechnung zu viel gezahlte Mittel des Landkreises werden zurückgefordert oder mit künftigen Abschlägen verrechnet.

- (4) Die Gemeinden leisten auf Antrag wirtschaftliche Jugendhilfe im Rahmen der Inanspruchnahme der Ferienangebote nach den Regelungen des § 90 SGB VIII.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass inklusive Maßnahmen im Ganztage zu höheren Aufwendungen führen werden. Konkrete Regelungen hierzu werden bei Vorliegen belastbarer Daten einvernehmlich getroffen.
- (6) Fördermittel des Bundes, Landes oder von Dritten, welche dem Landkreis für den Bereich der Ganztagsbetreuung gewährt werden, werden an die Gemeinden nach einem einvernehmlich festzulegenden Verteilschlüssel weitergegeben, soweit es ein

ausgewiesenes kommunales Defizit hinsichtlich der Aufgabe Ganztagsbetreuung für Schulkinder gibt.

- (7) Die Gültigkeit des § 117 NSchG wird festgestellt. Der Landkreis wird dazu in Umsetzung dieser Regelung Gespräche mit den Gemeinden führen. Es werden gesonderte Vereinbarungen nach dem NSchG angestrebt.
- (8) Der Landkreis richtet für die Dauer vom 01.02.2026 bis zum 31.07.2029 einen Aufbau- und Strukturfonds ein. Mit dem Fonds werden die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde bei dem Aufbau neuer Strukturen der Ganztagsbetreuung unterstützt. Aus Mitteln des Aufbau- und Strukturfonds werden jeder Stadt, Gemeinde und der Samtgemeinde auf Nachweis der entstandenen Istkosten jährlich Zuschüsse zu Personalkosten im Umfang von jeweils maximal einer zusätzlichen 0,5-Stelle der Entgeltgruppe S 12, Stufe 3, gewährt. Diese Zuschüsse unterliegen keiner Rückzahlungspflicht. Die Spitzabrechnung seitens des Landkreises erfolgt jeweils zum 31.12. des Jahres unter Vorlage des Nachweises durch die Gemeinde.
- (9) Seitens der Vertragsparteien erfolgt in einer Arbeitsgruppe ein Erfahrungsaustausch und Prüfung der Regelungen sowie deren Auswirkungen im Februar 2027 sowie im August 2027 nach Abstimmung.

§ 5

Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht; Verfahren

- (1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde entscheidet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Vereinbarung „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor den Gerichten und trägt die Prozesskosten. Er ist damit stets allein und vollständig schadenersatzpflichtig. Die Gemeinden berichten unverzüglich über die dem Landkreis drohenden Klagen. Ebenso unterrichtet der Landkreis die Gemeinden unverzüglich über drohende Klagen. Im Falle von Klagen übersenden diese eine zweifache Ausfertigung des entsprechenden Verwaltungsvorgangs mit allen Unterlagen inklusive einer Stellungnahme an den Landkreis. Besteht im Einzelfall zwischen dem Landkreis und einer Gemeinde eine unterschiedliche Auffassung über den Rechtsanspruch auf Betreuung nach dem SGB VIII oder dieser Vereinbarung, ist die Auffassung des Landkreises entscheidend und umzusetzen.
- (3) Mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII.
- (4) Die Gemeinde stellt dem Landkreis bezüglich der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Ganztage auf Anfrage Daten zur Verfügung.

§ 6

Übergangsregelungen, weitere Regelungen

- (1) Für Hortangebote oder Schulkindbetreuungsangebote sind weiterhin Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII sowie den bisherigen Regelungen festzusetzen und zu vereinnahmen bzw. auf Antrag zu übernehmen oder zu erlassen.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten sind gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII für die Wahrnehmung von Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände die § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X sowie die §§ 61 bis 68 SGB VIII entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Landkreis wird bezüglich der Schuljahrgänge 1 bis 4 in den Förderschulen das derzeitige Angebot prüfen und ggf. gesonderte Vereinbarungen treffen.
- (4) Neue Regelungen auf Bundes- oder Landesebene hinsichtlich der Finanzierung der Ganztagsbetreuung, z.B. durch erhöhte oder zusätzliche Fördermittel durch Bund oder Land, berechtigen zu neuen Gesprächen der Vertragsparteien, um ggf. Anpassungen vorzunehmen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- (5) Schulträger und Schülerbeförderung sind gemeinsam bestrebt, im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Schülerbeförderung für Ganztagsgrundschulen zu organisieren. Es erfolgt ein jährlicher Austausch zu diesem Thema.
- (6) Eine Evaluation hinsichtlich der Umsetzung und der aktuellen Kostensituation durch die Ganztagsbetreuung in den Gemeinden findet im Jahr 2028 statt. Dem Landkreis wird ein Prüfungsrecht hinsichtlich des Einsatzes der finanziellen Mittel und der Umsetzung der Aufgabe eingeräumt.

§ 7

Kündigung

- (1) Die Vereinbarung kann in jedem Jahr zum 31.07. schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Betreuung der Kinder im schulischen Ganztags der Grundschulen und durch die örtlichen Angebote der Ferienbetreuung stets und auch nach einer Kündigung ab dem 01.08. so lange zu gewährleisten, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. Für den schulischen Bereich bezieht sich dieses auf die Aufrechterhaltung des nachmittäglichen Angebotes der Schule. Die dabei und für den weiteren Betrieb anfallenden nachgewiesenen ungedeckten dem Ergebnishaushalt zuzuordnenden Kosten trägt der Landkreis.

§ 8

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die

Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

- (2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Gemeinde im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen, verpflichten sich die Parteien, diese Vereinbarung dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für den Fall der Schlechterstellung haben die Gemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt ab 01.02.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, sie wird durch eine neue Vereinbarung ersetzt.

_____, den _____, den _____

Für den Landkreis Hildesheim

Für die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde

(Landrat)

(Hauptverwaltungsbeamtin/-beamter)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 12.11.2025

Amt: Schulamt
AZ: 40.1/52.10.

Vorlage Nr. 518/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Schulausschuss	13.11.2025
Sportausschuss	19.11.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Informationsvorlage Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten" Projektauftrag 2025/2026

Ziel dieses Bundesprogrammes „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) ist es, die Kommunen beim Abbau des bestehenden Sanierungsaus kommunaler Sportstätten zu unterstützen.

I. Die SVA Halle als Fördergegenstand im Rahmen des SKS

Die Verwaltung beabsichtigt, für die Sanierung der SVA Sporthalle Fördermittel aus diesem Programm zu beantragen. Die Beantragung soll für die Maßnahmenpakete 4 bis 10 erfolgen.

1. Beantragung der Bundesförderung für die Maßnahmenpakete 4 bis 10

Fördergegenstand sind kommunale Sportstätten, die auch der Öffentlichkeit zugänglich sind. Auch Objekte, die im Eigentum Dritter, beispielsweise eines Sportvereins, stehen, sind förderfähig. Reine Schulsporthallen sind nicht förderfähig. Möglich ist aber die Förderung einer Halle, die auch dem Schulsport dient.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Fördermittel für die Maßnahmenpakete 4 bis 10 zu beantragen. Um welche Maßnahmen es sich dabei handelt und eine erste grobe Kostenschätzung sind **Anlage 1** zu entnehmen.

Mit den Maßnahmenpaketen 4 bis 10 wird die SVA Halle umfassend energetisch saniert. Nach der Sanierung werden die in der Förderrichtlinie vorausgesetzten energetischen Standards erreicht. Hinzu kommen die Sanierung und barrierefreie Herstellung der Umkleieräume und Sanitäreinrichtungen sowie weitere Maßnahmen. Die Sanierungspakete 4 bis 10 stellen damit für sich betrachtet eine umfassende Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahme im Sinne der Förderrichtlinie dar.

2. Keine Einbeziehung der Maßnahmenpakete 1 bis 3

Eine Einbeziehung auch der Maßnahmenpakete 1 bis 3 in die Förderung ist aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll. Welche Sanierungsmaßnahmen Gegenstand der Maßnahmenpakete 1 bis 3 sind ergibt sich aus Anlage 1.

a. Vergleich der Fördersummen

Für die Maßnahmenpakete 1 bis 3 sind Fördermittel beantragt und zwar in Höhe von 150.000,- € beim Landessportbund und in Höhe von 40.000,- € bei der Sportförderung des Landkreises. Der Landessportbund fördert den Sportstättenbau mit bis zu 40 %, höchstens aber 150.000,- €. Aufgrund des Umfangs der Maßnahme wurde die Höchstsumme beantragt. Der Kreissportbund hat mitgeteilt, dass sich aufgrund der Vielzahl der Anträge die übliche Förderquote von 40 % für das Jahr 2026 voraussichtlich nicht realisieren lässt, dass konkrete Aussagen über die zur Verfügung stehenden Mittel aber erst im Februar oder März 2026 getroffen werden können. Da die SVA den Höchstbetrag beantragt hat, hätte aber selbst eine Herabsetzung der Quote voraussichtlich keine Auswirkung auf die beantragte Förderung. Endgültig feststehen wird dies aber erst im kommenden Frühjahr. Der Finanzierungsplan für die Maßnahmenpakete 1 bis 3 ist als **Anlage 2** beigefügt. Für die Stadt bleibt ein Eigenanteil in Höhe von 350.500 €.

Bei Inanspruchnahme der Bundesförderung würden sich die Kosten für die Maßnahmen erhöhen, da zusätzliche Verfahrensschritte und Anforderungen einzuhalten wären. Insbesondere müssten die Leistungen ausgeschrieben und nach den Vorgaben der HOAI und VOB abgearbeitet werden. Die Baunebenkosten würden sich dann statt wie bisher kalkuliert von 15 % auf 30 - 40 % erhöhen. Allein dadurch würden auch die Kosten für die Maßnahmenpakete 1 bis 3 auf 704.000 € steigen. Die Stadt würde im günstigsten Fall eine Fördersumme in Höhe von 528.000 € erhalten (75 % von 704.000 €). Für die Stadt bliebe ein Eigenanteil in Höhe von 176.000 €.

Damit ergibt sich eine Differenz in Höhe von 180.500 € zugunsten der Inanspruchnahme der Bundesförderung auch für die Maßnahmenpakete 1 bis 3, die sich allerdings durch die Kosten des Bustransfers auf 116.500 € reduzieren würde, s.u.

b. Zeitliche Komponente

Die Inanspruchnahme des Bundesförderprogramms auch für die Maßnahmenpakete 1 bis 3 würde zu einer nicht unerheblichen zeitlichen Verzögerung führen.

Mit welcher zeitlichen Verzögerung gerechnet werden müsste, lässt sich schwer voraussagen. Die Verwaltung hat versucht, von dem Fördermittelgeber eine Aussage dazu zu erhalten, ab welchem Zeitpunkt mit der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns gerechnet werden könnte. Eine Festlegung hierzu hat der Fördermittelgeber aber abgelehnt.

Hier zum Vergleich die Erfahrungswerte aus dem Verfahren für die Dohnser Schule: Abgabe der Interessenbekundung im September 2023, Zuwendungsbescheid am 31.07.2025, erst ab diesem Zeitpunkt durfte mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden. Im vorliegenden Fall ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass sich der aktuelle Projektauftrag auf zwei Jahre (2025/2026) bezieht, während sich der vorhergehende Projektauftrag auf das Jahr 2023 beschränkte.

Die Verwaltung geht daher davon aus, dass die Sanierung der SVA Halle statt wie bisher geplant im Jahr 2026 dann erst ab dem Jahr 2028 durchgeführt werden könnte. Dies bedeutet mindestens zwei Jahre längeren Bustransfer und damit kürzere Sportzeiten für die Kinder.

Finanziell betrachtet kämen auf die Stadt zusätzliche Aufwendungen für den Bustransfer zu. Hierdurch entstehen pro Schuljahr Kosten in Höhe von rund 32.000 €.

c. Wahrscheinlichkeit einer Förderung

Für die Maßnahmepakete 1 bis 3 werden Fördermittel in Anspruch genommen werden können. Dagegen ist es mehr als ungewiss, Fördermittel aus dem aktuellen Bundesprogramm SKS zu erhalten. Der Grund hierfür ist, dass die Stadt Alfeld (Leine) bereits im letzten Projektauftrag 2023 Bundesmittel für die Sanierung der Dohnser Sporthalle erhalten hat.

d. Fazit

Aus Sicht der Verwaltung ist bei einer Abwägung der höheren Kosten einerseits mit der zeitlichen Verzögerung und der sehr geringen Wahrscheinlichkeit, in dem Förderprogramm SKS zum Zug zu kommen, andererseits eindeutig die Variante, die Fördermittel nur für die Maßnahmepakete 4 bis 10 zu beantragen und die Maßnahmenpakete 1 bis 3 wie bisher beabsichtigt so schnell wie möglich und zusammen mit der SVA durchzuführen, vorzugswürdig.

Einen Antrag für die Maßnahmenpakete 4 bis 10 ist aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, da die Umsetzung der Maßnahmen 4 bis 10 ohnehin für einen späteren Zeitpunkt geplant ist. Es ergäbe sich keine zeitliche Verzögerung.

3. Keine Förderung eines Ersatzneubaus

Im Unterschied zur Sanierung der SVA Halle wäre ein Ersatzneubau an anderer Stelle nicht förderfähig. Auch zu dieser Frage haben wir mit dem Fördermittelgeber Kontakt aufgenommen. Danach gilt:

Bestandsgebäude sind grundsätzlich zu erhalten. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Dies könnte dann der Fall sein, wenn der Ersatzneubau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Es sind also die Kosten der Sanierung den Kosten des Ersatzneubaus gegenüberzustellen.

Die Verwaltung beziffert die Kosten für die Sanierung der SVA Halle ohne Inanspruchnahme des Bundesförderprogramms auf rund 1.250.500 €. Die Kostenschätzung ergibt sich aus der Maßnahmenliste, die auch der bisherigen Beschlussfassung zu Grunde liegt. Sie ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die Kosten für die Errichtung eines Ersatzneubaus werden deutlich über diesem Betrag liegen. Der Bau der Sporthalle Föhrste hat im Jahr 2015 bereits 2.006.600 € gekostet. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2016 wurden die Kosten für den Neubau einer Sporthalle auf dem Gelände der Bürgerschule auf 2.150.000 € geschätzt. Der Baupreisindex ist zwischen dem 1. Quartal 2015 und dem 3. Quartal 2025 um 56 % gestiegen. Für den Ersatzneubau einer Einfeldhalle an anderer Stelle ist daher mit Kosten von mehr als drei Millionen Euro zu rechnen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass ein Ersatzneubau an anderer Stelle zwingend den Abriss der bestehenden Halle voraussetzt. Die SVA Halle steht nicht im Eigentum der Stadt, sondern der SVA.

II. Förderumfang des Bundesprogramms SKS

Der Bundesanteil der Förderung beträgt mindestens 250.000 €. Der Eigenanteil der Kommunen beträgt mindestens 55 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei Vorliegen einer Haushaltsnotlage verringert sich der Eigenanteil der Kommunen auf 25 %. Für die Sanierung der Sporthalle der Dohnser Schule konnte eine Haushaltsnotlage geltend gemacht werden.

III. Antragsverfahren des Bundesprogramms SKS

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert. Die erste Phase besteht in einem Interessenbekundungsverfahren. Die zweite Phase umfasst die eigentliche Beantragung.

Die Projektskizzen für das Interessenbekundungsverfahren sind bis zum 15.01.2026 einzureichen.

IV. Weiteres Vorgehen

Um die Fördermittel für die Maßnahmenpakete 4 bis 10 beantragen zu können, ist im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ein Ratsbeschluss vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Kosten des Gesamtprojekts übernimmt, die nicht durch Fördermittel gedeckt werden können. Die Verwaltung hat eine entsprechende Beschlussvorlage vorbereitet. Um die Maßnahmenpakete 1 bis 3 umsetzen zu können, wird die Verwaltung wie bereits angekündigt im Rahmen der Haushaltsplanberatungen vorschlagen, die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

Anlagen:

- | | |
|----------|-----------------------------|
| Anlage 1 | Vorschlag der Verwaltung |
| Anlage 2 | Finanzierungsplan LSB |
| Anlage 3 | derzeitige Beschlussfassung |

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Sanierungskonzept der Vereinssporthalle im Antonianger
 Sportvereinigung Alfeld von 1858 e.V.
 Antonianger 1
 31061 Alfeld (Leine)
 Alle Kosten inkl. 19% Umsatzsteuer
 11.11.2025

Vorschlag der Verwaltung
Anlage 1; Maßnahme 1-3 Landessportbund / LK HI
Maßnahme 4-10 SKS

		Beschreibung	Gesamtsumme
	Maßnahme 1 LSB	Fenster; Dämmung Hallendecke; LED	
	Maßnahme 2 LSB	Deckenstrahlheizung und Rückbau alte HK	578.000 €
	Maßnahme 3 LSB	Prallschutz; Dämmung Boden; Sportboden	
	Maßnahme 4 SKS	Wärmedämmung Gebäudehülle Rundung	259.783 € 260.000 €
	Maßnahme 5 SKS	Erneuerung Wärmepumpe/Fernwärme Rundung	200.870 € 201.000 €
	Maßnahme 6 SKS	Barrierefreie Sozialbereiche Teil 1 Rundung	115.652 € 116.000 €
	Maßnahme 7 SKS	Barrierefreie Sozialbereiche Teil 2 Rundung	115.652 € 116.000 €
	Maßnahme 8 SKS	Abriss Nebengebäude und Sanierung Nebenräume Rundung	97.391 € 97.000 €
	Maßnahme 9 SKS	Empore und Restflächen	110.000 €
	Maßnahme 10 SKS	Barrierefreie Außenanlage und Peripherie	75.000 €
	Gesamtkosten 1-10	M 4-10 inkl. Baukostensteigerung bis 2028 12%	1.670.000 €
	Gesamtkosten 4-10	SKS Programm	1.092.000 €

Sanierungskonzept der Vereinssporthalle im Antonianger
 Sportvereinigung Alfeld von 1858 e.V.
 Antonianger 1
 31061 Alfeld (Leine)
 Alle Kosten inkl. 19% Umsatzsteuer
 26.08.2025



Finanzierungsplan Maßnahmen 1 + 2 + 3

Kosten der ersten Ebene nach DIN 276

Baubeginn 2026

	Finanzmittel	Programm	Anteil	Finanzierungssumme	Anteil %
1.	SV Alfeld	Eigenmittel (10 % der max. Fördersumme)		37.500,00 €	6%
2.	Stadt Alfeld	Zuschuss Sporthalle		350.500,00 €	61%
3.	Landessportbund	Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (max. 150K)	40% -150.000€	150.000,00 €	26%
4.	Landkreis Hildesheim	Sportförderung im Landkreis Hildesheim (2025/2026)	25% -20.000€	40.000,00 €	7%
5.	Sonstiges				
	Gesamtkosten			578.000,00 €	100%

Sanierungskonzept der Vereinssporthalle im Antonianger
 Sportvereinigung Alfeld von 1858 e.V.
 Antonianger 1
 31061 Alfeld (Leine)
 Alle Kosten inkl. 19% Umsatzsteuer
 09.10.2025



Maßnahmenübersicht

		Beschreibung	Gesamtsumme
	Maßnahme 1	Fenster; Dämmung Hallend.; LED-Beleucht.	160.000 €
	Maßnahme 2	Deckenstrahlheiz.; Dämmung Giebelseiten	164.000 €
	Maßnahme 3	Prallschutz; Dämmung Boden; Sportboden	356.500 €
	Maßnahme 4	Dämmung Traufseiten; Dämmung Dachschrägen	135.000 €
	Maßnahme 5	Erneuerung Wärmepumpe/Fernwärme	165.000 €
	Maßnahme 6	Barrierefreie Sozialbereiche Teil 1	95.000 €
	Maßnahme 7	Barrierefreie Sozialbereiche Teil 2	95.000 €
	Maßnahme 8	Abriss Nebengebäude und Sanierung Nebenräume	80.000 €
	Maßnahme 9	N.N	
	Gesamtkosten		1.250.500 €

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 12.11.2025

Amt: Schulamt
AZ: 40.1/52.10.

Vorlage Nr. 519/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Schulausschuss	13.11.2025
Sportausschuss	19.11.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Teilnahme am Bundes-Förderprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten", Projektaufruf 2025/2026

-Sanierung der SVA Sporthalle-

Die Sporthalle der Sportvereinigung Alfeld (SVA) im unmittelbaren Stadtkerngebiet Alfelds bedarf dringend einer Sanierung. Am 16.10.2025 hat der Bund das neue Förderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ veröffentlicht, um solche Maßnahmen zu unterstützen. Die Kommunen können bis zum 15.01.2026 Interesse an dem dazu ergangenen Projektaufruf bekunden. Dies ist sowohl für die Sanierung von Sportstätten in kommunalem wie auch im Vereinseigentum möglich. Die SVA Halle ist einerseits für den Schulsport der Bürgerschule und andererseits für den Vereinssport von großer Bedeutung und somit von Montag bis Freitag durchgehend belegt. Ziel ist es, diese zentral gelegene Sportstätte Kern zu sanieren, um den Nutzern weiterhin ihre sportlichen Aktivitäten im Innenstadtbereich zu ermöglichen (Effizienzgebäudestufe 85 muss erreicht werden). Das Programm unterstützt Sanierungen und Modernisierungen von Bestandssportstätten mit 45 % bzw. bei Kommunen in Haushaltsnotlage -wie die Stadt Alfeld (Leine)- mit 75%. Ersatzneubauten sind nur im Ausnahmefall förderfähig, wenn die dann notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt, dass der Neubau im Vergleich zur Sanierung die nachweislich wirtschaftlichere Variante ist. Bauliche Erweiterungen können nur gefördert werden, wenn diese zur Erreichung der Förderziele zwingend notwendig sind (Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit etc.).

Der Sanierungsaufwand der SVA Sporthalle beträgt laut Kostenschätzung 1,20 Millionen Euro, sodass bei einer Förderung von maximal 75 % der zuwendungsfähigen Sanierungs-Gesamtkosten ein stadtseitiger Finanzierungsanteil von mindestens 300.000,- € (25 %) im Rahmen einer Interessenbekundung zugesagt werden muss.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) befürwortet die Beantragung und Durchführung der Maßnahme „Sanierung der Sporthalle der Sportvereinigung Alfeld am Antonianger 1“ im Rahmen des Förderprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten – Projektauftrag 2025/2026“. Der erforderliche Eigenanteil von mindestens 300.000,- € wird im Haushalt der Stadt Alfeld (Leine) bereitgestellt. Eventuelle Mehrkosten, die eine Erhöhung des städtischen Eigenanteils über die vorgenannten Beträge hinaus nach sich ziehen, werden durch die Stadt Alfeld (Leine) getragen.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 04.12.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 528/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt Alfeld (Leine) für die Wasserwerk Alfeld GmbH zur Finanzierung der planmäßigen Investitionen im Wirtschaftsjahr 2026

Zur Finanzierung der Investitionen der Wasserwerk Alfeld GmbH sieht der Wirtschaftsplan 2026 geplante Darlehensaufnahmen in Höhe von insgesamt 690.000 Euro vor. Diese Kreditmittel sind für die planmäßigen Investitionen in die Anlagen und in das Leitungsnetz vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan 2026 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrats der Wasserwerk Alfeld GmbH am 03.12.2025 beschlossen.

Die Mittel in Höhe von 690.000 € werden hauptsächlich für neue Hausanschlüsse, Druckerhöhungsanlagen, Nachrüstung von Fernwartungsmöglichkeiten sowie Wasserzähler und Messgeräte usw. entsprechend der Investitionsplanung 2026 verwendet.

Um die Tätigkeiten auch rechtzeitig finanzieren zu können, bittet die Geschäftsführung die Stadt Alfeld (Leine) als alleinige Gesellschafterin der Wasserwerk Alfeld GmbH, eine hundertprozentige selbstschuldnerische Ausfallbürgschaft einzugehen. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass auf dem Kreditmarkt derzeit ohne solche Bürgschaften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung entweder keine Darlehen angeboten werden, oder aber nur zu deutlich ungünstigeren Konditionen im Vergleich zu zinsgünstigen Kommunaldarlehen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) ermächtigt den Bürgermeister, modifizierte Ausfallbürgschaften für die Finanzierung der planmäßigen Investitionen im Wirtschaftsjahr 2026 der Wasserwerk Alfeld GmbH bis zu einer Gesamthöhe von 690.000 Euro gegenüber Kreditinstituten zugunsten der Wasserwerk Alfeld GmbH, Marktplatz, 1 31061 Alfeld (Leine), einzugehen und entsprechende Schuldanerkenntnisse zu unterzeichnen.“

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 18.11.2025

Amt: Friedhofsamt
AZ: 23.1

Vorlage Nr. 525/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Erlass einer ersten Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021

Durch die Hinzunahme zweier neuer Bestattungsformen seit dem Jahr 2024 ist die Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine), welche zum 01.01.2022 neu beschlossen worden war, anzupassen. Diese Notwendigkeit wird genutzt, um weitere Änderungen am Satzungsinhalt vorzunehmen.

Die Änderungen werden in dieser Vorlage ausführlich vorgestellt. Aufgrund des Umfangs der Friedhofssatzung und zur besseren Übersichtlichkeit wird auf eine Synopse verzichtet. Die Änderungen im Wortlaut lassen sich dem Entwurf der Änderungssatzung entnehmen, welche als Anlage 1 beigefügt ist.

Satzungsrechtliche Aufnahme der neuen Bestattungsformen

Blätter im Wind (bereits zum 01.01.2024 eingeführt):

- Ergänzung eines Buchstaben f) in § 13 Abs. 2 S. 2 (*Arten der Grabstätten und Nutzungsrechte*)
- Ergänzung eines Buchstaben f) in § 16 Abs. 1 (*Urnengrabstätten*) und Verweis auf einen neu einzufügenden Paragraphen § 17 b.
- § 17 b (Urnengemeinschaftsanlage "Blätter im Wind") wird neu hinzugefügt und erläutert diese Bestattungsform.

Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte (Einführung zum 01.01.2026):

- Ergänzung eines Buchstaben f) in § 13 Abs. 2 S. 3 (*Arten der Grabstätten und Nutzungsrechte*)
- Ergänzung eines Buchstaben g) in § 16 Abs. 1. (*Urnengrabstätten*) und Verweis auf einen neu einzufügenden Paragraphen § 17 c.
- Einfügen eines zusätzlichen Satzes 3 in § 16 Abs. 3 um zu verdeutlichen, dass bei dieser Grabart eine freie Wahl der Lage nicht möglich ist.
- § 17 c (Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte) wird neu hinzugefügt und erläutert diese Bestattungsform.

Allgemeiner Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf

- In § 15 Abs. 4 S. 3 werden die Worte „Anlage und“ gestrichen. Die Anlage, d. h. das Aufstellen des Grabmals inkl. Bodenplatte, obliegt den Nutzungsberechtigten. Das Friedhofsamt übernimmt die Rasenpflege.
- Einfügen eines neuen Satzes 2 in § 21 Abs. 1 (*Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften*): Nähere Definition des Begriffes „Grabmal“, um die Pflicht zur Errichtung eines solchen zu verdeutlichen.
- Einfügen eines neuen Satzes 4 in § 21 Abs. 1 (*Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften*): Es wird eine Mindestgröße für Grabmale eingeführt, damit die Grabfelder ein homogenes Erscheinungsbild erhalten. Feste Maße werden noch nicht festgelegt. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Friedhofsamtes.
- Ergänzung des § 22 (*Grabeinfassungen*) um die Sätze 3 bis 5: Grabeinfassungen sind so zu gestalten, dass keine Gefahr von Ihnen ausgehen kann. Es wird festgehalten, dass keine Pflicht zur Errichtung von Einfassungen besteht.
- Ergänzung eines Satzes 5 in § 28 (*Kulturell wertvolle Grabmale*), der besagt, dass Grabanlagen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich besonders für Alfeld (Leine) verdient gemacht haben, auch vor Ort erhalten werden können und nicht zwingend umgesetzt werden.
- Erweiterung der Frist zur Herrichtung eines Sarggrabes auf 12 Monate durch das Hinzufügen eines neuen zweiten Satzes in § 29 Abs. 7 (*Herrichtung und Unterhaltung*). Die Verlängerung der Frist berücksichtigt, dass sich die Erde erst vollständig gesetzt haben muss, bevor Grabmal und ggfs. Einfassung gesetzt werden können.
- Anpassung von § 34 Abs. 3 (*Trauerfeier*) an die gesetzlichen Vorgaben des Bestattungsgesetzes. Hierbei geht es um die rechtliche Möglichkeit, am offenen Sarg Abschied nehmen zu können.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021 als Satzung.“

Erste Änderungssatzung zur Friedhofssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 S. 2 wird ergänzt um lit. f:
f. Urnengemeinschaftsanlage "Blätter im Wind".

Artikel II

§ 13 Abs. 2 S. 3 wird ergänzt um lit. f:
f. Pflegefreie Urnendoppel-Grabstätte.

Artikel III

§ 15 Abs. 4 S. 3 erhält folgende Fassung:
³*Bei Rasenwahlgrabstätten erfolgt die Pflege durch den Friedhofsträger.*

Artikel IV

§ 16 Abs. 1 wird ergänzt um lit. f und g:
*f. Urnengemeinschaftsanlage "Blätter im Wind" (§ 17b),
g. Pflegefreien Urnendoppelgrabstätten (§ 17c).*

Artikel V

§ 16 Abs. 3 wird ergänzt um S. 3:
Abweichend von Satz 1 wird ein pflegefreies Urnendoppelgrab in einer bereits bestehenden Grabanlage angeboten (siehe § 17 c).

Artikel VI

§ 17b (Urnengemeinschaftsanlage "Blätter im Wind") wird nach § 17a neu eingefügt:
¹*Eine Urnengemeinschaftsanlage für pflegefreie Urnenreihengräber besteht - mit einer begrenzten Anzahl von Plätzen - nur auf dem Friedhof an der Hildesheimer Straße. ²Den genauen Ort der Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. ³Für die Gestaltung und Pflege der Grabanlage ist der Friedhofsträger verantwortlich. ⁴Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein handwerklich gefertigtes Glasblatt, welches an der Anlage angebracht wird. ⁵Das Glasblatt ist durch den Nutzungsberechtigten eigenständig bei einer durch den Friedhofsträger vorgegebenen Stelle zu erwerben. ⁶Das Ablegen von Grabschmuck ist nicht nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.*

Artikel VII

§ 17c (Pflegefreie Urnendoppelgrabstätte) wird nach § 17b neu eingefügt:
¹*Ein Grabfeld für pflegefreie Urnendoppelgrabstätten besteht - mit einer begrenzten Anzahl von Plätzen - nur auf dem Friedhof an der Hildesheimer Straße. ²Den genauen Ort der*

Beisetzung bestimmt der Friedhofsträger. ³Für die Gestaltung und Pflege der Grabanlage ist der Friedhofsträger verantwortlich. ⁴Eine individuelle Kennzeichnung der Grabstätten erfolgt über ein Metallschild, welches an einer zentralen Stelle angebracht wird. ⁵Das Ablegen von Grabschmuck ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Artikel VIII

In § 21 Abs. 1 wird als S. 2 neu eingefügt:

²Als Grabmal gelten bspw. stehende Grabsteine, Grabkreuze oder liegende Grabplatten.

Der bisherige § 21 Abs. 1 S. 2 wird zu S. 3.

In § 21 Abs. 1 wird als S. 4 neu eingefügt:

⁴Sie haben eine der Grabstätte entsprechende Mindestgröße aufzuweisen.

Artikel IX

In § 22 wird um die S. 3 – 5 ergänzt:

³Grabeinfassungen sind so zu gestalten, dass von Ihnen keine Gefahr (etwa des Stolperns oder Stürzens) ausgeht. ⁴Es besteht keine Pflicht zu Errichtung von Einfassungen. ⁵Der Nutzungsberechtigte hat jedoch dafür zu sorgen, dass die Grabstätte innerhalb ihrer Grenzen gepflegt wird, sofern diese Satzung nicht etwas anderes festlegt.

Artikel X

In § 28 wird um S. 5 ergänzt:

⁵Anstelle einer Umsetzung kann auch der Erhalt am bisherigen Standort erfolgen.

Artikel XI

In § 29 Abs. 7 wird um S. 2 ergänzt:

²Abweichend hiervon müssen Sarg-Grabstätten innerhalb von 12 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

Artikel XII

§ 34 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Es ist unzulässig, eine Leiche öffentlich auszustellen; dies gilt nicht für die Abschiednahme am offenen Sarg während der Trauerfeier. ²Sofern die verstorbene Person an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt war oder von der Leiche eine sonstige Gefahr ausgeht, ist der Sarg geschlossen zu halten. ³Die Untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. ⁴Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich vorzulegen.

Artikel XII

Diese erste Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 11.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.11.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 23.1

Vorlage Nr. 522/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Zweite Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021

In der Sitzung des Bau- und Grundeigentumsausschusses am 28.10.2025 wurden durch die Stadtkämmerei die Betriebsabrechnungen der kostenrechnenden Einrichtungen des Jahres 2024 vorgestellt. Hierbei wurde auch das Betriebsergebnis der städtischen Friedhöfe ermittelt und präsentiert. Die einzelnen Ergebnisse der jeweiligen Kostenträger (Gebührentatbestände) sowie der Wunsch der Gebührenermittlung für eine neue Bestattungsform (Pflegetreies Urnendoppelgrab) wurden zum Anlass genommen, eine zweite Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung zu erstellen. Die neu aufzunehmende Bestattungsform wird am Ende dieser Vorlage näher vorgestellt.

Auf Grundlage der umfangreichen politischen Diskussionen des Jahres 2021 wurde bei der Ermittlung der für 2026 vorgeschlagenen Gebührensätze grundsätzlich darauf geachtet, den damaligen Konsens aufzugreifen und lediglich die Änderungen vorzuschlagen, die gebührenrechtlich geboten sind. Dies bedeutet, dass die gesondert festgelegten und teilweise sozialpolitisch bemessenen Gebührensätze bis auf wenige Ausnahmen unverändert bleiben, auch wenn der neu ermittelte Gebührensatz höher ausfallen würde (Abweichung zum „100%-Ansatz“). Notwendige Gebührensenkungen werden hingegen in jedem Fall an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben.

Einige Gebührensätze, deren 100%-Werte bereits für das Jahr 2024 ohne Änderung übernommen worden sind, werden für 2026 ebenfalls in dieser maximal zulässigen Höhe vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich zumeist um die Gebührentatbestände der Umbettung, Ausgrabung oder Wiederbeisetzung. Tatsächlich genutzt wurden diese Gebührentatbestände in den letzten Jahren nur äußerst selten, sodass die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger sehr gering sind.

In folgenden Fällen schlägt die Verwaltung eine abweichende Gebührenfestsetzung vor, auch wenn ab dem Haushaltsjahr 2024 sozialverträgliche Gebührensätze vereinbart worden sind. Folgende Gründe sprechen aus Sicht der Verwaltung für eine Änderung der Gebührensätze:

Gebührentatbestand:	Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)		
Gebühr bisher:	2.444,- €	Gebühr neu:	3.000,- €
Erläuterung	Der gebührengedeckte Gebührensatz liegt nach der aktuellen Kalkulation bei 3.354,- €. Eine Anpassung des Gebührensatzes auf 3.000,- € beinhaltet somit weiterhin eine soziale Komponente. Durch den Erwerb eines Rasenhahlgrabes werden zwei Grabstellen für einen Zeitraum von 25 Jahren erworben. Zudem müssen die Angehörigen keine zusätzliche Pflege aufbringen, da die Rasenfläche durch das Friedhofsamt unterhalten wird. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die Grabstätte zu verlängern. In Anbetracht der diversen Vorteile dieser Grabstätte erscheint die Gebühr angemessen.		

Gebührentatbestand:	Rasenreihengrab		
Gebühr bisher:	1.769,- €	Gebühr neu:	2.000,- €
Erläuterung	Der gebührengedeckte Gebührensatz liegt nach der aktuellen Kalkulation bei 2.309,- €. Eine Anpassung des Gebührensatzes auf 2.000,- € beinhaltet somit weiterhin eine soziale Komponente. Durch den Erwerb eines Rasenreihengrabes wird eine Grabstelle für einen Zeitraum von 25 Jahren erworben. Zudem müssen die Angehörigen keine zusätzliche Pflege aufbringen, da die Rasenfläche durch das Friedhofsamt unterhalten wird.		

Gebührentatbestand:	Urnenfamiliengrabstätte		
Gebühr bisher:	2.347,- €	Gebühr neu:	2.500,- €
Erläuterung	Der gebührengedeckte Gebührensatz liegt nach der aktuellen Kalkulation bei 2.926,- €. Eine Anpassung des Gebührensatzes auf 2.500,- € beinhaltet somit weiterhin eine soziale Komponente. Durch den Erwerb eines Urnenfamiliengrabes werden vier Grabstellen für einen Zeitraum von 40 Jahren erworben. Ein Gebührensatz i. H. v. 2.500,- € wurde bereits für den Zeitraum 2022 bis 2023 beschlossen, ab 2024 erfolgte kalkulationsbedingt eine Reduktion des Gebührensatzes.		

Gebührentatbestand:	Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung		
Gebühr bisher:	1.600,- €	Gebühr neu:	1.700,- €
Erläuterung	Der gebührengedeckte Gebührensatz für die Form der halbanonymen Bestattung liegt nach der aktuellen Kalkulation bei 1.925,- €. Eine Anpassung des Gebührensatzes auf 1.700,- € beinhaltet somit weiterhin eine soziale Komponente. Es wird eine pflegefreie Urnengrabstätte für einen Zeitraum von 25 Jahren erworben. Die Gebühr beinhaltet ebenfalls die Anschaffung und Installation einer Bronzeplatte an einer Sandsteinstele. Es handelt sich hierbei um das mit Abstand beliebteste Bestattungsangebot auf den städtischen Friedhöfen. Da ein anonymes Urnengrab für 1.400,- € angeboten wird, erscheint ein entsprechender Aufschlag leistungsbedingt angemessen.		

Gebührentatbestand:	Urnengrabstätte „Blätter im Wind“		
Gebühr bisher:	2.132,- €	Gebühr neu:	1.936,- €
Erläuterung	Der Gebührensatz ist zu senken, da die Kosten bereits mit einem niedrigeren Gebührensatz gedeckt werden können.		

Gebührentatbestand:	Urnendoppel-Grabstätte (pflegefrei)		
Gebühr bisher:		Gebühr neu:	2.782,- €
Erläuterung	Der Wunsch eines pflegefreien Urnendoppelgrabes wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach an das Friedhofsamt herangetragen. In der Zwischenzeit konnte mit den Nutzungsberechtigten der Grabstätte „Schelper“ die Vereinbarung getroffen werden, dass der Rahmen der bisherigen Familiengrabstätte inkl. Grabskulptur erhalten bleibt. Die innenliegende Fläche soll vom Bodendecker befreit werden und für Urnenbeisetzungen vorbereitet werden. Nach der Beisetzung der Urnen soll die Fläche mit Stauden bepflanzt werden. Die Pflege übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofes. Auf der Fläche sollen 40 Urnendoppelgräber Platz finden, wobei die Urnen übereinander beigesetzt werden.		

Die zu erhöhenden Bestattungsgebühren beziehen sich, wie bereits ausgeführt, auf die Tatbestände Umbettung, Ausgrabung bzw. Wiederbeisetzung eines Sargs oder einer Urne.

Die einzelnen Gebühren aus § 3 (Gebührentarif) der Friedhofssatzung werden wie folgt festgesetzt:

Hinweis: Im Vergleich zum Jahr 2024 abgeänderte Gebührensätze sind in Fettschrift und roter Farbe abgedruckt.

Grabnutzungsgebühren		
	Gebührensatz 2024	Gebührensatz 2026
Einfache Wahlgräber	2.500,- €	2.500,- €
Bevorzugte Wahlgräber	2.857,- €	2.857,- €
Familiengräber (je qm)	2.044,- €	2.044,- €
Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	2.444,- €	3.000,- €
Zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne auf einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen	20 % der jeweiligen Gebühr	20 % der jeweiligen Gebühr
Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	650,- €	650,- €
Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.000,- €	1.000,- €
Rasenreihengrab	1.769,- €	2.000,- €
Urnenfamilien-Grabstätte	2.347,- €	2.500,- €
Urnendoppel-Grabstätte	1.700,- €	1.700,- €
Urnenreihen-Grabstätte	700,- €	700,- €
Urnengrabstätte ohne Kennzeichnung	1.400,- €	1.400,- €
Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung	1.600,- €	1.700,- €
Urnengrabstätte „Blätter im Wind“	2.132,- €	1.936,- €
Urnendoppel-Grabstätte (pflegefrei)		2.782,- €

Bestattungsgebühren		
	Gebührensatz 2024	Gebührensatz 2026
Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	300,- €	300,- €
Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	825,- €	825,- €
Bestattung einer Ascheurne	200,- €	200,- €

Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung an einem Samstag	50 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	50 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Öffnen eines Ascheurnengrabes	130,- €	130,- €
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.394,- €	3.703,- €
Umbettung einer Ascheurne	298,- €	629,- €
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.594,- €	2.711,- €
Ausgrabung einer Ascheurne	271,- €	242,- €
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.883,- €	1.973,- €
Wiederbeisetzung einer Ascheurne	286,- €	308,- €
Sarg-/Urnenträger je Träger	150,- €	150,- €
Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	145,- €	145,- €

sonstige Gebühren		
	Gebührensatz 2024	Gebührensatz 2026
Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	400,- €	400,- €
Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	300,- €	300,- €
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	74,- €	90,- €
Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmälern, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. MwSt., mind. jedoch 100,- €

Bei den sonstigen Gebühren soll die Grabmalgenehmigungsgebühr mit einer Mindestgebühr versehen werden. Da sich diese Gebühr mit einem Prozentsatz von 12 % an den Herstellungskosten der Grabanlage (Grabstein und ggfs. Einfassung) orientiert, kam es in der Vergangenheit dazu, dass Gebührenhöhen entstanden sind, die den späteren Aufwand nicht annähernd decken können. Hierzu kann es etwa kommen, wenn ein Grabstein aus dem Internet bestellt wird. Bei einem Kaufpreis von beispielsweise 200,- € würde die Gebühr lediglich 24,- € betragen. Die Gebühr stellt eine Gegenleistung für eine jährliche Standsicherheitsprüfung sowie die spätere Entsorgung des Grabsteins dar.

Für die Aufbewahrung von Leichen je Tag wird zurzeit eine Gebühr von 74,- € erhoben. Bei einer vollständigen Gebührendeckung müsste dieser Betrag auf 105,- € angehoben werden. Um die Gebührenerhöhung im Rahmen zu halten, wird seitens der Verwaltung eine Gebühr in Höhe von 90,- € je Tag vorgeschlagen.

Eine Übersicht aller Gebührentatbestände inkl. einer Aufteilung in die Kostenarten „laufende Kosten“, „kalkulatorische Abschreibungen“, „kalkulatorische Verzinsung“ und der Über- bzw. Unterdeckung aus dem Jahr 2024 ist als **Anlage 1** dieser Vorlage beigefügt.

Durch die Anpassung der Gebührensätze wäre der Haushaltsplan entsprechend anzupassen, wobei Mehrerträge in Höhe von rund 31.000,- € möglich wären:

Auswirkungen auf die Haushaltsansätze 2026	Haushalts- ansatz	Neuer Ansatz	Ver- änderungen
SK 332160 - Nutzungsrechte an Grabstätten	320.000,00 €	321.000,00 €	+ 1.000,00 €
SK 332161 - Verläng. v. Nutzungsrechten	30.000,00 €	55.000,00 €	+ 25.000,00 €
SK 332162 - Bestattungsdienstleistungen	150.000,00 €	145.000,00 €	- 5.000,00 €
SK 332163 - Sonst. Bestattungsdienstleistungen	3.000,00 €	13.000,00 €	+ 10.000,00 €
	503.000,00 €	534.000,00 €	31.000,00 €

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2026 für den Bereich der städtischen Friedhöfe zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte zweite Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 16.12.2021 als Satzung.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

**Zweite Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2021**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Überlassung von Grabstellen

Grabnutzungsgebühren		
	Gebührensatz	Verlängerungsgebühr pro Jahr
Einfache Wahlgräber	2.500,- €	62,50 €
Bevorzugte Wahlgräber	2.857,- €	71,43 €
Familiengräber (je qm)	2.044,- €	51,10 €
Rasenwahlgräber (2 Grabstellen)	3.000,- €	120,00 €
Zusätzliche Beisetzung einer Ascheurne in einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen	20 % der jeweiligen Gebühr	-
Reihengrab Verstorbene bis 5 Jahre	650,- €	-
Reihengrab Verstorbene über 5 Jahre	1.000,- €	-
Rasenreihengrab	2.000,- €	-
Urnenfamilien-Grabstelle	2.500,- €	62,50 €
Urnen-doppel-Grabstelle	1.700,- €	42,50 €
Urnenreihen-Grabstelle	700,- €	-
Urnen-grabstelle ohne Kennzeichnung	1.400,- €	-
Urnen-grabstelle mit zentraler Kennzeichnung	1.700,- €	-
Urnen-grabstelle „Blätter im Wind“	1.936,- €	-
Urnen-doppel-Grabstelle (pflegefrei)	2.782,- €	69,55 €

Artikel II

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bestattungen

Bestattungsgebühren	
	Gebührensatz
Bestattung von Verstorbenen bis 5 Jahre	300,- €
Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahre	825,- €
Bestattung einer Ascheurne	200,- €

Bestattung an einem Sonn- oder Feiertag	100 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung an einem Samstag	50 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Bestattung außerhalb der Dienstzeit	25 % Aufschlag zur jeweiligen Gebühr
Öffnen eines Ascheurnengrabes	130,- €
Umbettung einer Leiche oder deren Überreste	3.703,- €
Umbettung einer Ascheurne	629,- €
Ausgrabung einer Leiche oder deren Überreste	2.711,- €
Ausgrabung einer Ascheurne	242,- €
Wiederbeisetzung einer Leiche oder deren Überreste	1.973,- €
Wiederbeisetzung einer Ascheurne	308,- €
Sarg-/Urnenräger je Träger	150,- €
Ausschmücken der Gruft (nur Sargbestattung)	145,- €

Artikel III

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sonstige Gebühren

sonstige Gebühren	
	Gebührensatz
Benutzung der Friedhofskapelle mit Feier	400,- €
Benutzung der Friedhofskapelle ohne Feier	300,- €
Aufbewahrung von Leichen, die nicht auf einem städtischen Friedhof bestattet werden, je Tag	90,- €
Genehmigung von Grabausstattungen und Denkmalen, inkl. Überprüfung der Standfestigkeit und das Abräumen bei der Einebnung der Grabstelle	12 % des vereinbarten Herstellerentgelts inkl. der gesetzl. Mehrwertsteuer, mindestens jedoch 100,- €

Artikel IV

Diese zweite Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 11.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

	Gesamt	Grabnutzungsgebühren	Bestattungsgebühren	sonst. Benutzungsgebühren	grünpolitischer Wert
Deckungsbedarf	816.120,14 €	502.376,22 €	146.462,80 €	117.411,45 €	49.869,67 €
- davon laufende Kosten	689.627,09 €	414.062,60 €	134.114,70 €	95.970,61 €	45.479,18 €
- davon kalkulatorische Abschreibungen	41.050,85 €	22.198,13 €	11.395,04 €	7.457,68 €	- €
- davon kalkulatorische Verzinsung	37.659,08 €	18.335,54 €	949,89 €	13.983,16 €	4.390,49 €
- davon Über- Unterdeckungen aus dem Jahr 2024	47.783,12 €	47.779,95 €	3,17 €	- €	- €

	Grabnutzungsgebühren														
	GESAMT	Einfache Wahlgräber	Bevorzugte Wahlgräber	Familiengräber (je qm)	Rasenhahlgräber (2 Grabstellen)	Reihengrab Verstorbene < 5 J.	Reihengrab Verstorbene > 5 J.	Rasenreihen-grab	Urnenfamilien-Grabstätte	Urnedoppel-Grabstätte	Urnenreihen-Grabstätte	Urnengrabstätte ohne Kennzeichnung	Urnengrabstätte mit zentraler Kennzeichnung	Urnengrabstätte Blätter im Wind	Urnedoppel-Grabstätte (pflegefrei)
laufende Kosten	414.062,60 €	62.217,46 €	18.282,82 €	17.672,56 €	15.333,74 €	1.348,02 €	13.052,37 €	19.280,86 €	9.001,30 €	39.443,47 €	43.469,79 €	39.244,37 €	112.461,45 €	9.944,01 €	13.310,36 €
kalkulatorische Abschreibungen	22.198,13 €	3.247,84 €	965,10 €	936,99 €	786,25 €	72,05 €	678,24 €	951,67 €	486,79 €	2.094,30 €	2.303,98 €	2.073,58 €	6.358,07 €	733,09 €	510,17 €
kalkulatorische Verzinsung	18.335,54 €	8.028,23 €	2.614,47 €	216,98 €	760,55 €	23,30 €	1.731,49 €	494,26 €	696,45 €	781,89 €	526,59 €	553,66 €	1.041,37 €	774,83 €	91,46 €
Über- bzw. Unterdeckungs- beträgen aus Vorjahren - Ausgleich zu 100 %	47.779,95 €	10.236,78 €	3.873,71 €	680,19 €	4.036,96 €	129,35 €	2.136,31 €	4.676,04 €	1.300,31 €	5.118,45 €	3.605,83 €	4.756,05 €	7.064,61 €	165,35 €	- €
Deckungsbedarf	502.376,22 €	83.730,32 €	25.736,09 €	19.506,73 €	20.917,50 €	1.572,73 €	17.598,42 €	25.402,84 €	11.484,85 €	47.438,12 €	49.906,19 €	46.627,66 €	126.925,51 €	11.617,28 €	13.912,00 €
dividiert durch die															
Summe der Benutzungsfälle	202,00	17,00	2,00	1,00	6,00	1,00	8,00	11,00	3,00	20,00	30,00	27,00	65,00	6,00	5,00
Verlängerungen (umbasiert auf volle GNR)	22,87	8,87	5,41	7,17	0,24	-	-	-	0,93	0,25	-	-	-	-	-
Summe Fälle und Verlängerungen	224,87	25,87	7,41	8,17	6,24	1,00	8,00	11,00	3,93	20,25	30,00	27,00	65,00	6,00	5,00
Ergebnis - kostendeckender Gebührensatz je Benutzungsfälle (gerundet)		3.235,00 €	3.473,00 €	2.387,00 €	3.354,00 €	1.572,00 €	2.199,00 €	2.309,00 €	2.926,00 €	2.342,00 €	1.663,00 €	1.726,00 €	1.952,00 €	1.936,00 €	2.782,00 €
nachrichtlich: Ergebnis ohne Kostenüber-/Kostenunterdeckungen		2.840,00 €	2.950,00 €	2.304,00 €	2.706,00 €	1.443,00 €	1.932,00 €	1.884,00 €	2.594,00 €	2.089,00 €	1.543,00 €	1.550,00 €	1.844,00 €	1.908,00 €	2.782,00 €
nachrichtlich: Gebührensatz gem. Beschluss vom 14.12.2023		2.500,00 €	2.857,00 €	2.044,00 €	2.444,00 €	650,00 €	1.000,00 €	1.769,00 €	2.347,00 €	1.700,00 €	700,00 €	1.400,00 €	1.600,00 €	2.132,00 €	- €
Gebührensatz ab 2026 - Verwaltungsvorschlag		2.500,00 €	2.857,00 €	2.044,00 €	3.000,00 €	650,00 €	1.000,00 €	2.000,00 €	2.500,00 €	1.700,00 €	700,00 €	1.400,00 €	1.700,00 €	1.936,00 €	2.782,00 €
rot = angepasste Gebührensätze		- €	- €	- €	556,00 €	- €	- €	231,00 €	153,00 €	- €	- €	- €	100,00 €	196,00 €	- €

	Bestattungsgebühren												
	GESAMT	Bestattung Verstorbene bis 5 Jahre	Bestattung Verstorbene über 5 Jahre	Bestattung einer Aschenurne	Öffnung eines Grabes für Aschenurnen	Umbettung einer Leiche	Umbettung einer Aschenurne	Ausgrabung einer Leiche	Ausgrabung einer Aschenurne	Wiederbeisetzung einer Leiche	Wiederbeisetzung einer Aschenurne	Sarg-/Urnenträger je Träger	Ausschmücken der Gruft
laufende Kosten	134.114,70 €	406,55 €	80.863,88 €	14.264,36 €	20.671,95 €	3.381,79 €	585,00 €	2.452,15 €	270,99 €	1.791,42 €	291,87 €	245,38 €	8.889,36 €
kalkulatorische Abschreibungen	11.395,04 €	30,89 €	7.671,47 €	904,65 €	1.527,33 €	296,90 €	40,66 €	239,51 €	18,15 €	167,78 €	15,59 €	10,26 €	471,85 €
kalkulatorische Verzinsung	949,89 €	2,57 €	639,49 €	75,41 €	127,32 €	24,75 €	3,39 €	19,97 €	1,51 €	13,99 €	1,30 €	0,86 €	39,33 €
Über- bzw. Unterdeckungs- beträgen aus Vorjahren - Ausgleich zu 100 %	3,17 €	51,04 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	47,87 €	- €	- €	- €	- €
Deckungsbedarf	146.462,80 €	491,05 €	89.174,85 €	15.244,43 €	22.326,60 €	3.703,43 €	629,05 €	2.711,63 €	242,78 €	1.973,18 €	308,76 €	256,49 €	9.400,55 €
dividiert durch die													
Summe der Benutzungsfälle	286,00	1,00	50,00	60,00	122,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	46,00
Ergebnis - kostendeckender Gebührensatz je Benutzungsfälle (gerundet)		491,00 €	1.783,00 €	254,00 €	183,00 €	3.703,00 €	629,00 €	2.711,00 €	242,00 €	1.973,00 €	308,00 €	256,00 €	204,00 €
nachrichtlich: Ergebnis ohne Kostenüber-/Kostenunterdeckungen		440,00 €	1.783,00 €	254,00 €	183,00 €	3.703,00 €	629,00 €	2.711,00 €	290,00 €	1.973,00 €	308,00 €	256,00 €	204,00 €
nachrichtlich: Gebührensatz gem. Beschluss vom 14.12.2023		300,00 €	825,00 €	200,00 €	130,00 €	3.394,00 €	298,00 €	2.594,00 €	271,00 €	1.883,00 €	286,00 €	150,00 €	145,00 €
Gebührensatz ab 2026 - Verwaltungsvorschlag		300,00 €	825,00 €	200,00 €	130,00 €	3.703,00 €	629,00 €	2.711,00 €	242,00 €	1.973,00 €	308,00 €	150,00 €	145,00 €
rot = angepasste Gebührensätze		- €	- €	- €	- €	309,00 €	331,00 €	117,00 €	29,00 €	90,00 €	22,00 €	- €	- €

	sonstige Benutzungsgebühren			
	GESAMT	Friedhofskapelle mit Feier	Friedhofskapelle ohne Feier	Aufbewahrung von Leichen je Tag
laufende Kosten	95.970,61 €	89.248,08 €	2.429,14 €	4.293,39 €
kalkulatorische Abschreibungen	7.457,68 €	7.255,49 €	188,49 €	13,70 €
kalkulatorische Verzinsung	13.983,16 €	13.604,05 €	353,43 €	25,68 €
Über- bzw. Unterdeckungs- beträgen aus Vorjahren - Ausgleich zu 100 %	- €	- €	- €	- €
Deckungsbedarf	117.411,45 €	110.107,62 €	2.971,07 €	4.332,76 €
dividiert durch die				
Summe der Benutzungsfälle	215,00	168,00	6,00	41,00
Ergebnis - kostendeckender Gebührensatz je Benutzungsfälle (gerundet)		655,00 €	495,00 €	105,00 €
nachrichtlich: Ergebnis ohne Kostenüber-/Kostenunterdeckungen		655,00 €	495,00 €	105,00 €
nachrichtlich: Gebührensatz gem. Beschluss vom 14.12.2023		400,00 €	300,00 €	74,00 €
Gebührensatz ab 2026 - Verwaltungsvorschlag		400,00 €	300,00 €	90,00 €
rot = angepasste Gebührensätze		- €	- €	16,00 €

Abgrenzung grünpolitischer Wert
45.479,18 €
- €
4.390,49 €
49.869,67 €

Kostendeckungsgrad	
69,69%	unter Berücksichtigung sozialer Gebührensätze
93,89%	maximal möglicher Deckungsgrad

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.11.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 523/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Erlass einer zweiten Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Die Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) wurde in seiner ursprünglichen Fassung am 19.12.2017 beschlossen und zuletzt durch die erste Änderungssatzung vom 16.12.2021 aktualisiert.

Aufgrund der Erfahrungen des laufenden Besteuerungsverfahrens wurde an verschiedenen Stellen der Satzung ein Änderungsbedarf deutlich. Um die Änderungen nachvollziehbar darzulegen, wurde eine Synopse (Anlage 1) des aktuellen Satzungsentwurfes mit der zurzeit gültigen Satzung erstellt. Die hinzugekommenen Passagen wurden rot gefärbt. Streichungen bisheriger Passagen sind durchgestrichen und ebenfalls rot gefärbt. Als Anlage 2 beigefügt ist die zweite Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine).

An vielen Stellen dienen die Ergänzungen lediglich der Klarstellung des beabsichtigten Regelungsinhaltes. Grundsätzliche Änderungen ergeben sich hingegen u. a. bei den Tatbeständen zur Steuerermäßigung. So wurde der Begriff des Assistenzhundes weiter gefasst und mit einem Verweis auf die zurzeit gültige Assistenzhundeverordnung versehen. Eine Ermäßigung für Empfänger von Bürgergeld entfällt zukünftig aufgrund fehlender Relevanz (aktuell werden nur fünf Steuerfälle mit einer solchen Ermäßigung geführt). Stattdessen soll die Ermäßigung zukünftig für Leistungsbezieher nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gelten.

Eine weitere Änderung betrifft § 7 Abs. 3 der Hundesteuersatzung. Danach galt bisher, dass bei verspäteter Mitteilung des Endes der Steuerpflicht dieses Mitteilungsdatum als Ende der Steuerpflicht herangezogen worden ist. Die Hundesteuerpflicht erstreckte sich somit ggfs. über den Tod oder die Abgabe des Hundes hinaus bis zum Datum der tatsächlichen Abmeldung im Steueramt. Diese Regelung wurde gewählt, um die Steuerpflichtigen zu einer zeitnahen Abmeldung anzuhalten. Eine solche Satzungsregelung entspricht jedoch nicht den Grundsätzen einer rechtskonformen Besteuerung. Deutlich verspätete Abmeldungen werden daher zukünftig als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die „Sanktion“ über eine fortlaufende Steuerpflicht bis zur erfolgten Abmeldung entfällt. Kann ein Todes- oder Abgabedatum belegt werden, wird die Steuer nur bis zu diesem Datum berechnet.

Die Steuersätze bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte zweite Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017 als Satzung.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Stand 2022	Entwurf 2026
<p align="center">Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)</p>	<p align="center">Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine)</p>
<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>Präambel: Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für diverse, weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.</p>	<p>Präambel: Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für diverse, weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.</p>
<p align="center">§ 1 Steuergegenstand</p>	<p align="center">§ 1 Steuergegenstand</p>
<p>¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.</p>	<p>¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.</p>
<p align="center">§ 2 Steuerpflicht</p>	<p align="center">§ 2 Steuerpflicht</p>
<p>(1) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. ²Ein Hund wird gehalten, wenn dieser zeitlich nachhaltig von einem oder mehreren Personen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen worden ist. ³Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Halter zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. ⁴Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.</p> <p>(2) Wird ein Hund von einem oder mehreren Hundehaltern an mehreren Orten gehalten, so ist derjenige Ort entscheidend, wo der oder die Hundehalter ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz haben.</p>	<p>(1) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. ²Ein Hund wird gehalten, wenn dieser zeitlich nachhaltig von einem oder mehreren Personen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen worden ist. ³Dies gilt unabhängig davon, ob sich diese Halter zu einer Vereinigung zusammengeschlossen haben oder nicht. ⁴Als Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält.</p> <p>(2) Wird ein Hund von einem oder mehreren Hundehaltern an mehreren Orten gehalten, so ist derjenige Ort entscheidend, wo der oder die Hundehalter ihren melderechtlichen Hauptwohnsitz haben.</p>

- (3) ¹Alle in einem Haushalt, einem Betrieb oder einer sonstigen Vereinigung aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ²Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) ¹Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. ²Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwaltung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. ³Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Tierauffangstation Alfeld (Leine) oder einem Tierheim abgegeben wird.

§ 3**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Hundehaltern gemeinsam
- | | |
|----------------------------------|------------------|
| a) ein Hund gehalten wird | 72,- €, |
| b) für den zweiten Hund | 96,- € |
| c) sowie für jeden weiteren Hund | 126,- € je Hund. |

- (2) ¹Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. ²Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4**Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, wenn sich die Hunde bei Ankunft in ihrem Besitz befinden und nachgewiesen werden kann, dass die

§ 3**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Hundehaltern gemeinsam
- | | |
|----------------------------------|------------------|
| d) ein Hund gehalten wird | 72,- €, |
| e) für den zweiten Hund | 96,- € |
| f) sowie für jeden weiteren Hund | 126,- € je Hund. |

- (2) ¹Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. ²Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4**Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, wenn sich die Hunde bei Ankunft in ihrem Besitz befinden und nachgewiesen werden kann, dass die

Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) ¹Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Gebrauchshunde von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 2. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden (Hütehunde), in der benötigten Anzahl,
 3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Hilflose Personen sind auch solche, die i.S. der §§ 61, 61a SGB XII gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen,
 4. Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln gefördertem inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden.

²Die Steuerbefreiung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³Im Einzelfall kann eine dauerhafte Steuerbefreiung erteilt werden. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt diese Steuerbefreiung für einen Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nur für das erste Jahr nach Aufnahme in den Haushalt; eine Verlängerung ist nicht möglich. ⁵Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-3 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein. ⁶Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.

Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

- (2) ¹Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Gebrauchshunde von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 2. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden (Hütehunde), in der benötigten Anzahl,
 3. einen Hund, welcher ausschließlich dem Schutz und der Hilfe einer blinden, tauben oder sonst hilflosen Person dient. Sonst hilflose Personen sind grundsätzlich solche Personen, welche einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Hilflose Personen sind auch solche, die i.S. der §§ 61, 61a SGB XII gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen,
 4. Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten ~~und mit öffentlichen Mitteln gefördertem~~ inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden. **Diese Regelung gilt nicht für aus dem Ausland vermittelte Hunde.**

²Die Steuerbefreiung wird grundsätzlich für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³Im Einzelfall kann eine dauerhafte Steuerbefreiung erteilt werden. ⁴Abweichend von Satz 2 gilt diese Steuerbefreiung für einen Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 nur für das erste Jahr nach Aufnahme in den Haushalt; eine Verlängerung ist nicht möglich. ⁵Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-3 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein. ⁶Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.

- (3) Von der Hundesteuer befreit sind ebenfalls Tierschutzvereine, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Alfeld vorrübergehend aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Alfeld verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.

§ 5 Steuerermäßigungen

¹Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von

1. einem mindestens ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen;
2. Hunden, die als Polizei-, Zoll-, Melde-, Sanitäts-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein;
4. einem Hund, der ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dient, wenn nachgewiesen wird, dass der Hund hierzu geeignet ist;
5. einem Hund, dessen Halter Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II erhalten. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, welcher in dem Haushalt gehalten wird.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 - 4 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³ In dem Fall des Satzes 1 Nr. 5 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ⁴Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-4 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein. ⁵Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.

- (3) Von der Hundesteuer befreit sind ebenfalls Tierschutzvereine **oder Tierasyle**, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Alfeld vorrübergehend aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Alfeld verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.

§ 5 Steuerermäßigungen

¹Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte der in § 3 Abs. 1 angegebenen Sätze zu ermäßigen für das Halten von

1. einem mindestens ein Jahr alten Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 Meter entfernt liegen;
2. Hunden, die als Polizei-, Zoll-, Melde-, Sanitäts-, Fährten-, oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
3. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. **Der Hundehalter hat einen gültigen Jagdschein vorzulegen.** Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung **(etwa durch Nachweis des eigenen oder gepachteten Jagdbezirkes)** des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein;
4. ~~einem Hund, der ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetikern dient, wenn nachgewiesen wird, dass der Hund hierzu geeignet ist;~~ **der als Assistenzhund nach § 3 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) vom 19.12.2022 hierfür ausgebildet worden ist;**
5. einem Hund, dessen Halter **Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)** erhalten. Diese Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund, welcher in dem Haushalt gehalten wird.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 - 4 wird die Steuerermäßigung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ³ In dem Fall des Satzes 1 Nr. 5 wird die

Steuerermäßigung für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. ⁴Die Hunde nach Satz 1 Nrn. 1-4 müssen für die Verwendung entsprechend ausgebildet sein. ⁵Dem Antrag sind alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen beizufügen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die mit dem Hund in einem Haushalt lebenden Personen in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden sind,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. im Fall des § 4 Abs. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. ²Bei Hunden, die durch Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. ³In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- (3) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht. ²Falls der genaue Zeitpunkt

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die mit dem Hund in einem Haushalt lebenden Personen in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden sind,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. im Fall des § 4 Abs. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2-4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) ¹Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. ²Bei Hunden, die durch Geburt von einer bereits gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht der Steueranspruch erst mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Hund drei Monate alt geworden ist. ³In den Fällen des § 2 Abs. 4 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- (3) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt, eingeht oder der Halter wegzieht. ²Falls der genaue Zeitpunkt

nicht nachgewiesen werden kann oder die Abmeldung erst nach Ablauf der Frist aus § 9 Abs. 2 erfolgt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt ist.³Die Stadt Alfeld (Leine) kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von § 7 Abs. 3 S. 2 zulassen.

- (4) ¹Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Wird nachgewiesen, dass für einen bestimmten Zeitraum bereits bei einer anderen Gemeinde die Hundesteuer entrichtet worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem darauffolgenden Monat ⁴Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

nicht nachgewiesen werden kann ~~oder die Abmeldung erst nach Ablauf der Frist aus § 9 Abs. 2 erfolgt~~, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt ist.³Die Stadt Alfeld (Leine) kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme von § 7 Abs. 3 S. 2 zulassen.

- (4) ¹Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Wird nachgewiesen, dass für einen bestimmten Zeitraum bereits bei einer anderen Gemeinde die Hundesteuer entrichtet worden ist, beginnt die Steuerpflicht mit dem darauffolgenden Monat ⁴Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

- (5) ~~Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird mit Beginn des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Ermäßigung vollständig vorliegen.~~

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) ¹Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Alternativ kann die Steuer abweichend hiervon zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag entrichtet werden. ³Dies ist auf der Anmeldung anzugeben oder schriftlich mitzuteilen. ⁴Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ⁵Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) ¹Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Alternativ kann die Steuer abweichend hiervon zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Betrag entrichtet werden. ³Dies ist auf der Anmeldung anzugeben oder schriftlich mitzuteilen. ⁴Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ⁵Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (3) ¹Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Der Bescheid aus dem Vorjahr gilt in diesem Fall für die Folgejahre weiter, bis ein neuer Bescheid erlassen wird (Dauerbescheid). ³Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) ¹Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. ²Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. ³Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 4 nach Ablauf des zweiten Monats. ⁴Bei der Anmeldung sind Rasse und Geschlecht des Hundes anzugeben. ⁵Sofern der Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung über einen Transponder-Chip verfügt, ist die Chip-Nummer in der Anmeldung zur Hundesteuer anzugeben. ⁶Satz 5 gilt sinngemäß auch für die Haftpflichtversicherungsnummer.
- (2) ¹Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. ²Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) ¹Die Meldungen und Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen.

- (3) ¹Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. ²Der Bescheid aus dem Vorjahr gilt in diesem Fall für die Folgejahre weiter, bis ein neuer Bescheid erlassen wird (Dauerbescheid). ³Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) ¹Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. ²Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. ³Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 4 nach Ablauf des zweiten Monats. ⁴Bei der Anmeldung sind Name, Rasse und Geschlecht des Hundes anzugeben. ⁵Sofern der Hund zum Zeitpunkt der Anmeldung über einen Transponder-Chip verfügt, ist die Chip-Nummer in der Anmeldung zur Hundesteuer anzugeben. ⁶Satz 5 gilt sinngemäß auch für die Haftpflichtversicherungsnummer.
- (2) ¹Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. ²Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung weg, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) ¹Die Meldungen und Anzeigen nach den Absätzen 1 bis 3 haben schriftlich zu erfolgen.

²Soweit verfügbar, sind hierfür die amtlichen Vordrucke zu verwenden.

- (6) ¹Nach der Anmeldung wird pro Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. ²Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. ³Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. ⁴Bei Verlust der Hundesteuermarke wird auf schriftlichen Antrag eine Ersatzmarke ausgegeben. ⁵Ob, und in welcher Höhe ein Kostenersatz für die Ersatzmarke gefordert wird, richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung.

- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Alfeld (Leine) auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen.

- (8) ¹Die Stadt Alfeld (Leine) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. ²Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgesehenen Fristen verpflichtet. ³Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. ⁴Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 10 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

²Soweit verfügbar, sind hierfür die amtlichen Vordrucke **oder die Online-Dienstleistung in OpenRathaus** zu verwenden.

- (6) ¹Nach der Anmeldung wird pro Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden muss. ²Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. ³Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit einer gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. ⁴Bei Verlust der Hundesteuermarke wird auf schriftlichen Antrag eine Ersatzmarke ausgegeben. ⁵Ob, und in welcher Höhe ein Kostenersatz für die Ersatzmarke gefordert wird, richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweils gültigen Fassung.

- (7) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Alfeld (Leine) auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen.

- (8) ¹Die Stadt Alfeld (Leine) kann Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. ²Hierbei sind die Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgesehenen Fristen verpflichtet. ³Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt. ⁴Entsprechendes gilt für mündliche Befragungen bei Hundebestandsaufnahmen.

§ 10 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 11 NKAG i.V.m. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 9 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Zuzug anmeldet, 2. § 9 Abs. 2 der Satzung als bisheriger Halter eines Hundes den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt, 3. § 9 Abs. 3 der Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, 4. § 9 Abs. 5 der Satzung die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt, 5. § 9 Abs. 7 der Satzung die Hundesteuermarke auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder 6. § 9 Abs. 8 die übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt und einreicht. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.</p> | <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 9 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Zuzug anmeldet, 2. § 9 Abs. 2 der Satzung als bisheriger Halter eines Hundes den Hund nicht innerhalb von 14 Tagen abmeldet bzw. im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers nicht angibt, 3. § 9 Abs. 3 der Satzung den Fortfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, 4. § 9 Abs. 5 der Satzung die Hundesteuermarke bei der Abmeldung nicht wieder abgibt oder den Hund außerhalb seiner Wohnung bzw. seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke umherlaufen lässt, 5. § 9 Abs. 7 der Satzung die Hundesteuermarke auf Verlangen einem Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder 6. § 9 Abs. 8 die übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt und einreicht. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.</p> |
|--|--|

§ 12

Datenverarbeitung

- | | |
|--|--|
| <p>(1) Die Stadt Alfeld (Leine) kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bei anderen Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben.</p> | <p>(1) Die Stadt Alfeld (Leine) kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personenbezogene und grundstücksbezogene Daten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) bei anderen Gemeinden, beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt erheben.</p> |
|--|--|


(2) ¹Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. ²Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. ³Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

**§ 13
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 11.10.1989 (in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 25.06.2001) außer Kraft.

Alfeld (Leine), den 20.12.2017

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -


(Beushausen)



(2) ¹Weitere bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. ²Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. ³Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

**§ 13
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am **01.01.2026** in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 01.01.2018 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2021) außer Kraft.

Alfeld (Leine), den **11.12.2025**

Zweite Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 19.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. 01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 (Steuerfreiheit, Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

Hunde, die aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten inländischen Tierheim oder Tierasyl stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen wurden. Diese Regelung gilt nicht für aus dem Ausland vermittelte Hunde.

Artikel II

§ 4 Abs. 3 (Steuerfreiheit, Steuerbefreiung) erhält folgende Fassung:

Von der Hundesteuer befreit sind ebenfalls Tierschutzvereine oder Tierasyle, welche überwiegend Hunde aus dem Raum Alfeld vorübergehend aufnehmen bzw. vermitteln, die ansonsten in Alfeld verwahrlosen bzw. nicht mehr gehalten werden können.

Artikel III

§ 5 Satz 1 Nr. 3 (Steuerermäßigungen) erhält folgende Fassung:

Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Der Hundehalter hat einen gültigen Jagdschein vorzulegen. Die Bescheinigung über die jagdliche Verwendung (etwa durch Nachweis des eigenen oder gepachteten Jagdbezirkes) des Hundes darf nicht älter als zwei Jahre sein;

Artikel IV

§ 5 Satz 1 Nr. 4 (Steuerermäßigungen) erhält folgende Fassung:

einem Hund, der als Assistenzhund nach § 3 der Assistenzhundeverordnung (AHundV) vom 19.12.2022 hierfür ausgebildet worden ist;

Artikel V

§ 7 Abs. 3 S. 2 (Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung) erhält folgende Fassung:

Falls der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden kann, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung gegenüber der Stadt Alfeld (Leine) erfolgt ist.

Artikel VI

§ 7 Abs. 5 (Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung) wird neu hinzugefügt:

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird mit Beginn des Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Befreiung bzw. Ermäßigung vollständig vorliegen.

Artikel VII

§ 9 Abs. 1 S. 4 (Sicherung und Überwachung der Steuer) erhält folgende Fassung:

Bei der Anmeldung sind Name, Rasse und Geschlecht des Hundes anzugeben.

Artikel VIII

§ 9 Abs. 5 S. 2 (Sicherung und Überwachung der Steuer) erhält folgende Fassung:

Soweit verfügbar, sind hierfür die amtlichen Vordrucke oder die Online-Dienstleistung in OpenRathaus zu verwenden.

Artikel IX

Diese zweite Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 11.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.11.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 22.1

Vorlage Nr. 524/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Erlas einer dritten Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015

Aufgrund entsprechender Erfahrungen im Verwaltungsalltag sind drei Änderungen an der aktuellen Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) notwendig. Zum einen besteht zurzeit keine Möglichkeit, eine verspätete oder nicht abgegebene Steuererklärung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Es besteht lediglich die Möglichkeit der Steuerschätzung. Im Rahmen einer Schätzung sind Aufschläge, die den Steuerpflichtigen zur termingerechten Steuererklärung bewegen sollen, jedoch nicht zulässig. Daher soll § 22 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) um einen weiteren Buchstaben e ergänzt werden. Außerdem wird die Möglichkeit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen in die Satzung aufgenommen.

Zudem hat sich herausgestellt, dass auch eine durch den Steuerpflichtigen selbst durchgeführte und berechnete Steuererklärung zwangsläufig nochmals mittels Bescheides festgesetzt wird. Da dieser Bescheid eine systemseitig vorgegebene Zahlungsfrist (aktuell: Bescheiddatum + Postlaufzeit + 14 Tage Frist) enthält, ist eine gleichzeitige Zahlung mit der Abgabe der Steuererklärung nicht notwendig. Mitunter führt dies dazu, dass der Steuerpflichtige abweichend rundet und bei der Stadtkasse geringe Abweichungsbeträge offenbleiben. Daher soll die Steuer nunmehr erst innerhalb von zwei Wochen nach dem Erlass eines Steuerbescheides fällig sein. Eine vorherige Zahlung wird nicht mehr eingefordert. Aus diesem Grund ist § 10 Abs. 5 zu streichen. An dessen Stelle tritt der bisherige Abs. 6.

Diese Änderungen sind in dem beigefügten Entwurf einer Änderungssatzung vermerkt.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte dritte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2015 als Satzung.“

Dritte Änderungssatzung

zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 17.12.2015

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 22 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

e) entgegen §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 3, 14 Abs. 2 oder 16 Abs. 1 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt.

Artikel II

§ 10 Abs. 5 wird gestrichen.
Der bisherige § 10 Abs. 6 wird zu § 10 Abs. 5.

Artikel III

§ 19 wird um S. 2 ergänzt:

Zudem kann bei einer nicht abgegebenen, nicht sachlich richtigen, nicht rechtzeitigen oder nicht vollständig abgegebenen Steuererklärung ein Verspätungszuschlag nach den Vorschriften der Abgabenordnung festgesetzt werden.

Artikel IV

Diese dritte Änderungssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 11.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 18.11.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 20.113

Vorlage Nr. 526/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Sechste Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) - Straßenreinigungsgebührensatzung - enthält Regelungen zu den voneinander unabhängigen öffentlichen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“, „Manuelle Straßenreinigung“ sowie „Winterdienst“.

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2026 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühren für die maschinelle und manuelle Straßenreinigung sind zu erhöhen. Die Gebühr für den Winterdienst ist zu senken.

Dazu ist es erforderlich, eine sechste Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) - Straßenreinigungsgebührensatzung - vom 11.12.2019 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnung 2024 mit den jeweiligen Jahresergebnissen wurde am 28.10.2025 in einer Sitzung des Bau- und Grundeigentumsausschusses detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2026 haben Sie inzwischen erhalten.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2026 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagene - Gebührensätze:

- Reinigungsklasse I:
Maschinelle Straßenreinigung: **0,74 €/m** (2025: 0,71 €/m)
- Reinigungsklasse II:
Manuelle Straßenreinigung: **17,57 €/m** (2025: 16,22 €/m)
- Reinigungsklasse III:
Winterdienst **0,82 €/m** (2025: 1,02 €/m)

Es wurde beschlossen, die Ergebnisse des Jahres 2022 für die öffentlichen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“, „Winterdienst“ und „manuelle Straßenreinigung“ auf die Jahre 2024 bis 2026 zu je einem Drittel zu verteilen. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2023 findet

ebenfalls zu jeweils einem Drittel je Einrichtung in den Gebührenbedarfsberechnungen 2025 bis 2027 Berücksichtigung.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Jahresergebnisse 2024 der jeweiligen Einrichtungen „Maschinelle Straßenreinigung“, „Winterdienst“ und „Manuelle Straßenreinigung“ ebenfalls auf die kommenden drei Jahre (2026 bis 2028) zu verteilen.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind zwei weitere Varianten enthalten, die für die jeweiligen Einrichtungen bei abweichender Berücksichtigung der jeweiligen Jahresergebnisse des Jahres 2024 zu entsprechend geänderten Gebührensätzen führen würden.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2026 für den Bereich „maschinelle Straßenreinigung“, „Winterdienst“ und „manuelle Straßenreinigung“ zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte sechste Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) - Straßenreinigungsgebührensatzung - vom 11.12.2019 als Satzung.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

**Sechste Nachtragssatzung
zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Straßen der
Stadt Alfeld (Leine) - Straßenreinigungsgebührensatzung - vom 11.12.2019**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in

- Reinigungsklasse I:
Maschinelle Straßenreinigung: 0,74 €
- Reinigungsklasse II:
Manuelle Straßenreinigung: 17,57 €
- Reinigungsklasse III:
Winterdienst: 0,82 €

Artikel II

Diese sechste Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 11.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 18.11.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: 20.113

Vorlage Nr. 527/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Sechzehnte Nachtragssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der erstellten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2026 wird seitens der Verwaltung eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Die Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sind zu erhöhen.

Dazu ist es erforderlich, eine sechzehnte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 22.12.2008 zu erlassen.

Die Betriebsabrechnungen des Jahres 2024 wurden am 28.10.2025 im Bau- und Grundeigentumsausschuss detailliert vorgestellt. Die Gebührenbedarfsberechnung 2026 liegt Ihnen inzwischen ebenfalls vor.

Daraus ergeben sich für das Kalkulationsjahr 2026 folgende - von der Verwaltung vorgeschlagene - Gebührensätze:

- Schmutzwasserbeseitigung: **3,30 €/m³** (2025: 3,24 €/m³)
- Niederschlagswasserbeseitigung: **0,29 €/m²** (2025: 0,27 €/m²)

Am 14.12.2023 wurde beschlossen, die Kostenunterdeckung des Jahres 2022 auf die Jahre 2024 bis 2026 zu jeweils einem Drittel zu verteilen. Gleiches wurde für die Unterdeckung des Jahres 2023 am 11.12.2024 für die Jahre 2025 bis 2027 beschlossen.

Die Nachkalkulation des Jahres 2024 ergab insgesamt eine Kostenüberdeckung. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese ebenfalls in den kommenden drei Jahre (2026 bis 2028) auszugleichen.

In der Gebührenbedarfsberechnung 2026 sind zwei weitere Varianten enthalten, die bei einer anderen Berücksichtigung der Überdeckung des Jahres 2024 zu abweichenden Gebührensätzen bei der Schmutzwasserbeseitigungsgebühr führen würde.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) nimmt die Gebührenbedarfsberechnung 2026 für den Bereich Abwasserbeseitigung zur Kenntnis und beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte sechzehnte Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 22.12.2008 als Satzung.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

**Sechzehnte Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der
Stadt Alfeld (Leine) - Abwasserbeseitigungsabgabensatzung - vom 22.12.2008**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 10.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|--|-------------------------------|
| <i>1. Schmutzwasserbeseitigung</i> | 3,30 € / m³ |
| <i>2. Niederschlagswasserbeseitigung</i> | 0,29 € / m² |

Artikel II

Diese sechzehnte Nachtragssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 11.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -

(Beushausen)

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.09.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 506/XIX

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.09.2025
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029

Gemäß § 110 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Das HSK ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Kommune ein HSK aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, eine Überschuldung abgebaut, oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Im HSK sind gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Der Entwurf des HSK ist in zwei Teilen der Vorlage als Anlage beigefügt

- Haushaltssicherungskonzept ab 2026 Teil 1 -Textteil-
- Haushaltssicherungskonzept ab 2026 Teil 2 -Zahlenteil-

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2027 – 2029 in der vorliegenden Fassung.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)

Dezernat 2 -Finanzen-

Haushaltssicherungskonzept (HSK)

für das Haushaltsjahr

2026

und den Zeitraum der

mittelfristigen Finanzplanung

2027 – 2029 (2031)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Ausgangslage und Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung**
 - 2.1. Erträge des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2025/2026)
 - 2.2. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2025/2026)
- 3. Beseitigung der Fehlentwicklung**
- 4. Vermeidung von Fehlbeträgen in den Folgejahren**
 - 4.1. Übersicht der bisher aufgelaufenen Defizite aus den doppelten Jahresabschlüssen
 - 4.2. Aufgabenkritik, Personalkostenreduzierung
 - 4.3. Interkommunale Zusammenarbeit
 - 4.4. Veräußerung von Sach- und Grundvermögen
 - 4.5. Einnahmeverbesserungen
 - 4.6. Investitionstätigkeit
 - 4.7. Begrenzung der freiwilligen Aufgaben
- 5. Zusammenfassung**
- 6. Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis**

1. Gesetzliche Grundlagen

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) baut auf demjenigen auf, das der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2024 für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen hat. Es wird bis dato auf dieser Grundlage weitergeführt.

Gemäß § 110 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Kommune ein HSK aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, eine Überschuldung abgebaut, oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Im HSK sind gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren gemäß § 24 Abs. 3 KomHKVO sicherzustellen.

2. Ausgangslage und Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung

Der Ergebnishaushalt 2026 der Stadt Alfeld (Leine) weist bei den Erträgen von 47,4 Mio. € und Aufwendungen von 54,6 Mio. € ein Defizit von 7,2 Mio. € aus. Die abzudeckenden Fehlbeträge aus Vorjahren betragen unter Einbeziehung der bereits beschlossenen und vorläufigen Jahresabschlüsse insgesamt rund 36,093 Mio. €.

Für die Jahre 2027 bis 2029 weist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge von 4,5 Mio. €, 3,8 Mio. € und 2,6 Mio. € auf.

Mit Hilfe des laufenden HSK ist es der Stadt Alfeld (Leine) bereits gelungen, dauerhaft einige haushaltswirtschaftliche Verbesserungen zu erzielen. Der dadurch erreichte Konsolidierungserfolg konnte jedoch noch nicht zu dauerhaft positiven Jahresergebnissen führen.

Obwohl das vorläufige Rechnungsergebnis für das Jahr 2023 einen Überschuss von rund 2,7 Mio. Euro ausweist, zeigen die Jahre 2025 bis 2029 durchgehend negative Prognosen für die Zukunft.

Ein Haushaltsausgleich ist nach derzeitigem Erkenntnisstand bei der vorliegenden Ergebnisplanung auch für die Folgejahre nicht abzusehen. Eine Überschussrücklage, aus der die Fehlbeträge abgedeckt werden könnten, besteht nicht.

Das HSK wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Es wird laufend fortgeführt und berücksichtigt für den Planungszeitraum 2026 bis 2031 absehbare Entwicklungen.

Gegenüber der Haushaltsplanung des Vorjahres 2025 ergeben sich folgende Ansatzveränderungen im Ergebnishaushalt 2026:

2.1. Erträge des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2025/2026)

1.	Steuern und ähnliche Abgaben:	+	537.600 €
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen:	+	1.507.900 €
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten:	-	86.100 €
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte:	+	17.800 €
5.	privatrechtliche Entgelte:	-	700 €
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen:	-	67.400 €
7.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge:	+	21.600 €
8.	sonstige ordentliche Erträge:	-	678.300 €

2.2. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2025/2026)

1.	Personalaufwendungen:	+	1.711.300 €
2.	Versorgungsaufwendungen	-	937.200 €
3.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:	+	590.500 €
4.	Abschreibungen:	+	419.400 €
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	+	431.200 €
6.	Transferaufwendungen:	+	858.900 €
7.	sonstige ordentliche Aufwendungen:	-	65.100 €

3. Beseitigung der Fehlentwicklung

Der Rat und die Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) setzen sich entsprechend der Kommunalverfassung die Wiederherstellung und eine dauerhafte Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushalts zum Ziel, soweit die Maßnahmen überhaupt in ihren Verantwortungs- und Beeinflussungsbereichen liegen.

Die Stadt Alfeld (Leine) ist das einzige Mittelzentrum im Süden des Landkreises Hildesheim. Sie ist seit Jahren einem sich negativ entwickelnden demographischen Wandel unterworfen. Die gesamte Infrastruktur ist grundsätzlich auf eine Einwohnerzahl von ca. 25.000 Menschen ausgerichtet. Das Anpassen auf die stetig sinkende Einwohnerzahl ist kurzfristig leider nicht umzusetzen. Das bedeutet, dass sowohl der Unterhaltungsaufwand aller städtischen Einrichtungen als auch Investitionen weiterhin anfallen werden, um die bestehende Infrastruktur aufrecht erhalten zu können.

Sinkende Einwohnerzahlen führen nicht gleichzeitig zu kleiner werdenden Kanal- und Straßennetzen. Sie müssen dennoch unterhalten werden. Auch führt der demographische Wandel nicht automatisch zu einem sinkenden Personalbestand bzw. Personalaufwand der Stadtverwaltung. Diese Leistungen müssen dennoch weiterhin in gleicher Qualität vorgehalten werden. Vielmehr ist es heutzutage so, dass Bürgerinnen und Bürger immer mehr an Bürgerservice fordern. Auch die zunehmende Digitalisierung von Leistungen hat noch nicht zu signifikanten Einsparungen beim Personalaufwand führen können.

Durch die Fortschreibung des HSK soll es aber dennoch oberstes Ziel sein, dass keine neuen Fehlbeträge aufgebaut werden bzw. der Ergebnisplan Überschüsse ausweisen kann, welcher Fehlbeträge abzubauen vermag. Der Stadt Alfeld (Leine) ist es jedoch in den vergangenen Jahren noch nicht gelungen, dauerhaft positive Jahresergebnisse in der Ergebnis- und Finanzplanung auszuweisen.

Deshalb sollte es stets das Ziel sein, dass die Stadt Alfeld (Leine) nicht mehr Mittel verbraucht, als sie tatsächlich erwirtschaftet. Hierzu müssen Maßnahmen entwickelt werden, um kommende Konjunkturerinbrüche zu kompensieren, Risiken aus unterlassener Bauunterhaltung oder auch steigende Zinsen im Blick zu haben. Auch die Politik muss sich für ausgewählte Bereiche Schwerpunkte setzen, damit zumindest die wesentliche Infrastruktur der Stadt Alfeld (Leine) dauerhaft erhalten bleiben kann.

Allen Beteiligten ist sehr wohl bewusst, dass die Umsetzung verschiedener Maßnahmen ein zeitintensiver und beschwerlicher Weg sein wird. Grundsätzlich muss jedoch das zukünftige Handeln von Verwaltung und Politik vom Grundsatz geprägt sein, nicht mehr Finanzmittel für alle städtischen Leistungen auszugeben, als es die aktuelle finanzielle Lage erträgt, bzw. als es die Einnahmesituation zulässt. Hier spielt auch die intergenerative Gerechtigkeit eine große Rolle; ggf. muss man sich für einen Zeitraum auf das notwendigste Maß begrenzen, um den nachfolgenden Generationen die notwendige Handlungsfreiheit zu erhalten.

Für das Erreichen dieser Ziele sollten folgende Leitlinien beachtet und gelebt werden:

1. Der Bund, das Land Niedersachsen und auch der Landkreis Hildesheim sind jedes Jahr aufs Neue gefordert, den Städten und Gemeinden eine dauerhaft angemessene und auskömmliche Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in der Regel durch die Leistungen aus den NFAG und durch das Festsetzen der Kreisumlage, die jedoch keine erdrosselnde Wirkung für die Stadt Alfeld (Leine) haben darf.
2. Werden die Städte und Gemeinden, insbesondere die Stadt Alfeld (Leine) zu Aufgaben verpflichtet, soll auch für deren Finanzierung im Vorfeld gesorgt sein und die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Bei der Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund oder das Land Niedersachsen ist zwingend die Beachtung des „Konnexitätsprinzips“ gemäß § 57 Abs. 4 der Nds. Verfassung zu fordern.
3. Sowohl bei den Investitionen, als auch bei den konsumtiven Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes soll die Verwaltung stets wirtschaftlich, bedarfsorientiert aber auch möglichst qualitativ arbeiten. Dies soll aber auch immer unter sozialverträglichen Gesichtspunkten für die Beschäftigten der Stadt Alfeld (Leine) sowie deren Bürgerinnen und Bürgern stattfinden.
4. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen der Stadt Alfeld (Leine) sollte grundsätzlich der Mindeststandard nicht überschritten werden. Sofern über gesetzliche Anforderungen hinaus Leistungen angeboten werden, muss dies der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließen.

5. Freiwillige Leistungen sollten stets auf ihre erforderliche sozialgerechte Notwendigkeit überprüft werden. Mögliche Einsparungen in diesem Bereich sollten ggf. vorrangig umgesetzt werden.
6. Die städtischen Dienstleistungen, für die Gebühren und Entgelte erhoben werden, müssen regelmäßig überprüft und angepasst werden. Gleiches gilt für Mieten und Pachten. Hierbei sollen natürlich auch die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, damit die Kosten möglichst gleichmäßig und verursachergerecht sowie sozialverträglich verteilt sind.

In der „Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis“ sollen alle notwendigen Maßnahmen möglichst konkret und verbindlich beschrieben werden. Hier ist von Seiten der Verwaltung und auch der Politik ein vorausschauendes und engagiertes Mitwirken gefragt.

Nach dem bereits genannten Runderlass sind bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, auf der Aufwandseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufzulisten und kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Ebenso ist bei Pflichtaufgaben zu prüfen, ob die Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung noch gerechtfertigt ist und ob ggf. Aufwandssenkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Mindeststandards) möglich sind.

Sofern das Senken von Aufwendungen und die sonstigen Ertragssteigerungen insgesamt nicht ausreichen sollten, um den Haushaltsausgleich wiederherzustellen, ist auch eine Anhebung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer zu prüfen. Gleiches gilt ebenso für die Hunde- und Vergnügungssteuern. Dies ist in den letzten Jahren regelmäßig erfolgt.

Für das Haushaltsjahr 2026 wird aufgrund der stetig steigenden Preissteigerungen verwaltungsseitig dem Rat vorgeschlagen, die Hebesätze der Grundsteuern A und B von jeweils 459 auf 500 %-Punkte anzuheben.

4. Vermeidung von Fehlbeträgen in den Folgejahren

Die im HSK beschriebenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sollen möglichst dauerhaft wirken. Aber auch einmalige Effekte tragen zur Verringerung von kumulierten Jahresfehlbeträgen bei, die sich wiederum positiv auf die Liquidität der Stadtkasse Alfeld (Leine) auswirken können.

4.1. Übersicht der bisher aufgelaufenen Defizite aus den doppischen Jahresabschlüssen

Die Daten stammen aus dem Haushaltsplan 2026 und der dazugehörigen Finanzplanung

Sollfehlbetrag aus kameralen Abschlüssen:		2,172 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2010:		5,023 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2011:		3,115 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2012:		2,377 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2013:		3,993 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2014:		3,247 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2015:		0,006 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2016:		2,331 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2017:		2,825 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2018:		3,071 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2019:		3,748 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2020:		3,058 Mio. €
vorläufiger Jahresfehlbetrag 2021:		1,348 Mio. €
vorläufiger Jahresüberschuss 2022:	+	0,737 Mio. €
vorläufiger Jahresüberschuss 2023:	+	2,726 Mio. €
vorläufiger Jahresfehlbetrag 2024:		3,242 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2025 (gem. Finanzplanung):		5,471 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2026 (gem. Finanzplanung):		7,227 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2027 (gem. Finanzplanung):		4,508 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2028 (gem. Finanzplanung):		3,811 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2029 (gem. Finanzplanung):		2,644 Mio. €

Konsolidierungsbedarf bis zum Jahr 2029 insgesamt (gerundet) 59,754 Mio. €

4.2. Aufgabenkritik, Personalkostenreduzierung

Die Stadt Alfeld (Leine) sieht die Aufgabenkritik und die Optimierung der Ablauforganisation als ständiges Geschäft an und schreibt dies auch regelmäßig fort. Es gibt eine wiederkehrende Überprüfung der Produkte in den Kategorien „eigener und übertragener Wirkungskreis“ sowie „freiwillige Aufgaben“.

Die bestehenden Geschäfts- und Organisationspläne werden unablässig überarbeitet und angepasst, sofern sich Aufgaben und/oder Personen verändern.

Der Rat und andere Ratsgremien werden regelmäßig über Aufgabenmehrungen und deren Auswirkungen auf den Personalbestand informiert.

In den letzten Jahren wurden bei der Stadt Alfeld (Leine) folgende Aufgaben untersucht bzw. neu geregelt:

- Abgabe der Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes an den Landkreis Hildesheim,
- Abgabe der Realverbandsaufsicht an den Landkreis Hildesheim,
- Abgabe von Teilbereichen des Waffenrechts an den Landkreis Hildesheim,

- Aufgabe des Sozialamtes,
- Untersuchungen zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung und des 7 Berge Bades

Innerhalb des letzten Jahrzehnts ist der Personalbestand außerhalb von Mitarbeitenden im Bereich der Kindertagesstätten nur marginal gestiegen. Wies der Stellenplan 2011 noch 177,50 Stellen aus, beträgt er im Jahr 2026 178,15 Stellen. Dies stellt -trotz erheblich gestiegener Anforderungen und der Übernahme zahlreicher neuer Aufgaben- einen nur sehr geringen Anstieg dar.

Durch die Übernahme der Kindertagesbetreuung stiegen die Stellen von 2011 (37,50 Stellen) bis zum Jahr 2026 auf 92,96 Stellen an. Der finanzielle Ausgleich durch das Land Niedersachsen und den Landkreis Hildesheim erfolgt nicht kostendeckend, so dass ein nicht unerheblicher Teil der Personalaufwendungen von der Stadt Alfeld (Leine) selbst zu bewältigen ist. Ein Ende dieser sich stets weiter öffnenden Schere zu Lasten der Städte und Gemeinden ist derzeit leider nicht absehbar.

Die neue Vereinbarung „Kindergartenvertrag“ zwischen dem Landkreis Hildesheim und seinen Städten und Gemeinden wird seit Beginn 2025 umgesetzt. Hierdurch wird eine Ergebnisverbesserung bei der Stadt Alfeld (Leine) erreicht, die jedoch nicht dazu führt, die Ergebnishaushalte der entsprechenden Produkte ausgleichen zu können.

4.3. Interkommunale Zusammenarbeit

Wie bereits unter Ziffer 4.2 berichtet, hat die Stadt Alfeld (Leine) einige Aufgaben zusammen mit dem Landkreis Hildesheim gebündelt. Eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden (auch außerhalb des Landkreises Hildesheim) könnte auch zukünftig in einzelnen Teilbereichen unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Haushaltssicherung zu neuen Kooperationen führen. Hierbei gilt es jedoch stets die umsatzsteuerrechtliche Komponente zu berücksichtigen. Ein Ziel könne es außerdem sein, kostenintensives Fachpersonal gemeinsam vorzuhalten, um entsprechende Synergieeffekte erzielen zu können. Konkrete Einsparpotentiale können jedoch erst benannt werden, wenn entsprechende Kooperationsvorhaben diskutiert werden.

Bedauerlicherweise ist es nicht gelungen, die Fusionsverhandlungen der Stadt Alfeld (Leine) mit der damaligen Samtgemeinde Freden (Leine) erfolgreich abzuschließen.

4.4. Veräußerung von Sach- und Grundvermögen

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 NKomVG dürfen Kommunen Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen, veräußern.

Das Liegenschaftsamt der Stadt Alfeld (Leine) überprüft regelmäßig, welche Objekte (Gebäude und Grundstücke) voraussichtlich für städtische Zwecke nicht mehr benötigt werden. Der Rat beschließt zuletzt über die Veräußerung des Grundvermögens. Hierbei wird stets beachtet, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Regelung des § 125 Abs. 1 Satz 2 NKomVG einhält und Vermögen grundsätzlich nur zum vollen Verkehrswert, mindestens aber zum Bilanzwert, veräußert.

4.5. Einnahmeverbesserungen

Sämtliche Erträge und Einzahlungen werden fortlaufend dahingehend überprüft, ob deren Anpassung unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen und natürlich auch der Haushaltssicherungserfordernisse als angemessen erscheinen.

Bei Investitionen wird stets versucht, an öffentlichen Förderprogrammen teilzunehmen, Spenden zu akquirieren, oder Zuschüsse und Zuweisungen Dritter in Anspruch zu nehmen, damit der städtische Eigenanteil so gering wie möglich gehalten werden kann.

4.6. Investitionstätigkeit

Aufgrund der Tatsache, dass der „Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit“ seit längerer Zeit nicht in der Lage ist, die ordentliche Kredittilgung und neue Investitionen zu erwirtschaften, müssen Investitionen meistens vollständig durch neue Investitionskredite finanziert werden.

Im Rahmen der kommunalrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Hildesheim darf sich die Stadt Alfeld (Leine) seit einigen Jahren nicht mehr neu verschulden. Deshalb ist festgelegt worden, dass nach wie vor die Grenze „Nettoneuverschuldung gleich 0 €“ als genehmigungsrelevant für die jährlichen Haushaltssatzungen gilt.

Um künftig Kreditaufnahmen zu reduzieren bzw. weitestgehend zu vermeiden, sollten im investiven Bereich nur noch die Mittel zur Erfüllung der in den vorangegangenen Haushaltsjahren veranschlagten Investitionsmaßnahmen, mit deren Ausführung bereits begonnen wurde (einschließlich der bereits beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen), finanziert werden.

Neue Investitionsauszahlungen sollten grundsätzlich nur veranschlagt werden, wenn diese zur Erfüllung gesetzlicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen erforderlich sind und außerdem zum Erhalt und zur Fortführung bestehender und zu erhaltender Einrichtungen unabweisbar sind. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

Bei neuen Investitionen sind vorab Wirtschaftlichkeitsberechnungen und/oder Folgekostenschätzungen durchzuführen. Bei Bedarf sollen auch Kosten-Nutzen-Analysen erstellt werden, sofern das gemeindliche Ziel nicht in vollem Umfang monetär bewertbar sein sollte.

4.7. Begrenzung der freiwilligen Aufgaben

Die freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen der Stadt Alfeld (Leine) sollten im Rahmen dieses Haushaltssicherungskonzepts bis auf Weiteres dauerhaft festgeschrieben werden. Eine Erhöhung bzw. eine Ausweitung bestehender und auch neuer freiwilliger Aufgaben sollte grundsätzlich vermieden werden.

Darüber hinaus werden alle freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen mindestens einmal jährlich hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Höhe kritisch überprüft.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) entscheidet jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen über die Übernahme, die Erweiterung oder den Verzicht von freiwilligen Leistungen.

5. Zusammenfassung

Abschließend ist festzuhalten, dass die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzungen bei den Haushaltsplanungen stets oberste Priorität haben muss.

Die Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen, den Haushaltsausgleich zumindest näher zu kommen, bedeutet leider auch, dass die Hebesätze für die Grundsteuern A und B deutlich nach oben anzupassen sind. Im Jahr der Grundsteuerreform 2025 sollten keine Mehrerträge erzielt werden sollten. Dies hat die Stadt Alfeld (Leine) erfüllt, auch wenn eine Anpassung der Hebesätze auch hier schon notwendig gewesen wäre. Leider müssen nunmehr zwei Jahre ständig steigender Kosten aufgeholt werden.

Aufgrund der bislang aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren wird ein vollständiger Abbau bis zum Jahr 2031 voraussichtlich nicht erreicht werden können. Das Gegenteil ist leider der Fall. Deshalb ist das ambitionierte Einhalten, Überwachen und Fortschreiben dieses Haushaltssicherungskonzeptes ein wichtiger Baustein für die finanzielle Zukunftsfähigkeit der Stadt Alfeld (Leine).

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis

Zum Abbau der ausgewiesenen Fehlbeträge sollen unter anderem die folgenden konkreten Maßnahmen beitragen. Nach der Anlage 1 zu den „Hinweisen zur Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ ist das Muster für die „Übersicht Haushaltssicherungskonzept“ in tabellarischer Form zu verwenden.

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
1.	Erträge / Einzahlungen															
1	Einzahlungen aus dem Verkauf von Mietwohnungen (investiv)	111.25 (Liegenschaften)		Verkauf von kommunalen Mietwohnungen									0	2022		investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand (Friedhofsgelände und Glenetalstraße)
2	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (investiv)	111.25 (Liegenschaften)		Umwandlung von Baulücken und Potentialflächen in Bauland									0	2022		investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand
3	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	111.25 (Liegenschaften)		Verpachtung von nicht genutzten Flächen	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	2024	F	Seit Ende 2023 steht eine digitale Übersicht aller Flächen zur Verfügung. Die Pacht für Gartenflächen ist aber sehr gering, daher nur wenig Konsolidierungspotential
4	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	111.25 und 111.51 (Liegenschaften / Hochbauamt)		Verpachtung von Solarflächen städtischer Einrichtungen an Dritte	0	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000	2024	F	Stellungnahme Fachamt zur Umsetzungsmöglichkeit, Zeitpunkt und möglichen Ertragsvolumen; ggf. Gründung einer Gesellschaft geplant
5	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	122.01 (Ordnungsamt)		Erhöhung der Entgelte für Sondernutzungen im öffentl. Straßenraum	22.000	1.500	1.500	1.500	1.500	Ende der Gültigkeit HSK 2024			6.000	2024	P	keine Fortschreibung; Höhere Erträge derzeit nicht erreichbar.
6	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	122.03 (Standesamt)	2024	"Sondergebühren" für Trauungen an Wochenenden und/oder Feiertagen; außerhalb der Dienstzeiten		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	2024	P	Umsetzung seit 2022/2023
7	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (investiv)	126.01 (Brandschutz)		Verkauf von nicht mehr genutzten Feuerwehrhäusern (z.B. Warzen, Limmer, Eimsen)									0	2022		investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand
8	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	252.01 (Museen)		Nutzung von Möglichkeiten für Sponsoring oder Fundraising bei Ausstellungen in Museen im zugelassenen gesetzlichen Rahmen		100	100	100	100	Ende der Gültigkeit HSK 2024			400	2024	F	keine Fortschreibung; Höhere Erträge derzeit nicht erreichbar.
9	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	252.01 (Stadtarchiv)		Einführen / Anheben von Nutzungsentgelten im Stadtarchiv (z.B. für private Forschungen im Bereich Familiengeschichte)		400	400	400	400	Ende der Gültigkeit HSK 2024			1.600	2024	P	keine Fortschreibung; Höhere Erträge derzeit nicht erreichbar.
10	Verbesserung des Jahresergebnisses	365.xx	01.08.2024	100%ige Kostendeckung von Verpflegungskosten in Kindertagesstätten	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	131.400	2024	F	Maßnahme in 2024 vollständig umgesetzt
11	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)		Dauer-Verpachtung der Sauna an Dritte (z.B. Vereine, Unternehmen)									0	2024	F	Prüfauftrag für 2024/2025; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
12	Anheben der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren	538.11	01.01.2024	Anheben der SW-Gebühren für den Bereich der Starkregenvorsorge	2.878.300	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	1.050.000	2024	P	Inanspruchnahme des neuen § 96 a Nds. Wassergesetz (ca. 0,19 €/m³)
13	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A um 20%-Punkte auf 530 v.H.	102.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	24.000	2024	P	Vorziehen des Stufenplans auf das Jahr 2024; Erhöhung um 20%-Punkte; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisungen 2023; Bezugsgröße aus 2023

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12		13				
14	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um 20%-Punkte auf 530 v.H.	4.284.000	168.000	168.000	168.000	168.000	168.000	168.000	168.000	1.008.000	2024	P	Vorziehen des Stufenplans auf das Jahr 2024; Erhöhung um 20%-Punkte; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisungen 2023; Bezugsgröße aus 2023
15	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer um 20%-Punkte auf 430 v.H.	7.750.000	378.000	378.000	378.000	378.000	378.000	378.000	378.000	2.268.000	2024	P	Vorziehen des Stufenplans auf das Jahr 2024; Erhöhung um 20%-Punkte; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisungen 2023; Bezugsgröße aus 2023
16	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung der Spielgerätesteuern um 5 % auf 20 %	337.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	675.000	2024	P	Anhebung um weitere 5%-Punkte auf 20%; Bezugsgröße aus 2023
17	Verbesserung des Jahresergebnisses	612.02 (Beteiligungen)	2024	Erheben von Avalprovisionen (0,5%) für neu übernommene Bürgschaften		12.000	16.000	20.000	24.000	Ende der Gültigkeit HSK 2024		-	72.000	2024	P	Avalzinsen bei Bürgschaften für die Wasserwerk Alfeld GmbH (ab 2024)
18	Verbesserung des Jahresergebnisses	612.02 (Beteiligungen)	2025	Erheben von Avalprovisionen (0,5%) für neu übernommene Bürgschaften		10.000	10.000	10.000	10.000	32.000	36.000	108.000	2025	P	höhere Avalzinsen durch Übernahme Bürgschaft MVZ Leinebergland; ab 2030 beide Maßnahmen kumuliert	
neu	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A um 41-Punkte auf 500 v.H.	4.659.834	416.200	416.200	416.200	416.200	416.200	416.200	416.200	2.497.200	2026	P	
neu	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um 41%-Punkte auf 500 v.H.	87.860	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	52.200	2026	P	
I.	Gesamt					1.312.800	1.316.800	1.320.800	1.324.800	1.320.800	1.324.800	1.324.800	7.920.800			

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 10.12.2025

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12		13				
II.	Aufwendungen / Auszahlungen															
1	Reduzierung des Sachaufwands	111.01 (Vw.-Leitung)	01.01.2025	Heraufsetzen des Alters bei Präsenten für Altersjubiläen; Insgesamt weniger Ehrungen	2.500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
2	Kürzung von Zuschüssen	111.01 (Vw.-Leitung)	01.01.2025	Beschränkung der Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit	10.000	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000	2024	F	Begrenzung der Erstattungsbeträge bei Brandsicherheitswachen -umgesetzt seit 2025-
3	Reduzierung des Sachaufwands	111.02 (Gemeindeorgane)	2024	Verdoppelung der Teilnahmegebühr Grenzbegehung von 10 € auf 20 €		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
4	Reduzierung des Sachaufwands	111.02 (Innere Dienste)	01.01.2025	Halbierung des Mietkostenzuschusses an das Regionalbüro für die Nutzungsmöglichkeit der Stadt	3.600	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	10.800	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
5	Reduzierung des Sachaufwands	111.04 (Personalangelegenheiten)	2024	Bei Fortbildungen und anderen Dienstreisen Online-Angebote vermehrt nutzen; erspart Reise- und Fahrtkosten	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	25.000	2024	P	Kürzung im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023; Einsparungen dauerhaft nicht zu realisieren, weil die Preise deutlich gestiegen sind und der Bedarf weiterhin besteht.
6	Reduzierung des Sachaufwands	111.14 (EDV)	01.01.2026	Überprüfung nicht mehr benötigter Softwareprodukte	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000	2024	P	Die Web-Software "IKISS" wird in "OpenR@thaus" integriert bzw. ersetzt
7	Reduzierung des Sachaufwands	111.25 (Liegenschaften / Bauverwaltungsamt)	2025	Übertragen von Dorfgemeinschaftshäuser und Wanderhütten an Vereine und zukünftig direkte, zweckgebundene Einzelzuschüsse und jährl. Unterhaltungszuschüsse									0		F	Prüfauftrag für 2024/2025; Vergabe liegt derzeit beim Bauverwaltungsamt und z.T. bei den Ortsbürgermeistern
8	Reduzierung des Sachaufwands	122.01 (Ordnungsamt)	01.01.2025	Kürzung der Unterbringungskosten für Obdachlose	60.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	180.000	2024	P	Die Kosten werden durch die angeschafften Wohncontainer verringert; außerdem keine weiteren Unterbringungs- und Anmietungsmöglichkeiten in der Stadt - umgesetzt seit 2025-
9	Reduzierung von Personalaufwand	122.01 (Ordnungsamt / soziale Angelegenheiten)	01.04.2025	Nicht-Wiederbesetzung einer 0,75-Stelle für Flüchtlingsbetreuung, EG 7, Brutto-AG-Kosten)	42.000	42.000	43.000	44.000	45.100	46.200	47.300	47.300	267.600	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
10	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	122.02 (Bürgeramt)	2024	durch Reduzierung der Öffnungszeiten Stellenreduktion		29.500	30.200	30.900	31.600	32.300	33.100	33.100	187.600	2024	P	1 Stelle (0,5 VZA) wird nicht mehr besetzt; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023 -umgesetzt seit 2025-
11	Reduzierung des Sachaufwands	126.01 (Feuerwehren)	01.01.2025	Kürzung der Zuschüsse an die Kameradschaftskassen bzw. Fördervereine der Feuerwehren	14.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	24.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
12	Kostenübernahme durch zust. Landkreis; Reduzierung des Sachaufwands	211.01 (Grundschulen)	01.08.2026	Übernahme der Kosten der Ganztagsbetreuung durch den zuständigen Landkreis Hildesheim		48.500	152.500	263.300	370.800	370.800	370.800	370.800	1.576.700	2024; für 2026 aktualisiert	P	Gemäß der Vereinbarung mit dem Landkreis
13	Reduzierung des Sachaufwands	252.01 (Museen)	01.01.2025	Deckelung der Bauunterhaltungskosten für Museen auf 200 T€ pro Jahr	250.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	300.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023
14	Kürzung von Zuschüssen	263.01 (Förderung von Musikschulen)	01.01.2025	Kürzung des jährlichen Zuschusses um 30 %	29.000	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	52.200	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
15	Reduzierung von Personalaufwand	272.01 (Stadtbücherei)	01.06.2025	Stellenreduktion in der Stadtbücherei	10.000	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	70.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023
16	Kürzung von Zuschüssen	281.01 (Förderung von Heimat- und Kulturpflege)	01.01.2025	Kürzung des jährlichen Zuschusses um 30 % (insb. Kulturvereinigung)	29.400	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	52.800	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
17	Beendigung der Zusammenarbeit	281.01 (Förderung von Heimat- und Kulturpflege)	01.01.2026	Keine Verlängerung der interkommunalen Zusammenarbeit im kulturellen Bereich nach Auslaufen der vertraglichen Bindung	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	42.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12		13				
18	Einsparung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Patronatsvertrag mit der ev.-luth. Kirchengemeinde	291.01 (Patronatsvertrag)		Kündigung bzw. Aufhebung									0			kann nur schwer mit Zahlen belegt werden. Ein jährliches "Ansparen" in Form von Rückstellungen o.ä. ist nicht zulässig.
19	Kürzung von Zuschüssen	351.70 (Zuschüsse an Wohlfahrtsverb.)	01.01.2025	Kürzung der Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände um 50 %; Auslaufen der anonymen Spende	12.700	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	37.800	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
20	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	361.01 (Tagespflege)	31.07.2025	Schließung der städtischen GPT "Kleine Glückskäfer" in der Bahnhofstraße und Weiterführung als übliches Gewerbe von Privatpersonen (ab 2027 auch keine Mietzahlungen mehr- Vertragsende)	165.770	185.800	190.500	195.300	200.200	Inbetriebnahme neue KiTa Lützwstraße		0	771.800	2024	P	Umsetzung ab August 2025 reiner Personalaufwand zzgl. 10% pauschale Sachkosten
21	Kürzung von Zuschüssen	366.02 (Stadtjugendpfl.)	01.01.2024	Verzicht auf die Unterstützung des Projekts "Print-Projekt"	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	15.600	2024	F	Der Lehrer, der das Projekt ursprünglich initiiert hat, ist nicht mehr an der Schule tätig. Derzeit keine Ambitionen seitens der Schule -umgesetzt seit 2025-
22	Kürzung von Zuschüssen; Reduzierung Sachaufwand	421.01 (Sportförderung)	01.01.2025	Halbierung der Aufwendungen für die Sportlerehrung	3.000	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	9.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
23	Einsparung von Unterhaltungsaufwand	424.01 (eigene Sportstätten)	2025	Übertragen von Sportstätten an die Vereine und zukünftig direkte, zweckgebundene Einzelzuschüsse und jährl. Unterhaltungszuschüsse									0	2024	F	Prüfauftrag für 2024/2025; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
24	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten	424.01	2025	nochmalige Überprüfung des Sporthallenentwicklungskonzepts im Hinblick auf ggf. Schließen einer weiteren Sportanlage									0	2024	F	Prüfauftrag für 2024/2025; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
25	Reduzierung des Sachaufwands	424.01 (Sportstätten)	01.06.2025	Schließung einer weiteren Sporthalle (Einsparung des Defizites lt. Fachamt)	25.000	21.000	22.000	23.100	24.200	25.400	26.600	26.600	142.300	2024	F	Sporthalle Sack. Darüber hinaus fallen einmalige Sanierungskosten zwischen 1,6 und 1,9 Mio. € weg.
26	Reduzierung des Sachaufwands	424.01 (Sportstätten)	01.01.2026	Reduzierung/Anpassung der Vereinszuschüsse für Betriebsführungsverträge Sportstätten		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	30.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023
27	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)		Dauerhaftes Ende des Saunabetriebes im 7 Berge Bad; Einsparung des Defizites (Basis 2019)	22.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	72.000	2024	F	Politischer Beschluss; Umsetzung erfolgt; Afa i.H.v. 10.000 € bleibt
28	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2024	Verzicht auf die Wiederbesetzung von 1,5 Stellen durch Veränderung der Betriebsabläufe		82.000	84.000	86.000	88.000	90.000	92.000	92.000	522.000	2024	F	dauerhafte Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023 -umgesetzt seit 2025-
29	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2024/2025	Reduzieren der Öffnungszeiten											F	Prüfauftrag in 2024/2025; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
30	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2026	Beschaffung neues Kassensystem; Einsparung von Kassenpersonal		15.000	15.400	15.800	16.200	16.600	17.000	17.000	96.000	2024	F	Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023 -umgesetzt seit 2025-

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12		13				
31	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2025	Reduzierung von Sachkosten im Rahmen einer möglichen Aufgabenumverteilung mit dem techn. Betriebsführer												Durch eigene Leistungen weniger zu zahlende Dienstleistungen an die technische Betriebsführung; zunächst Prüfauftrag für 2024/2025
32	Reduzierung von Personalaufwand	424.02 (7-Berge-Bad)	01.06.2025	Stellenreduktion/Nicht-Wiederbesetzung bei der Reinigung im 7-Berge-Bad (50% EG 2; Brutto-AG-Kosten)	23.000	23.500	24.000	24.600	25.200	25.800	26.400	149.500	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-	
33	Reduzierung von Personalaufwand	511.01 (Planungs- und Entwicklungsmaß.)	01.01.2028	Nicht-Wiederbesetzung einer Vollzeitstelle im Planungsamt nach Auslaufen Befristung, EG 11, Brutto-AG-Kosten)		0	0	80.000	82.000	84.000	86.000	332.000	2024	P	Renteneintritt Frau Mäkeler, Planungsamt	
34	Kürzung von Zuschüssen	511.02 (Regionalisierung)	2024	Rückkehr zum ursprünglichen Betrag (Regional- und Mobilitätsmanagement)	133.500	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	300.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen; Eine Umsetzung der Personalmaßnahmen im Regionalbüro ist derzeit ungewiss. Deshalb Rückkehr zur bislang vertraglichen Regelung.	
35	Reduzierung des Sachaufwands	537.10 (Mülldeponien)	2024	Kürzen/Sperrvermerk der Kosten für die Unterhaltung der Mülldeponien um pauschal 10.000 €	45.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	60.000	2024	P	Ansätze wurden noch nie in vollem Umfang in Anspruch genommen.... - umgesetzt seit 2025-	
36	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten von Straßen, Wegen usw.	541.01 (Gemeindestraßen)		allg. Straßenunterhaltung; Reduzierung der Tätigkeiten, der Intervalle für den Bereich der eigenen Zuständigkeiten; Reduzierung der Leistungsqualität (pauschal 10%)	230.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	138.000	2024	P		
37	Reduzierung des Sachaufwands	541.01 (Gemeinde-straßen)	2025	Herausnahme der Planungskosten für den Abriss der Hirtenbrinkbrücke	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	250.000	2024	P	Neuer Ansatz, wenn Abriss konkret wird.	
38	Reduzierung des Sachaufwandes	541.02 (Verkehrssicherungsanlagen)	2024	Herabsetzen des Ansatzes 2024 für Beschaffung Verkehrszeichen, Absperrungen	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	60.000	2024	P	Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023 -umgesetzt seit 2025-	
39	Reduzierung des Sachaufwandes	547.01 (ÖPNV)	2025	Herausnahme der Kosten für die Reparatur von Fahrradabstellanlagen	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	125.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023	
40	Reinigung der Mobilitätszentrale finanziert durch die Stadt	547.02 (Mobilitätszentrale)		Übertragen der Aufgabe an die Region bzw. Rechnungsstellung an den Landkreis	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000	2024	P	NK-Abrechnung mit dem Landkreis erfolgt	
41	Reduzierung des Sachaufwandes	545.02 (Straßenbeleuchtung)	2024	Beibehaltung der Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung		125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	750.000	2024	P	Politischer Beschluss; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023	
42	Reduzierung des Sachaufwandes	551.01 (Parkanlagen, öffentliche Grünflächen und Naherholung)	01.01.2025	Reduzierung der Folgeaufwendungen "Biodiversität" um 50 %	20.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	60.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen -umgesetzt seit 2025-	
43	Reduzierung des Sachaufwands	553.01 (Friedhofswesen)	2024	Beenden der Friedhofsentwicklungsplanung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	120.000	2024	P	Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023 -umgesetzt seit 2025-	
44	Reduzierung des Sachaufwands	555.01 (Feldwege)	01.01.2025	dauerhafte Reduzierung der Aufwendungen um 5.000 €, da Ansatz so gut wie nie vollständig in Anspruch genommen wurde	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	30.000	2024	P	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-	
45	Reduzierung des Sachaufwands	575.01 (Tourismus)	2025	Kündigung	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	12.000	2024	F	Kündigung der Mitgliedschaft Fachwerkstraße ab 2025 -umgesetzt seit 2025-	
46	Kürzung von Zuschüssen	575.02 (Tourismusförd.)	2024	Rückkehr zum ursprünglichen Betrag (Leitstelle Tourismus)	50.500	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	108.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen; Eine Umsetzung der Personalmaßnahmen im Regionalbüro ist derzeit ungewiss. Deshalb Rückkehr zur bislang vertraglichen Regelung.	
47	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	mehrere möglich		Organisatorische Veränderungen innerhalb der Dezernate und/oder Ämter, Abteilungen; Neustrukturierung von Aufgabenzuordnungen; Aufgabenkritik insgesamt		25.000	25.000	30.000	30.000	30.000	30.000	170.000	2024			Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023; teilweise Umsetzung schon in 2024

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12		13				
48	Reduzierung des Sachaufwands	mehrere möglich		Einsparungen durch die Modernisierung von Heizungsanlagen		5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000		55.000	2024		Einsparmöglichkeiten noch nicht konkret ermittelt
49	Reduzierung des Sachaufwands	mehrere möglich		Umsetzung eines neu zu entwickelnden Energieeinsparkonzeptes		75.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000		575.000	2024		Konzept soll in 2024 entwickelt werden; Umsetzung und erste Einsparungen ab 2025
neu	Reduzierung des Sachaufwands	111.02 (Gemeindeorgane)	2026	Herabsetzung der Aufwandsentschädigungen / Sitzungsgelder für die Ratsmitglieder um ca. 10 %	66.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000		36.000	2026	P	
neu	Reduzierung des Sachaufwands	252.01 (Museen)	01.01.2025	Herausnahme der Fassadensanierung Museum	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000		1.200.000	2026	F	Die Maßnahme soll im Rahmen der Städtebauförderung finanziert werden.
II.	Gesamt					1.268.500	1.414.800	1.621.200	1.741.500	1.549.300	1.477.400		9.072.700			

Gesamtergebnis ohne die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen	-9.808.600	-7.239.100	-6.752.700	-5.710.500	-5.070.100	-4.602.200	-39.183.200
Gesamtergebnis mit den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen	-7.227.300	-4.507.500	-3.810.700	-2.644.200	-2.200.000	-1.800.000	-22.189.700
= möglicher Konsolidierungserfolg pro Haushaltsjahr	2.581.300	2.731.600	2.942.000	3.066.300	2.870.100	2.802.200	16.993.500

1) Bezugsgröße ist der bisher vorgesehene Haushaltsansatz; weicht der Haushaltsansatz erheblich vom Rechnungsergebnis ab, kann als Bezugsgröße das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres verwendet werden.
 2) Die Angaben sind erforderlich, wenn über das Haushaltssicherungskonzept der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO sichergestellt wird.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 10.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.11.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 506/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2027 - 2029

Die Beratungen zum Haushaltsplan 2026 und Haushaltssicherungskonzept 2026 ff. (HSK) sind in den Fachausschüssen am 20.11.2025 abgeschlossen worden.

Es sind gegenüber dem ursprünglichen HSK Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen vorgenommen worden.

In der aktuellen Fassung sind die Veränderungen zum HSK 2025 in grün dargestellt.

Sie werden in der Sitzung des Finanzausschusses bei Bedarf noch einmal einzeln erläutert.

Der überarbeitete Entwurf des HSK ist in zwei Teilen der Vorlage als Anlage beigefügt

- Haushaltssicherungskonzept ab 2026 Teil 1 -Textteil-
- Haushaltssicherungskonzept ab 2026 Teil 2 -Zahlenteil-

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2026 und den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2027 – 2029 in der vorliegenden Fassung.“

Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis

Zum Abbau der ausgewiesenen Fehlbeträge sollen unter anderem die folgenden konkreten Maßnahmen beitragen. Nach der Anlage 1 zu den „Hinweisen zur Aufstellung und inhaltliche Ausgestaltung von Haushaltssicherungskonzepten und -berichten (§ 110 Abs. 8 NKomVG)“ ist das Muster für die „Übersicht Haushaltssicherungskonzept“ in tabellarischer Form zu verwenden.

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
1	I. Erträge / Einzahlungen															
1	Einzahlungen aus dem Verkauf von Mietwohnungen (investiv)	111.25 (Liegenschaften)		Verkauf von kommunalen Mietwohnungen									0	2022		investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand (Friedhofsgelände und Glenetalstraße)
2	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (investiv)	111.25 (Liegenschaften)		Umwandlung von Baulücken und Potentialflächen in Bauland									0	2022		investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand
3	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	111.25 (Liegenschaften)		Verpachtung von nicht genutzten Flächen	0	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	2024	F	Seit Ende 2023 steht eine digitale Übersicht aller Flächen zur Verfügung. Die Pacht für Gartenflächen ist aber sehr gering, daher nur wenig Konsolidierungspotential
4	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	111.25 und 111.51 (Liegenschaften / Hochbauamt)		Verpachtung von Solarflächen städtischer Einrichtungen an Dritte	0	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000	2024	F	Stellungnahme Fachamt zur Umsetzungsmöglichkeit, Zeitpunkt und möglichen Ertragsvolumen; ggf. Gründung einer Gesellschaft geplant
5	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	122.01 (Ordnungsamt)		Erhöhung der Entgelte für Sondernutzungen im öffentl. Straßenraum	22.000	1.500	1.500	1.500	1.500	Ende der Gültigkeit HSK 2024			6.000	2024	P	keine Fortschreibung; Höhere Erträge derzeit nicht erreichbar.
6	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	122.03 (Standesamt)	2024	"Sondergebühren" für Trauungen an Wochenenden und/oder Feiertagen; außerhalb der Dienstzeiten		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	2024	P	Umsetzung seit 2022/2023
7	Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden (investiv)	126.01 (Brandschutz)		Verkauf von nicht mehr genutzten Feuerwehrhäusern (z.B. Warzen, Limmer, Eimsen)									0	2022		investiv; Auswirkungen auf Erg.-HH nur, wenn außerordl. Ertrag/Aufwand
8	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	252.01 (Museen)		Nutzung von Möglichkeiten für Sponsoring oder Fundraising bei Ausstellungen in Museen im zugelassenen gesetzlichen Rahmen		100	100	100	100	Ende der Gültigkeit HSK 2024			400	2024	F	keine Fortschreibung; Höhere Erträge derzeit nicht erreichbar.
9	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt	252.01 (Stadtarchiv)		Einführen / Anheben von Nutzungsentgelten im Stadtarchiv (z.B. für private Forschungen im Bereich Familiengeschichte)		400	400	400	400	Ende der Gültigkeit HSK 2024			1.600	2024	P	keine Fortschreibung; Höhere Erträge derzeit nicht erreichbar.
10	Verbesserung des Jahresergebnisses	365.xx	01.08.2024	100%ige Kostendeckung von Verpflegungskosten in Kindertagesstätten	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	21.900	131.400	2024	F	Maßnahme in 2024 vollständig umgesetzt
11	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)		Dauer-Verpachtung der Sauna an Dritte (z.B. Vereine, Unternehmen)									0	2024	F	Prüfauftrag für 2024/2025; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
12	Anheben der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren	538.11	01.01.2024	Anheben der SW-Gebühren für den Bereich der Starkregenvorsorge	2.878.300	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	175.000	1.050.000	2024	P	Inanspruchnahme des neuen § 96 a Nds. Wassergesetz (ca. 0,19 €/m3)
13	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A um 20%-Punkte auf 530 v.H.	102.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	24.000	2024	P	Vorziehen des Stufenplans auf das Jahr 2024; Erhöhung um 20%-Punkte; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisungen 2023; Bezugsgröße aus 2023

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
14	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B um 20%-Punkte auf 530 v.H.	4.284.000	168.000	168.000	168.000	168.000	168.000	168.000	168.000	1.008.000	2024	P	Vorziehen des Stufenplans auf das Jahr 2024; Erhöhung um 20%-Punkte; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisungen 2023; Bezugsgröße aus 2023
15	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer um 20%-Punkte auf 430 v.H.	7.750.000	378.000	378.000	378.000	378.000	378.000	378.000	378.000	2.268.000	2024	P	Vorziehen des Stufenplans auf das Jahr 2024; Erhöhung um 20%-Punkte; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisungen 2023; Bezugsgröße aus 2023
16	Erhöhung von Steuern	611.01 (Steuern und Abgaben)		Erhöhung der Spielgerätesteuern um 5 % auf 20 %	337.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	112.500	675.000	2024	P	Anhebung um weitere 5%-Punkte auf 20%; Bezugsgröße aus 2023
17	Verbesserung des Jahresergebnisses	612.02 (Beteiligungen)	2024	Erheben von Avalprovisionen (0,5%) für neu übernommene Bürgschaften		12.000	16.000	20.000	24.000	Ende der Gültigkeit HSK 2024	-	-	72.000	2024	P	Avalzinsen bei Bürgschaften für die Wasserwerk Alfeld GmbH (ab 2024)
18	Verbesserung des Jahresergebnisses	612.02 (Beteiligungen)	2025	Erheben von Avalprovisionen (0,5%) für neu übernommene Bürgschaften		10.000	10.000	10.000	10.000	32.000	36.000	36.000	108.000	2025	P	höhere Avalzinsen durch Übernahme Bürgschaft MVZ Leinebergland; ab 2030 beide Maßnahmen kumuliert
neu	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses der Friedhöfe	553.01 (Friedhofs- und Bestattungswesen)	2026	Anheben der Friedhofsgebühren	524.000	31.000	31.000	31.000	31.000	31.000	31.000	31.000	186.000	2026	P	
I. Gesamt						918.900	922.900	926.900	930.900	926.900	930.900	930.900	5.557.400			

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 10.12.2025

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12		13				
II.	Aufwendungen / Auszahlungen															
1	Reduzierung des Sachaufwands	111.01 (Vw.-Leitung)	01.01.2025	Heraufsetzen des Alters bei Präsenten für Altersjubiläen; Insgesamt weniger Ehrungen	2.500	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
2	Kürzung von Zuschüssen	111.01 (Vw.-Leitung)	01.01.2025	Beschränkung der Unterstützung der ehrenamtlichen Tätigkeit	10.000	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000	2024	F	Begrenzung der Erstattungsbeiträge bei Brandsicherheitswachen -umgesetzt seit 2025-
3	Reduzierung des Sachaufwands	111.02 (Gemeindeorgane)	2024	Verdoppelung der Teilnahmegebühr Grenzbegehung von 10 € auf 20 €		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	6.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
4	Reduzierung des Sachaufwands	111.02 (Innere Dienste)	01.01.2025	Halbierung des Mietkostenzuschusses an das Regionalbüro für die Nutzungsmöglichkeit der Stadt	3.600	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	1.800	10.800	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
5	Reduzierung des Sachaufwands	111.04 (Personalangelegenheiten)	2024	Bei Fortbildungen und anderen Dienstreisen Online-Angebote vermehrt nutzen; erspart Reise- und Fahrtkosten	10.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	25.000	2024	P	Kürzung im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023; Einsparungen dauerhaft nicht zu realisieren, weil die Preise deutlich gestiegen sind und der Bedarf weiterhin besteht.
6	Reduzierung des Sachaufwands	111.14 (EDV)	01.01.2026	Überprüfung nicht mehr benötigter Softwareprodukte	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000	2024	P	Die Web-Software "IKISS" wird in "OpenR@thaus" integriert bzw. ersetzt
7	Reduzierung des Sachaufwands	111.25 (Liegenschaften / Bauverwaltungsamt)	2025	Übertragen von Dorfgemeinschaftshäuser und Wanderhütten an Vereine und zukünftig direkte, zweckgebundene Einzelzuschüsse und jährl. Unterhaltungszuschüsse									0		F	Prüfauftrag für 2024/2025; Vergabe liegt derzeit beim Bauverwaltungsamt und z.T. bei den Ortsbürgermeistern
8	Reduzierung des Sachaufwands	122.01 (Ordnungsamt)	01.01.2025	Kürzung der Unterbringungskosten für Obdachlose	60.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	180.000	2024	P	Die Kosten werden durch die angeschafften Wohncontainer verringert; außerdem keine weiteren Unterbringungs- und Anmietungsmöglichkeiten in der Stadt -umgesetzt seit 2025-
9	Reduzierung von Personalaufwand	122.01 (Ordnungsamt / soziale Angelegenheiten)	01.04.2025	Nicht-Wiederbesetzung einer 0,75-Stelle für Flüchtlingsbetreuung, EG 7, Brutto-AG-Kosten)	42.000	42.000	43.000	44.000	45.100	46.200	47.300	47.300	267.600	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
10	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	122.02 (Bürgeramt)	2024	durch Reduzierung der Öffnungszeiten Stellenreduktion		29.500	30.200	30.900	31.600	32.300	33.100	33.100	187.600	2024	P	1 Stelle (0,5 VZÄ) wird nicht mehr besetzt; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023 -umgesetzt seit 2025-
11	Reduzierung des Sachaufwands	126.01 (Feuerwehren)	01.01.2025	Kürzung der Zuschüsse an die Kameradschaftskassen bzw. Fördervereine der Feuerwehren	14.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	24.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
12	Kostenübernahme durch zust. Landkreis; Reduzierung des Sachaufwands	211.01 (Grundschulen)	01.08.2026	Übernahme der Kosten der Ganztagsbetreuung durch den zuständigen Landkreis Hildesheim		48.500	152.500	263.300	370.800	370.800	370.800	370.800	1.576.700	2024; für 2026 aktualisiert	P	Gemäß der Vereinbarung mit dem Landkreis
13	Reduzierung des Sachaufwands	252.01 (Museen)	01.01.2025	Deckelung der Bauunterhaltungskosten für Museen auf 200 T€ pro Jahr	250.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	300.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023
14	Kürzung von Zuschüssen	263.01 (Förderung von Musikschulen)	01.01.2025	Kürzung des jährlichen Zuschusses um 30 %	29.000	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	8.700	52.200	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
15	Reduzierung von Personalaufwand	272.01 (Stadtbücherei)	01.06.2025	Stellenreduktion in der Stadtbücherei	10.000	10.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	70.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023
16	Kürzung von Zuschüssen	281.01 (Förderung von Heimat- und Kulturpflege)	01.01.2025	Kürzung des jährlichen Zuschusses um 30 % (insb. Kulturvereinigung)	29.400	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	8.800	52.800	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
17	Beendigung der Zusammenarbeit	281.01 (Förderung von Heimat- und Kulturpflege)	01.01.2026	Keine Verlängerung der interkommunalen Zusammenarbeit im kulturellen Bereich nach Auslaufen der vertraglichen Bindung	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	42.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
18	Einsparung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen aus dem Patronatsvertrag mit der ev.-luth. Kirchengemeinde	291.01 (Patronatsvertrag)		Kündigung bzw. Aufhebung									0			kann nur schwer mit Zahlen belegt werden. Ein jährliches "Ansparen" in Form von Rückstellungen o.ä. ist nicht zulässig.
19	Kürzung von Zuschüssen	351.70 (Zuschüsse an Wohlfahrtsverb.)	01.01.2025	Kürzung der Zuschüsse an Wohlfahrtsverbände um 50 %; Auslaufen der anonymen Spende	12.700	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	6.300	37.800	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
20	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	361.01 (Tagespflege)	31.07.2025	Schließung der städtischen GPT "Kleine Glückskäfer" in der Bahnhofstraße und Weiterführung als übliches Gewerbe von Privatpersonen (ab 2027 auch keine Mietzahlungen mehr-Vertragsende)	195.000	219.500	222.600	226.900	231.500	Inbetriebnahme neue KiTa Lützowstraße		0	900.500	2024	P	Umsetzung ab August 2025 reiner Personalaufwand zzgl. 10% pauschale Sachkosten
21	Kürzung von Zuschüssen	366.02 (Stadtjugendpfl.)	01.01.2024	Verzicht auf die Unterstützung des Projekts "Print-Projekt"	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	15.600	2024	F	Der Lehrer, der das Projekt ursprünglich initiiert hat, ist nicht mehr an der Schule tätig. Derzeit keine Ambitionen seitens der Schule - umgesetzt seit 2025-
22	Kürzung von Zuschüssen; Reduzierung Sachaufwand	421.01 (Sportförderung)	01.01.2025	Halbierung der Aufwendungen für die Sportlerehrung	3.000	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	9.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-
23	Einsparung von Unterhaltungsaufwand	424.01 (eigene Sportstätten)	2025	Übertragen von Sportstätten an die Vereine und zukünftig direkte, zweckgebundene Einzelzuschüsse und jährl. Unterhaltungszuschüsse									0	2024	F	Prüfauftrag für 2024/2025; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
24	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten	424.01	2025	nochmalige Überprüfung des Sporthallenentwicklungskonzepts im Hinblick auf ggf. Schließen einer weiteren Sportanlage									0	2024	F	Prüfauftrag für 2024/2025; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
25	Reduzierung des Sachaufwands	424.01 (Sportstätten)	01.06.2025	Schließung einer weiteren Sporthalle (Einsparung des Defizites lt. Fachamt)	25.000	21.000	22.000	23.100	24.200	25.400	26.600		142.300	2024	F	Sporthalle Sack. Darüber hinaus fallen einmalige Sanierungskosten zwischen 1,6 und 1,9 Mio. € weg.
26	Reduzierung des Sachaufwands	424.01 (Sportstätten)	01.01.2026	Reduzierung/Anpassung der Vereinszuschüsse für Betriebsführungsverträge Sportstätten		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	30.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023
27	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)		Dauerhaftes Ende des Saunabetriebes im 7 Berge Bad; Einsparung des Defizites (Basis 2019)	22.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	72.000	2024	F	Politischer Beschluss; Umsetzung erfolgt; Afa i.H.v. 10.000 € bleibt
28	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2024	Verzicht auf die Wiederbesetzung von 1,5 Stellen durch Veränderung der Betriebsabläufe		82.000	84.000	86.000	88.000	90.000	92.000		522.000	2024	F	dauerhafte Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023 -umgesetzt seit 2025-
29	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2024/2025	Reduzieren der Öffnungszeiten											F	Prüfauftrag in 2024/2025; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023
30	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2026	Beschaffung neues Kassensystem; Einsparung von Kassenpersonal		15.000	15.400	15.800	16.200	16.600	17.000		96.000	2024	F	Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023 -umgesetzt seit 2025-

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
1	2	3	4	5	6	8	9	10	11	12		13				
31	Erhöhung des Kostendeckungsgrades bzw. Verbesserung des Jahresergebnisses Teilhaushalt des 7 Berge Bades	424.02 (7 Berge Bad)	2025	Reduzierung von Sachkosten im Rahmen einer möglichen Aufgabenumverteilung mit dem techn. Betriebsführer												Durch eigene Leistungen weniger zu zahlende Dienstleistungen an die technische Betriebsführung; zunächst Prüfauftrag für 2024/2025
32	Reduzierung von Personalaufwand	424.02 (7-Berge-Bad)	01.06.2025	Stellenreduktion/Nicht-Wiederbesetzung bei der Reinigung im 7-Berge-Bad (50% EG 2; Brutto-AG-Kosten)	23.000	23.500	24.000	24.600	25.200	25.800	26.400	149.500	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-	
33	Reduzierung von Personalaufwand	511.01 (Planungs- und Entwicklungsmaß.	01.01.2028	Nicht-Wiederbesetzung einer Vollzeitstelle im Planungsamt nach Auslaufen Befristung, EG 11, Brutto-AG-Kosten)		0	0	80.000	82.000	84.000	86.000	332.000	2024	P	Renteneintritt Frau Mäkeler, Planungsamt	
34	Kürzung von Zuschüssen	511.02 (Regionalisierung)	2024	Rückkehr zum ursprünglichen Betrag (Regional- und Mobilitätsmanagement)	133.500	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	300.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen; Eine Umsetzung der Personalmaßnahmen im Regionalbüro ist derzeit ungewiss. Deshalb Rückkehr zur bislang vertraglichen Regelung.	
35	Reduzierung des Sachaufwands	537.10 (Mülldeponien)	2024	Kürzen/Sperrvermerk der Kosten für die Unterhaltung der Mülldeponien um pauschal 10.000 €	45.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	60.000	2024	P	Ansätze wurden noch nie in vollem Umfang in Anspruch genommen.... - umgesetzt seit 2025-	
36	Reduzierung der Bau- und Unterhaltungskosten von Straßen, Wegen usw.	541.01 (Gemeindestraßen)		allg. Straßenunterhaltung; Reduzierung der Tätigkeiten, der Intervalle für den Bereich der eigenen Zuständigkeiten; Reduzierung der Leistungsqualität (pauschal 10%)	230.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	23.000	138.000	2024	P		
37	Reduzierung des Sachaufwands	541.01 (Gemeindestraßen)	2025	Herausnahme der Planungskosten für den Abriss der Hirtenbrinkbrücke	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	250.000	2024	P	Neuer Ansatz, wenn Abriss konkret wird.	
38	Reduzierung des Sachaufwandes	541.02 (Verkehrssicherungsanlagen)	2024	Herabsetzen des Ansatzes 2024 für Beschaffung Verkehrszeichen, Absperrungen	15.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	60.000	2024	P	Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023 -umgesetzt seit 2025-	
39	Reduzierung des Sachaufwandes	547.01 (ÖPNV)	2025	Herausnahme der Kosten für die Reparatur von Fahrradabstellanlagen	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	125.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023	
40	Reinigung der Mobilitätszentrale finanziert durch die Stadt	547.02 (Mobilitätszentrale)		Übertragen der Aufgabe an die Region bzw. Rechnungstellung an den Landkreis	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	15.000	2024	P	NK-Abrechnung mit dem Landkreis erfolgt	
41	Reduzierung des Sachaufwandes	545.02 (Straßenbeleuchtung)	2024	Beibehaltung der Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung		125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	125.000	750.000	2024	P	Politischer Beschluss; Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023	
42	Reduzierung des Sachaufwandes	551.01 (Parkanlagen, öffentliche Grünflächen und Naherholung)	01.01.2025	Reduzierung der Folgeaufwendungen "Biodiversität" um 50 %	20.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	60.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen -umgesetzt seit 2025-	
43	Reduzierung des Sachaufwandes	553.01 (Friedhofswesen)	2024	Beenden der Friedhofsentwicklungsplanung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	120.000	2024	P	Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023 -umgesetzt seit 2025-	
44	Reduzierung des Sachaufwandes	555.01 (Feldwege)	01.01.2025	dauerhafte Reduzierung der Aufwendungen um 5.000 €, da Ansatz so gut wie nie vollständig in Anspruch genommen wurde	20.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	30.000	2024	P	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen 2023 -umgesetzt seit 2025-	
45	Reduzierung des Sachaufwandes	575.01 (Tourismus)	2025	Kündigung	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	12.000	2024	F	Kündigung der Mitgliedschaft Fachwerkstraße ab 2025 -umgesetzt seit 2025-	
46	Kürzung von Zuschüssen	575.02 (Tourismusförd.)	2024	Rückkehr zum ursprünglichen Betrag (Leitstelle Tourismus)	50.500	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	108.000	2024	F	Kürzung einer freiwilligen Aufgabe im Rahmen der Anforderungen zu den Bedarfszuweisungen; Eine Umsetzung der Personalmaßnahmen im Regionalbüro ist derzeit ungewiss. Deshalb Rückkehr zur bislang vertraglichen Regelung.	

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung der Maßnahme	Buchungsstelle (Produkt)	Umsetzungszeitpunkt (Datum)	Umsetzungsmethode	Bezugsgröße ¹⁾ - EUR -	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	Gesamt	Maßnahme stammt aus HSK (Jahr)	freiwillige / Pflichtaufgabe	Bemerkungen
						Haushaltsjahr	Planjahr 1 +	Planjahr 2 +	Planjahr 3 +	Planjahr 4 ²⁾ +	Planjahr 5 ²⁾ +					
47	Reduzierung des Sach- und Personalaufwands	mehrere möglich		Organisatorische Veränderungen innerhalb der Dezernate und/oder Ämter, Abteilungen; Neustrukturierung von Aufgabenzuordnungen; Aufgabenkritik insgesamt		25.000	25.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	170.000	2024		Maßnahme im Rahmen der Bedarfszuweisung 2023; teilweise Umsetzung schon in 2024
48	Reduzierung des Sachaufwands	mehrere möglich		Einsparungen durch die Modernisierung von Heizungsanlagen		5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	55.000	2024		Einsparmöglichkeiten noch nicht konkret ermittelt
49	Reduzierung des Sachaufwands	mehrere möglich		Umsetzung eines neu zu entwickelnden Energieeinsparkonzeptes		75.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	575.000	2024		Konzept soll in 2024 entwickelt werden; Umsetzung und erste Einsparungen ab 2025
neu	Reduzierung des Sachaufwands	252.01 (Museen)	01.01.2025	Herausnahme der Fassadensanierung Museum	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	1.200.000	2026	F	Es soll versucht werden, hierfür an einem Förderprogramm teilzunehmen
neu	Car-Sharing- Angebot für die Stadt Alfeld (Leine) und die Region Leinebergland	547.01 (ÖPNV)	01.01.2026	Keine Teilnahme an dem Car-Sharing-Projekt		7.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	132.000	2026	F	Der Rat hat eine Teilnahme abgelehnt.
II. Gesamt						1.303.200	1.465.900	1.671.800	1.791.800	1.568.300	1.496.400	9.297.400				

Gesamtergebnis ohne die im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen	-8.876.700	-7.040.000	-6.624.200	-5.717.900	-4.175.850	-2.947.560	-35.382.210
Gesamtergebnis mit den im Haushaltsplan zu veranschlagenden Haushaltssicherungsmaßnahmen	-6.654.600	-4.651.200	-4.025.500	-2.995.200	-1.680.650	-520.260	-20.527.410
= möglicher Konsolidierungserfolg pro Haushaltsjahr	2.222.100	2.388.800	2.598.700	2.722.700	2.495.200	2.427.300	14.854.800

1) Bezugsgröße ist der bisher vorgesehene Haushaltsansatz; weicht der Haushaltsansatz erheblich vom Rechnungsergebnis ab, kann als Bezugsgröße das Ergebnis der Jahresrechnung des Vorjahres verwendet werden.

2) Die Angaben sind erforderlich, wenn über das Haushaltssicherungskonzept der Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 24 Abs. 2 KomHKVO sichergestellt wird.

Rat der Stadt Alfeld (Leine) 10.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)

Dezernat 2 -Finanzen-

Haushaltssicherungskonzept (HSK)

für das Haushaltsjahr

2026

und den Zeitraum der

mittelfristigen Finanzplanung

2027 – 2029 (2031)

Inhaltsverzeichnis

- 1. Gesetzliche Grundlagen**
- 2. Ausgangslage und Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung**
 - 2.1. Erträge des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2025/2026)
 - 2.2. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2025/2026)
- 3. Beseitigung der Fehlentwicklung**
- 4. Vermeidung von Fehlbeträgen in den Folgejahren**
 - 4.1. Übersicht der bisher aufgelaufenen Defizite aus den doppelten Jahresabschlüssen
 - 4.2. Aufgabenkritik, Personalkostenreduzierung
 - 4.3. Interkommunale Zusammenarbeit
 - 4.4. Veräußerung von Sach- und Grundvermögen
 - 4.5. Einnahmeverbesserungen
 - 4.6. Investitionstätigkeit
 - 4.7. Begrenzung der freiwilligen Aufgaben
- 5. Zusammenfassung**
- 6. Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis**

1. Gesetzliche Grundlagen

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept der Stadt Alfeld (Leine) baut auf demjenigen auf, das der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2024 für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen hat. Es wird bis dato auf dieser Grundlage weitergeführt.

Gemäß § 110 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) haben die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune nach § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) gewährleistet ist, Fehlbeträge nach § 24 KomHKVO abgebaut werden und eine Überschuldung nach § 110 Abs. 7 NKomVG vermieden wird.

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG hat die Kommune ein HSK aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, eine Überschuldung abgebaut, oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.

Im HSK sind gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Dazu gehören insbesondere auch Aussagen, wie das Entstehen neuer Fehlbeträge in zukünftigen Jahren vermieden werden kann. Das HSK soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten.

Zielsetzung ist es, den Haushaltsausgleich innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung wieder zu erreichen und den Abbau von Fehlbeträgen aus Vorjahren innerhalb der vorgesehenen Frist von sechs Jahren gemäß § 24 Abs. 3 KomHKVO sicherzustellen.

2. Ausgangslage und Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung

Der Ergebnishaushalt 2026 der Stadt Alfeld (Leine) weist bei den Erträgen von 48,5 Mio. € und Aufwendungen von 55,2 Mio. € ein Defizit von 6,7 Mio. € aus. Die abzudeckenden Fehlbeträge aus Vorjahren betragen unter Einbeziehung der bereits beschlossenen und vorläufigen Jahresabschlüsse insgesamt rund 36,093 Mio. €.

Für die Jahre 2027 bis 2029 weist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge von 4,7 Mio. €, 4,0 Mio. € und 3,0 Mio. € auf.

Mit Hilfe des laufenden HSK ist es der Stadt Alfeld (Leine) bereits gelungen, dauerhaft einige haushaltswirtschaftliche Verbesserungen zu erzielen. Der dadurch erreichte Konsolidierungserfolg konnte jedoch noch nicht zu dauerhaft positiven Jahresergebnissen führen.

Obwohl das vorläufige Rechnungsergebnis für das Jahr 2023 einen Überschuss von rund 2,7 Mio. Euro ausweist, zeigen die Jahre 2025 bis 2029 durchgehend negative Prognosen für die Zukunft.

Ein Haushaltsausgleich ist nach derzeitigem Erkenntnisstand bei der vorliegenden Ergebnisplanung auch für die Folgejahre nicht abzusehen. Eine Überschussrücklage, aus der die Fehlbeträge abgedeckt werden könnten, besteht nicht.

Das HSK wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben überarbeitet. Es wird laufend fortgeführt und berücksichtigt für den Planungszeitraum 2026 bis 2031 absehbare Entwicklungen.

Gegenüber der Haushaltsplanung des Vorjahres 2025 ergeben sich folgende Ansatzveränderungen im Ergebnishaushalt 2026:

2.1. Erträge des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2025/2026)

1.	Steuern und ähnliche Abgaben:	+	408.900 €
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen:	+	2.613.900 €
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten:	-	86.100 €
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte:	+	130.000 €
5.	privatrechtliche Entgelte:	-	2.700 €
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen:	-	27.400 €
7.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge:	+	21.600 €
8.	sonstige ordentliche Erträge:	-	678.300 €

2.2. Aufwendungen des Ergebnishaushaltes (Vergleich 2025/2026)

1.	Personalaufwendungen:	+	1.751.300 €
2.	Versorgungsaufwendungen	-	937.200 €
3.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:	+	679.000 €
4.	Abschreibungen:	+	469.400 €
5.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	+	246.500 €
6.	Transferaufwendungen:	+	1.392.400 €
7.	sonstige ordentliche Aufwendungen:	-	37.600 €

3. Beseitigung der Fehlentwicklung

Der Rat und die Verwaltung der Stadt Alfeld (Leine) setzen sich entsprechend der Kommunalverfassung die Wiederherstellung und eine dauerhafte Gewährleistung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Haushalts zum Ziel, soweit die Maßnahmen überhaupt in ihren Verantwortungs- und Beeinflussungsbereichen liegen.

Die Stadt Alfeld (Leine) ist das einzige Mittelzentrum im Süden des Landkreises Hildesheim. Sie ist seit Jahren einem sich negativ entwickelnden demographischen Wandel unterworfen. Die gesamte Infrastruktur ist grundsätzlich auf eine Einwohnerzahl von ca. 25.000 Menschen ausgerichtet. Das Anpassen auf die stetig sinkende Einwohnerzahl ist kurzfristig leider nicht umzusetzen. Das bedeutet, dass sowohl der Unterhaltungsaufwand aller städtischen Einrichtungen als auch Investitionen weiterhin anfallen werden, um die bestehende Infrastruktur aufrecht erhalten zu können.

Sinkende Einwohnerzahlen führen nicht gleichzeitig zu kleiner werdenden Kanal- und Straßennetzen. Sie müssen dennoch unterhalten werden. Auch führt der demographische Wandel nicht automatisch zu einem sinkenden Personalbestand bzw. Personalaufwand der Stadtverwaltung. Diese Leistungen müssen dennoch weiterhin in gleicher Qualität vorgehalten werden. Vielmehr ist es heutzutage so, dass Bürgerinnen und Bürger immer mehr an Bürgerservice fordern. Auch die zunehmende Digitalisierung von Leistungen hat noch nicht zu signifikanten Einsparungen beim Personalaufwand führen können.

Durch die Fortschreibung des HSK soll es aber dennoch oberstes Ziel sein, dass keine neuen Fehlbeträge aufgebaut werden bzw. der Ergebnisplan Überschüsse ausweisen kann, welcher Fehlbeträge abzubauen vermag. Der Stadt Alfeld (Leine) ist es jedoch in den vergangenen Jahren noch nicht gelungen, dauerhaft positive Jahresergebnisse in der Ergebnis- und Finanzplanung auszuweisen.

Deshalb sollte es stets das Ziel sein, dass die Stadt Alfeld (Leine) nicht mehr Mittel verbraucht, als sie tatsächlich erwirtschaftet. Hierzu müssen Maßnahmen entwickelt werden, um kommende Konjunkturerinbrüche zu kompensieren, Risiken aus unterlassener Bauunterhaltung oder auch steigende Zinsen im Blick zu haben. Auch die Politik muss sich für ausgewählte Bereiche Schwerpunkte setzen, damit zumindest die wesentliche Infrastruktur der Stadt Alfeld (Leine) dauerhaft erhalten bleiben kann.

Allen Beteiligten ist sehr wohl bewusst, dass die Umsetzung verschiedener Maßnahmen ein zeitintensiver und beschwerlicher Weg sein wird. Grundsätzlich muss jedoch das zukünftige Handeln von Verwaltung und Politik vom Grundsatz geprägt sein, nicht mehr Finanzmittel für alle städtischen Leistungen auszugeben, als es die aktuelle finanzielle Lage erträgt, bzw. als es die Einnahmesituation zulässt. Hier spielt auch die intergenerative Gerechtigkeit eine große Rolle; ggf. muss man sich für einen Zeitraum auf das notwendigste Maß begrenzen, um den nachfolgenden Generationen die notwendige Handlungsfreiheit zu erhalten.

Für das Erreichen dieser Ziele sollten folgende Leitlinien beachtet und gelebt werden:

1. Der Bund, das Land Niedersachsen und auch der Landkreis Hildesheim sind jedes Jahr aufs Neue gefordert, den Städten und Gemeinden eine dauerhaft angemessene und auskömmliche Finanzausstattung zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht in der Regel durch die Leistungen aus den NFAG und durch das Festsetzen der Kreisumlage, die jedoch keine erdrosselnde Wirkung für die Stadt Alfeld (Leine) haben darf.
2. Werden die Städte und Gemeinden, insbesondere die Stadt Alfeld (Leine) zu Aufgaben verpflichtet, soll auch für deren Finanzierung im Vorfeld gesorgt sein und die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Bei der Übertragung neuer Aufgaben durch den Bund oder das Land Niedersachsen ist zwingend die Beachtung des „Konnexitätsprinzips“ gemäß § 57 Abs. 4 der Nds. Verfassung zu fordern.
3. Sowohl bei den Investitionen, als auch bei den konsumtiven Erträgen und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes soll die Verwaltung stets wirtschaftlich, bedarfsorientiert aber auch möglichst qualitativ arbeiten. Dies soll aber auch immer unter sozialverträglichen Gesichtspunkten für die Beschäftigten der Stadt Alfeld (Leine) sowie deren Bürgerinnen und Bürgern stattfinden.
4. Bei gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen der Stadt Alfeld (Leine) sollte grundsätzlich der Mindeststandard nicht überschritten werden. Sofern über gesetzliche Anforderungen hinaus Leistungen angeboten werden, muss dies der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließen.

5. Freiwillige Leistungen sollten stets auf ihre erforderliche sozialgerechte Notwendigkeit überprüft werden. Mögliche Einsparungen in diesem Bereich sollten ggf. vorrangig umgesetzt werden.
6. Die städtischen Dienstleistungen, für die Gebühren und Entgelte erhoben werden, müssen regelmäßig überprüft und angepasst werden. Gleiches gilt für Mieten und Pachten. Hierbei sollen natürlich auch die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger berücksichtigt werden, damit die Kosten möglichst gleichmäßig und verursachergerecht sowie sozialverträglich verteilt sind.

In der „Gesamtübersicht über die vorgesehenen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzepts und ihre Auswirkungen auf das Gesamtergebnis“ sollen alle notwendigen Maßnahmen möglichst konkret und verbindlich beschrieben werden. Hier ist von Seiten der Verwaltung und auch der Politik ein vorausschauendes und engagiertes Mitwirken gefragt.

Nach dem bereits genannten Runderlass sind bei Haushaltssicherungskonzepten, die den Haushaltsausgleich zum Ziel haben, auf der Aufwandsseite alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen detailliert aufzulisten und kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und ggf. konsequent zu reduzieren. Ebenso ist bei Pflichtaufgaben zu prüfen, ob die Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung noch gerechtfertigt ist und ob ggf. Aufwandssenkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Mindeststandards) möglich sind.

Sofern das Senken von Aufwendungen und die sonstigen Ertragssteigerungen insgesamt nicht ausreichen sollten, um den Haushaltsausgleich wiederherzustellen, ist auch eine Anhebung der Realsteuerhebesätze für die Grundsteuern A und B sowie für die Gewerbesteuer zu prüfen. Gleiches gilt ebenso für die Hunde- und Vergnügungssteuern. Dies ist in den letzten Jahren regelmäßig erfolgt.

Rat der Stadt
(Leine) 10.12.2015

4. Vermeidung von Fehlbeträgen in den Folgejahren

Die im HSK beschriebenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sollen möglichst dauerhaft wirken. Aber auch einmalige Effekte tragen zur Verringerung von kumulierten Jahresfehlbeträgen bei, die sich wiederum positiv auf die Liquidität der Stadtkasse Alfeld (Leine) auswirken können.

4.1. Übersicht der bisher aufgelaufenen Defizite aus den doppelischen Jahresabschlüssen

Die Daten stammen aus dem Haushaltsplan 2026 und der dazugehörigen Finanzplanung

Sollfehlbetrag aus kameralen Abschlüssen:		2,172 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2010:		5,023 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2011:		3,115 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2012:		2,377 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2013:		3,993 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2014:		3,247 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2015:		0,006 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2016:		2,331 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2017:		2,825 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2018:		3,071 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2019:		3,748 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2020:		3,058 Mio. €
vorläufiger Jahresfehlbetrag 2021:		1,348 Mio. €
vorläufiger Jahresüberschuss 2022:	+	0,737 Mio. €
vorläufiger Jahresüberschuss 2023:	+	2,726 Mio. €
vorläufiger Jahresfehlbetrag 2024:		3,242 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2025 (gem. Finanzplanung):		5,471 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2026 (gem. Finanzplanung):		6,655 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2027 (gem. Finanzplanung):		4,651 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2028 (gem. Finanzplanung):		4,026 Mio. €
Jahresfehlbetrag 2029 (gem. Finanzplanung):		2,995 Mio. €

Konsolidierungsbedarf bis zum Jahr 2029 insgesamt (gerundet) 59,891 Mio. €

4.2. Aufgabenkritik, Personalkostenreduzierung

Die Stadt Alfeld (Leine) sieht die Aufgabenkritik und die Optimierung der Ablauforganisation als ständiges Geschäft an und schreibt dies auch regelmäßig fort. Es gibt eine wiederkehrende Überprüfung der Produkte in den Kategorien „eigener und übertragener Wirkungskreis“ sowie „freiwillige Aufgaben“.

Die bestehenden Geschäfts- und Organisationspläne werden unablässig überarbeitet und angepasst, sofern sich Aufgaben und/oder Personen verändern.

Der Rat und andere Ratsgremien werden regelmäßig über Aufgabenmehrungen und deren Auswirkungen auf den Personalbestand informiert.

In den letzten Jahren wurden bei der Stadt Alfeld (Leine) folgende Aufgaben untersucht bzw. neu geregelt:

- Abgabe der Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes an den Landkreis Hildesheim,
- Abgabe der Realverbandsaufsicht an den Landkreis Hildesheim,
- Abgabe von Teilbereichen des Waffenrechts an den Landkreis Hildesheim,

- Aufgabe des Sozialamtes,
- Untersuchungen zur Privatisierung der Abwasserbeseitigung und des 7 Berge Bades

Innerhalb des letzten Jahrzehnts ist der Personalbestand außerhalb von Mitarbeitenden im Bereich der Kindertagesstätten nur marginal gestiegen. Wies der Stellenplan 2011 noch 177,50 Stellen aus, beträgt er im Jahr 2026 180,17 Stellen. Dies stellt -trotz erheblich gestiegener Anforderungen und der Übernahme zahlreicher neuer Aufgaben- einen nur sehr geringen Anstieg dar.

Durch die Übernahme der Kindertagesbetreuung stiegen die Stellen von 2011 (37,50 Stellen) bis zum Jahr 2026 auf 92,96 Stellen an. Der finanzielle Ausgleich durch das Land Niedersachsen und den Landkreis Hildesheim erfolgt nicht kostendeckend, so dass ein nicht unerheblicher Teil der Personalaufwendungen von der Stadt Alfeld (Leine) selbst zu bewältigen ist. Ein Ende dieser sich stets weiter öffnenden Schere zu Lasten der Städte und Gemeinden ist derzeit leider nicht absehbar.

Die neue Vereinbarung „Kindergartenvertrag“ zwischen dem Landkreis Hildesheim und seinen Städten und Gemeinden wird seit Beginn 2025 umgesetzt. Hierdurch wird eine Ergebnisverbesserung bei der Stadt Alfeld (Leine) erreicht, die jedoch nicht dazu führt, die Ergebnishaushalte der entsprechenden Produkte ausgleichen zu können.

4.3. Interkommunale Zusammenarbeit

Wie bereits unter Ziffer 4.2 berichtet, hat die Stadt Alfeld (Leine) einige Aufgaben zusammen mit dem Landkreis Hildesheim gebündelt. Eine Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden (auch außerhalb des Landkreises Hildesheim) könnte auch zukünftig in einzelnen Teilbereichen unter dem Gesichtspunkt der gemeinsamen Haushaltssicherung zu neuen Kooperationen führen. Hierbei gilt es jedoch stets die umsatzsteuerrechtliche Komponente zu berücksichtigen. Ein Ziel könne es außerdem sein, kostenintensives Fachpersonal gemeinsam vorzuhalten, um entsprechende Synergieeffekte erzielen zu können. Konkrete Einsparpotentiale können jedoch erst benannt werden, wenn entsprechende Kooperationsvorhaben diskutiert werden.

Bedauerlicherweise ist es nicht gelungen, die Fusionsverhandlungen der Stadt Alfeld (Leine) mit der damaligen Samtgemeinde Freden (Leine) erfolgreich abzuschließen.

4.4. Veräußerung von Sach- und Grundvermögen

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 1 NKomVG dürfen Kommunen Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigen, veräußern.

Das Liegenschaftsamt der Stadt Alfeld (Leine) überprüft regelmäßig, welche Objekte (Gebäude und Grundstücke) voraussichtlich für städtische Zwecke nicht mehr benötigt werden. Der Rat beschließt zuletzt über die Veräußerung des Grundvermögens. Hierbei wird stets beachtet, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Regelung des § 125 Abs. 1 Satz 2 NKomVG einhält und Vermögen grundsätzlich nur zum vollen Verkehrswert, mindestens aber zum Bilanzwert, veräußert.

4.5. Einnahmeverbesserungen

Sämtliche Erträge und Einzahlungen werden fortlaufend dahingehend überprüft, ob deren Anpassung unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen und natürlich auch der Haushaltssicherungserfordernisse als angemessen erscheinen.

Bei Investitionen wird stets versucht, an öffentlichen Förderprogrammen teilzunehmen, Spenden zu akquirieren, oder Zuschüsse und Zuweisungen Dritter in Anspruch zu nehmen, damit der städtische Eigenanteil so gering wie möglich gehalten werden kann.

4.6. Investitionstätigkeit

Aufgrund der Tatsache, dass der „Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit“ seit längerer Zeit nicht in der Lage ist, die ordentliche Kredittilgung und neue Investitionen zu erwirtschaften, müssen Investitionen meistens vollständig durch neue Investitionskredite finanziert werden.

Im Rahmen der kommunalrechtlichen Genehmigung durch den Landkreis Hildesheim darf sich die Stadt Alfeld (Leine) seit einigen Jahren nicht mehr neu verschulden. Deshalb ist festgelegt worden, dass nach wie vor die Grenze „Nettoneuverschuldung gleich 0 €“ als genehmigungsrelevant für die jährlichen Haushaltssatzungen gilt.

Um künftig Kreditaufnahmen zu reduzieren bzw. weitestgehend zu vermeiden, sollten im investiven Bereich nur noch die Mittel zur Erfüllung der in den vorangegangenen Haushaltsjahren veranschlagten Investitionsmaßnahmen, mit deren Ausführung bereits begonnen wurde (einschließlich der bereits beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen), finanziert werden.

Neue Investitionsauszahlungen sollten grundsätzlich nur veranschlagt werden, wenn diese zur Erfüllung gesetzlicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen erforderlich sind und außerdem zum Erhalt und zur Fortführung bestehender und zu erhaltender Einrichtungen unabweisbar sind. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

Bei neuen Investitionen sind vorab Wirtschaftlichkeitsberechnungen und/oder Folgekostenschätzungen durchzuführen. Bei Bedarf sollen auch Kosten-Nutzen-Analysen erstellt werden, sofern das gemeindliche Ziel nicht in vollem Umfang monetär bewertbar sein sollte.

4.7. Begrenzung der freiwilligen Aufgaben

Die freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen der Stadt Alfeld (Leine) sollten im Rahmen dieses Haushaltssicherungskonzepts bis auf Weiteres dauerhaft festgeschrieben werden. Eine Erhöhung bzw. eine Ausweitung bestehender und auch neuer freiwilliger Aufgaben sollte grundsätzlich vermieden werden.

Darüber hinaus werden alle freiwilligen Aufwendungen und Auszahlungen mindestens einmal jährlich hinsichtlich ihrer Notwendigkeit und Höhe kritisch überprüft.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) entscheidet jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanberatungen über die Übernahme, die Erweiterung oder den Verzicht von freiwilligen Leistungen.

5. Zusammenfassung

Abschließend ist festzuhalten, dass die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzungen bei den Haushaltsplanungen stets oberste Priorität haben muss.

Die Inanspruchnahme geeigneter Maßnahmen, den Haushaltsausgleich zumindest näher zu kommen, bedeutet leider auch, dass die Hebesätze für die Grundsteuern A und B deutlich nach oben anzupassen sind. Im Jahr der Grundsteuerreform 2025 sollten keine Mehrerträge erzielt werden sollten. Dies hat die Stadt Alfeld (Leine) erfüllt, auch wenn eine Anpassung der Hebesätze auch hier schon notwendig gewesen wäre. Leider müssen nunmehr zwei Jahre ständig steigender Kosten aufgeholt werden.

Aufgrund der bislang aufgelaufenen Fehlbeträge aus Vorjahren wird ein vollständiger Abbau bis zum Jahr 2031 voraussichtlich nicht erreicht werden können. Das Gegenteil ist leider der Fall. Deshalb ist das ambitionierte Einhalten, Überwachen und Fortschreiben dieses Haushaltssicherungskonzeptes ein wichtiger Baustein für die finanzielle Zukunftsfähigkeit der Stadt Alfeld (Leine).

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 17.09.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 507/XIX

Informationsvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	29.09.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Haushaltsplanentwurf 2026; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026 - 2029

Geplanter zeitlicher Ablauf bis zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2026:

Mit dieser Informationsvorlage wird, wie in den Vorjahren auch, der Entwurf des Haushaltsplanes in die Beratung der Ratsgremien der Stadt Alfeld (Leine) gegeben. Der Entwurf des Haushaltsplanes 2026 wird am 29.09.2025 im Finanzausschuss eingebracht. In der Zeit vom 04.11.2025 bis zum 20.11.2025 befassen sich dann die Fachausschüsse in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen damit. Auch sämtliche Ortsräte haben die Gelegenheit, ihre Wünsche und Vorstellungen zum Haushalt in die Beratung über den Entwurf einzubringen. Deren Willensbekundungen werden in einer separaten Liste erfasst und mit dem eigentlichen Haushaltsplanentwurf ebenfalls in das Beratungsverfahren gegeben. Die Fachausschüsse sollen sich dann in ihren Zuständigkeitsbereichen damit befassen und Empfehlungen aussprechen, ob die Wünsche der Ortsräte in den Haushaltsplan einfließen sollen, oder nicht.

Am 02.12.2025 soll sich der Finanzausschuss dann abschließend mit dem Haushaltsplan 2025 befassen und eine Beschlussempfehlung für den Rat der Stadt Alfeld (Leine) abgeben. Die entsprechenden Sitzungen von Verwaltungsausschuss und Rat sind für den 09.12.2025 bzw. 10.12.2025 terminiert.

Ergebnishaushalt

Im vorliegenden Haushaltsplanentwurf stehen 47.444.100 € ordentlichen Erträgen 54.671.400 € ordentlichen Aufwendungen gegenüber, so dass sich das ordentliche Ergebnis auf minus 7.227.300 € beläuft.

Der Grund, warum auch im kommenden Haushaltsjahr erneut von einem Defizit auszugehen ist, liegt darin, dass die Erträge insgesamt bei Weitem nicht in der Lage sind, die gesamten Aufwendungen zu finanzieren.

Über allem stehen die Veränderungen, die sich aus den vergangenen und kommenden Tarifabschlüssen und damit der Entwicklung der Personalaufwendungen ergeben haben. Ebenso steigen kontinuierlich die Sachkosten aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen an.

Der Personalaufwand (incl. Versorgungsaufwendungen) für Personal wird auf 20.376.900 € festgesetzt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung der Gesamtaufwendungen um 1.711.300 €. Bei der Veranschlagung des Personalaufwandes wurde bei den Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten die aktuelle Tarifentwicklung eingeplant. Die Personalentwicklung selbst ergibt sich aus dem Stellenplan. Die Veranschlagung erfolgt anlog der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen und so weit wie möglich nach den auf die einzelnen Produkte entfallenden Arbeitsanteilen.

Detaillierte Erläuterungen zu den Personalaufwendungen (s. Pos. 13 im Gesamtergebnisplan) sind in einer separaten Aufstellung dem Haushaltsplanentwurf 2026 beigefügt. Daher wird an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichtet. Sie stellen neben den Transferaufwendungen (s. Pos. 18 im Gesamtergebnisplan) mit 16.855.300 € die mittlerweile größte Position bei den Aufwendungen dar. Diese Summe wurde im Entwurf auf die einzelnen Produkte verursachungsgerecht aufgeteilt.

Als weitere große Position sind insgesamt 860.100 € für die allgemeine Bauunterhaltung sämtlicher städtischer Liegenschaften enthalten, die im Haushaltsplanentwurf zunächst anteilig auf die einzelnen Produkte verteilt worden sind. Sie werden in 2026 nach Notwendigkeit und Priorität eingesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sind im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes 2026 vorgeschlagen und entsprechend angehoben worden, um das voraussichtliche Jahresergebnis dauerhaft zu stützen und zu verbessern. Trotz dieser recht großen Erhöhung wird das Jahresergebnis nicht ausgeglichen sein. Allerdings gibt es insbesondere durch diesen Schritt eine erhebliche Ergebnisverbesserung. Die vorgeschlagenen Hebesätze liegen für die Grundsteuer A und B einheitlich bei je 500 v.H. (Vorjahr 459 v.H.). Durch diesen Schritt wird mit einer Ertragsverbesserung von insgesamt 424.900 € gerechnet.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird nicht verändert und bleibt bei 430 v.H. stabil.

Die Hundesteuer und die Vergnügungssteuer sollen ebenfalls nicht angehoben werden.

Die Ansätze für den Haushalt 2026 stellen sich im Bereich der Steuern wie folgt dar:

Steuerart	Ansatz 2025	Ansatz 2026 <i>(Basis: Soll-Stellung 2025)</i>
Grundsteuer A	83.700 €	95.700 €
Grundsteuer B	4.596.300 €	5.076.000 €
Gewerbesteuer	7.500.000 €	7.000.000 €
Vergnügungssteuer	450.000 €	450.000 €
Hundesteuer	125.000 €	125.000 €

Die Veranschlagungen finden sich im **Produkt 611.01 (Steuern und Abgaben)** wieder.

Das **Produkt 611.02 (Allgemeine Zuweisungen und Allgemeine Umlagen)** enthält neben der von der Stadt Alfeld (Leine) abzuführenden Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage auch die für den Haushalt einer Kommune maßgeblich bestimmenden Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und den Schlüsselzuweisungen.

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ist der niedrigere Einwohnerwert aus den neuen Zensuszahlen 2022 berücksichtigt worden. Hier kann es im Laufe der Haushaltsplanberatungen noch Veränderungen geben, weil noch nicht abschließend klar ist, wie hoch der Grundbetrag

pro Einwohnerin bzw. Einwohner sein wird.

Bei der Kreisumlage des Landkreises Hildesheim ist ein Hebesatz von **47,6 v. H.** berücksichtigt worden.

Es wird aktuell davon ausgegangen, dass sich der Kreisumlagehebesatz für das Jahr 2026 nicht verändert, weil er im Rahmen des neuen „Kindergartenvertrages“ erst neu verhandelt wurde.

Aufwendungen	Haushaltsansatz 2026
Gewerbesteuerumlage	569.800 €
Kreisumlage	12.819.000 € (Vorjahr: 12.150.000 €)

Erträge	Haushaltsansatz 2026
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer	10.395.300 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.100.600 €
Schlüsselzuweisungen (Basis neuer Zensus)	7.400.000 €
Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches	638.200 €

Bei der Kalkulation der vorgenannten Haushaltsansätze ist der vom Land jährlich neu herausgegebene sogen. Orientierungsdatenerlass, der die voraussichtliche Entwicklung dieser Ertrags- und Aufwandsarten darstellt, berücksichtigt worden. Hier können sich im Laufe des Verfahrens bis zur Verabschiedung des Haushaltsplans immer noch Veränderungen ergeben.

Einen deutlichen Wechsel gibt es seit mittlerweile sechs Jahren bei dem Ansatz für die Gewerbesteuerumlage. Hier fällt seit dem Jahr 2020 die Erhöhungszahl zur Finanzierung des „Fonds Deutsche Einheit“ weg; lag der Umlagesatz im Jahr 2019 noch bei 68,3% des Grundbetrages, beträgt er für das Jahr 2026 weiterhin 35%. Abhängig vom jeweiligen Haushaltsansatz für die Gewerbesteuererträge wurde im Jahr 2019 die Gewerbesteuerumlage auf knapp 1.200.000 € kalkuliert, in 2026 sind es lediglich noch 569.800 €.

Im Folgenden wird auf einige Besonderheiten bzw. größere Positionen im Ergebnishaushalt eingegangen:

Grundsätzlich gilt, dass Haushaltsansätze für die Inneren Verrechnungen in dem vorliegenden Entwurf noch nicht veranschlagt sind; dieses erfolgt, wie in den Vorjahren auch, in der endgültigen Fassung des Haushaltsplans. Da sich diese Summen auf Ertrags- u. Aufwandsseite ausgleichen, sind sie für das Ergebnis unerheblich. Sie verändern nur die Endsummen des Ergebnishaushalts.

Produkt 111.02 (Gemeindeorgane)

Den Ortsräten stehen weiterhin eigene Budgets zur Verfügung. Die Aufwendungen in Höhe von 30.000 € sind entsprechend in Ansatz gebracht worden. Die Einsparungen werden sich insbesondere in der Herabsetzung der Überstunden des Bauhofes ergeben. Das Verbuchen der Erträge aus der Auflösung der Rückstellen erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses und hat deshalb keinen korrespondierenden Ansatz im Haushaltsplan. Außerdem wird ein einmaliger Ansatz für Ehrungen und Verabschiedungen (4.000 €) in den Haushalt eingestellt, weil nach der Kommunalwahl 2026 mit zahlreichen personellen Veränderungen zu rechnen ist.

Des Weiteren schlägt der Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes eine pauschale Kürzung der Aufwandsentschädigungen bzw. der Sitzungsgelder für Ratsmitglieder in Höhe von 10 % vor. Der mögliche Einspareffekt beträgt ca. 6.000 € pro Jahr.

Produkt 111.04 (Personalangelegenheiten)

Die bei der Niedersächsischen Versorgungskasse geführte Versorgungsrücklage wird aufgelöst und in Raten an die Stadt Alfeld (Leine) zurückgezahlt. Hierfür ist ein jährlicher Ertrag in Höhe 39.600 € veranschlagt worden. Die Rückzahlung erfolgt insgesamt über 13 Raten und endet im Haushaltsjahr 2033.

Der Anstieg der Personalaufwendungen um rund 700.000 € ist im Wesentlichen auf die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für aktive Beamtinnen und Beamte zurückzuführen, die davon allein 535.100 € ausmachen.

Produkt 111.05 (Gleichstellung)

Die Aufwandsentschädigungen für die Gleichstellungsbeauftragten verschieben sich in den Bereich der Personalaufwendungen. Das Produkt selbst bleibt im Ergebnis in Summe nahezu unverändert.

Produkt 111.08 (Allgemeine Rechtsangelegenheiten)

Hier beträgt der Ansatz für Gerichts- u. Anwaltskosten bzw. Rechtsangelegenheiten in diesem Jahr und auch in den Folgejahren jeweils 25.000 €. Inwieweit es tatsächlich zu Rechtsstreitigkeiten kommen wird, bleibt abzuwarten.

Produkt 111.16 (Hauptarchiv)

Die gesetzliche Vorgabe, ein Hauptarchiv zu betreiben, wird seit dem Jahr 2025 umgesetzt. Die dazugehörigen Personal- und Sachaufwendungen betragen 110.300 € bzw. 28.200 €.

Produkt 111.20 (Finanzverwaltung)

Neben der regelmäßigen Kalkulation von Abwasserbeseitigungs-, Straßenreinigungs-, und Winterdienstgebühren müssen für die externe Beratung zur Umsetzung des § 2b UStG noch einmal 5.000 € in Ansatz gebracht werden. Sobald dieses Verfahren endgültig eingeführt ist, kann der Haushaltsansatz wieder reduziert werden.

Produkt 111.24 (Stadtkasse)

Die gestiegenen Personalkosten lassen sich vor allem dadurch erklären, dass es innerhalb der Stadtkasse eine Beförderung sowie interne Versetzungen gegeben hat.

Produkt 111.25 (Städtische Liegenschaften)

Die Mindererträge bei den privatrechtlichen Entgelten liegen darin begründet, dass die Stadt drei Mietverhältnisse weniger hat (Hausmeisterwohnung Dohnser Schule, Wohnung über dem Ratskeller und eine Wohnung in Brunkensen). Die höheren Aufwendungen bei den Sach- und Dienstleistungen sind hauptsächlich gestiegenen Bauunterhaltungskosten geschuldet.

Produkt 121.01 (Statistik und Wahlen)

Im Jahr 2026 findet die Kommunalwahl statt. Aus diesem Grund sind Aufwendungen von insgesamt 71.600 € eingeplant worden.

Produkt 126.01 (Brandschutz)

Nach dem Inkrafttreten der neuen Feuerwehrgebührensatzung im Juli 2023 wird nun dauerhaft mit Erträgen in Höhe von 150.000 € gerechnet. Die erhöhten Abschreibungen ergeben sich aus der Aktivierung des zuvor beschafften hauptsächlich beweglichen Anlagevermögens (insb. Fahrzeuge) und dem Ausbau der Feuerwehrhäuser.

Produkt 211.01 (Betrieb der Grundschulen)

Die Ertrags- und Aufwandssituation dieses Produktes verändert sich in den nächsten Jahren an mehreren Positionen. Auf der Ertragsseite werden aus dem neuen Kindergartenvertrag jährlich aufwachsend ca. 65.000 € für den Wegfall der Horte im Rahmen der Einführung der Ganztagschulen gezahlt. Darüber hinaus erhält die Stadt vom Landkreis Hildesheim zukünftig Zuschüsse aus einer weiteren Vereinbarung, die die Städte und Gemeinden verpflichtet, den Ganztagsschulunterricht zu gewährleisten. Auf der Aufwandsseite steigen die Kosten für den Ganztagsbetrieb entsprechend an.

Produkt 252.01 (Stadtmuseum)

Die noch im Haushaltsjahr eingeplanten Aufwendungen für die Fassadensanierung entfallen aus der Planung vollständig. Dieses umfangreiche Vorhaben soll im Rahmen der Städtebausanierung umgesetzt und gefördert werden.

Die hier veranschlagten Personalaufwendungen ergeben sich aus den organisatorischen Umstrukturierungen, die im Jahr 2025 vorgenommen wurden (s. verringerter Ansatz bei der Stadtbücherei).

Produkt 311.90 (Verwaltung der Sozialhilfe)

Produkt 315.60 (Sozialraumplanung und Familienzentrum)

Die gestiegenen Personalaufwendungen in dem Produkt 311.90 müssen noch im Rahmen der Fachausschuss-Sitzungen zum Haushaltsplan 2026 umstrukturiert werden. Hier wird noch ein wesentlicher Teil der Personalaufwendungen in das Produkt 315.60 des Familienzentrums verschoben.

Produkte 361.01 und 365.01 bis 365.20 (Kindertagesbetreuung)

Die Produkte, aus denen sich die Betreuung von Kindern ergibt, wurden ab dem Haushaltsjahr 2021 neu geordnet. Auf diesem Wege erhielt jede Einrichtung ihr eigenes Produkt und Budget. Vor den einzelnen Produkten ist im Haushaltsplanentwurf seit 2022 eine neue Zusammenfassung angedruckt, die den Bereich der Kindertagesbetreuung innerhalb der Stadt Alfeld (Leine) darstellt. Die Erträge und Aufwendungen für den Bereich der gesamten Kindertagesbetreuung erhöhen sich stetig.

Die finanziellen Auswirkungen des neuen Kindergartenvertrages sind in sämtlichen Haushaltsansätzen berücksichtigt worden. Obwohl das Defizit beim Thema „Kindertagesbetreuung“ noch immer 5.880.300 € beträgt, stellt sich die Stadt Alfeld (Leine) durch die neue Vereinbarung mit dem Landkreis Hildesheim besser, als mit der alten Regelung.

Produkt 366.02 (Stadtjugendpflege)

Hier tragen im Wesentlichen die aktivierten Vermögenswerte des KUBA's in Form von Abschreibungen zu den Erhöhungen bei. Die restlichen Veränderungen ergeben sich aus dem Betrieb des KUBA's, dass gut in Anspruch genommen wird und damit auch gut ausgelastet ist.

Produkt 367.50 (Familien- und Kinderservicebüro)

Die deutliche Ertragserhöhung begründet sich hier hauptsächlich durch das Verbuchen der Zuschüsse für die so genannte „Richtlinie Qualität“.

Produkt 424.01 (Sportstätten)

Die größten Veränderungen ergeben sich bei diesem Produkt bei der Auflösung der Sonderposten und den Abschreibungen. Dies liegt hauptsächlich an der Aktivierung des Kunststoffrasenplatzes in der Anlagenbuchhaltung.

Produkt 424.07 (7 Berge Bad)

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bleiben mit insgesamt 1.280.700 € auf einem hohen Niveau. Eine detaillierte Übersicht ist den Erläuterungen zum Produkt zu entnehmen.

Die Aufwendungen von 2.797.200 € übersteigen die Erträge von 500.300 € um 2.296.900 € und stellen damit das Gesamtdefizit in diesem Produkt dar.

Produkt 511.02 (Regionalisierung)

Der Beitrag an das Regionalmanagement beträgt für das Jahr 2026 51.500 €. Zusammen mit dem Beitrag für das Mobilitätsmanagement und dem Beitrag zur Standortgemeinschaft beträgt der Haushaltsansatz insgesamt 93.200 €.

Produkt 531.01 (Elektrizitätsversorgung)

Produkt 532.01 (Gasversorgung)

Die Erträge aus den Konzessionsabgaben für Strom und Gas gehen deutlich zurück. Nach der Hochpreisphase in Corona-Zeiten gehen die Konzessionsabgaben wieder auf das Niveau von vor der Pandemie zurück.

Produkt 538.10 (Bau, Unterhaltung und Betrieb der Kläranlage)

Die Erträge in diesem Produkt sinken, weil zum einen die Einspeisevergütung aus dem Blockheizkraftwerk zurückgehen und zum anderen, weil das Projekt der Pyrolyse beendet wurde. Beides bedeutet Ertragsrückgänge von jeweils ca. 50.000 €.

Das Ansteigen der Sach- und Dienstleistungen begründet sich im Wesentlichen durch die zunehmenden Energiekosten.

Produkt 538.11 (Bau, Unterhaltung und Betrieb der Abwasserkanäle)

Produkt 545.01 (Straßenreinigung)

Wie in der Vergangenheit auch, gilt für die Haushaltsansätze der Schmutzwasserbeseitigungsgebühren und der Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren, dass sie nach Vorliegen der endgültigen Kalkulation angepasst werden müssen. Zunächst sind sie mit 3.562.500 € bzw. 400.000 € Euro in den Haushaltsplanentwurf eingeflossen. Gleiches gilt für die Straßenreinigungsgebühren u. Winterdienstgebühren im Produkt 545.01. Seit dem Jahr 2020 werden hier auch Erträge für die Innenstadtreinigung eingeplant.

Produkt 541.01 (Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen, Wegen etc.)

Ausschlaggebend für den hohen Anstieg bei den Sach- und Dienstleistungen ist die regelmäßige Überprüfung der städtischen Brücken. Für ein Gutachten und dadurch notwendige Baumaßnahmen werden in diesem Jahr zusätzlich 160.000 € eingeplant.

Produkt 545.02 (Straßenbeleuchtung)

Die Erträge und Aufwendungen in diesem Produkt verändern sich nicht wesentlich. Die Ansätze wurden so kalkuliert, dass die Abschaltung der Straßenbeleuchtung unverändert bleibt.

Produkt 571.01 (Wirtschaftsförderung)

Die gemeinnützigen GmbH's RVZ und MVZ Leinebergland erhalten in diesem und den nächsten Jahren Betriebskostenzuschüsse von bis zu 170.100 €. Die Unterstützungsleitungen sind in diesem Produkt neu mit eingeplant worden.

Ganz allgemein ist zu den Darstellungen im Haushaltsplanentwurf darauf hinzuweisen, dass - wie in den Vorjahren auch- bei den jeweiligen Produkten Erläuterungen zu den Ansätzen

gemacht worden sind. Bei Ansätzen, die 1.000 € nicht überschreiten, wurde in der Regel auf nähere Erläuterungen verzichtet. Ein Gegenrechnen der Erläuterungen zu den Ansätzen stimmt deshalb meistens nicht überein.

Liquiditätskredite

Vor dem Hintergrund der weiterhin dauerhaft negativen Jahresergebnisse wird es unumgänglich werden, den Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Haushaltssatzung auf insgesamt 35,0 Mio. € festzusetzen.

Weil im Laufe des Jahres 2026 ein weiterer Teil der Liquiditätskredite ausläuft, müssen diese neu ausgeschrieben werden. Für das Jahr 2026 ist deshalb mit Zinsaufwendungen in Höhe von insgesamt 1.011.200 € zu rechnen. Für die Jahre 2027 bis 2029 wird mit weiter steigenden Zinsaufwendungen gerechnet.

Investitionen

Insgesamt plant die Verwaltung für 2026 Investitionen in Höhe von 6.863.500 €. An investiven Einzahlungen sind 2.506.400 € vorgesehen. Sämtliche Investitionen ziehen einen Kreditbedarf in Höhe von 4.357.100 € für das Haushaltsjahr 2026 nach sich. Davon entfallen 2.496.600 € (57,30%) auf den Bereich des allgemeinen Haushalts, 1.275.000 € (29,27%) bilden den Kreditbedarf für die Gebührenhaushalte, bei dem der Schuldendienst durch Gebühren gedeckt ist. Der Kreditbedarf für den Bereich der Kindertagesstätten beträgt 585.500 € (13,43%).

Die einzelnen Investitionen des Jahres 2026 können der Investitionsübersicht zum Haushaltsplanentwurf entnommen werden. Auch sind sie nochmals bei den jeweiligen Produkten aufgeführt. Die Planungen der Folgejahre können diesen Aufstellungen ebenfalls entnommen werden. Insgesamt gilt bei den Investitionen, die im Bereich des allgemeinen Haushalts durch Kredite finanziert werden müssen, auch für den Finanzplanungszeitraum bis 2029 die Auflage der Kommunalaufsicht der „Nettoneuverschuldung = 0,00 €“.

Eine Nettoneuverschuldung über 0 € hinaus bleibt auch weiterhin nicht genehmigungsfähig!

Wesentliche Investitionsmaßnahmen (über 100.000 €) sind:

Produkt 126.01 (Brandschutz)

Die Ersatzbeschaffung des MLF Eimsen erfolgt im Jahr 2026. Hierfür werden Haushaltsmittel von insgesamt 305.000 € (30.000 € bereits in 2025 und 275.000 € in 2026) bereitgestellt.

Für die Ersatzbeschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) der Ortsfeuerwehr Brunkensen wurden ursprünglich für das Jahr 2027 450.000 € in den Haushalt eingebracht. Dieser Haushaltsansatz wird nun zeitlich mit der Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges (LF 10) der Ortsfeuerwehr Gerzen getauscht, so dass dieses nunmehr im Jahr 2027 beschafft werden soll und das Fahrzeug für die Ortsfeuerwehr Brunkensen ein Jahr später, in 2028, gekauft wird. Es wird mit Zuschüssen in Höhe von jeweils 60.000 € gerechnet.

Das Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Föhrste muss erweitert werden. Für die Gesamtmaßnahme wird voraussichtlich ein Volumen von 2.650.000 € zur Verfügung stehen müssen. Im Haushaltsjahr 2027 beträgt der Ansatz 500.000 € und in den Jahren 2028 und 2029 werden 700.000 € bzw. 800.000 € in den Haushalt eingestellt.

Produkt 211.01 (Grundschulen)

Für die weitere Modernisierung der Dohnser Schule (Gebäude und Sporthalle) wurden im Jahr 2024 zunächst Planungskosten i.H.v. 350.000 € eingestellt. Für das Jahr 2025 wurden weitere 700.000 € in Ansatz gebracht. Für die kommende Finanzplanung sind in den Jahren 2026 bis 2029 insgesamt 4.830.000 € Kosten für die Sporthalle und den Zwischentrakt (Mensa) vorgesehen. Es werden Zuschüsse von insgesamt 2.240.800 € als Einzahlungen eingeplant.

Produkt 365.01 bis 365.20 (Kindertagesstätten)

Die Kindertagesstätte „Schlesische Straße“ soll für eine weitere Krippengruppe umgebaut bzw. erweitert werden. Hierfür sind als Investition im Jahr 2028 350.000 € eingestellt worden. Für diese Baumaßnahme ist mit Fördermitteln in Höhe von 192.500 € zu rechnen.

Die ersten Planungen für den Ersatz- und Erweiterungsbau der Kindertagesstätte in der Lützwowstraße sind bereits im Jahr 2022 begonnen worden. Diese wurden jedoch aufgrund des Krieges in der Ukraine und den damit verbundenen Flüchtlingen zunächst unterbrochen, weil die vorhandenen Betreuungsplätze für die geflohenen Kinder in der bestehenden Einrichtung dringend benötigt wurden. Im Jahr 2025 wurde die Maßnahme planerisch fortgesetzt und soll bis zum Jahr 2029 umgesetzt sein. Für die Jahre 2026 bis 2028 sind deshalb Ansätze in Höhe von jeweils 960.000 € veranschlagt worden. Für das Jahr 2029 sollen 760.000 € zur Verfügung stehen. An Zuschüssen soll die Stadt Alfeld (Leine) insgesamt rund 2,6 Mio. Euro € erhalten.

Produkt 511.04 (Durchführung der Stadtsanierung und Dorferneuerung)

Die Stadt Alfeld (Leine) nimmt an dem Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ teil. Die einzelnen Maßnahmen sind den Erläuterungen im Produkt zu entnehmen. Für Investitionen stehen im Haushaltsjahr 2026 1.200.000 € zur Verfügung. Mit Fördermitteln wird 2026 in Höhe von 800.000 € gerechnet. Für den weiteren Finanzplanungszeitraum wird mit Investitionen von jeweils 1.200.000 € gerechnet. Diese Maßnahmen werden voraussichtlich ebenfalls mit jeweils mindestens 800.000 € gefördert.

Produkt 538.10 (Kläranlage)

Produkt 538.11 (Abwasserbeseitigung)

Die Leittechnik der SMA-Steuerung in der Kläranlage fällt immer häufiger aus. Aus diesem Grund ist eine Neubeschaffung bzw. Neuprogrammierung der entsprechenden Hard- und Software zwingend notwendig geworden. Hierfür werden Auszahlungen in Höhe von 200.000 € im Jahr 2026 und weitere 50.000 € im Jahr 2027 eingeplant.

Für die Baugrunderkundung und Planung der Kanalertüchtigung der Hannoverschen Straße im Bereich des Kreisels und der B3-Brücke stehen im Jahr 2026 25.000 € für Planungskosten bereit. Die Umsetzung der Maßnahme soll im Jahr 2027 erfolgen. Hierfür stehen im Haushalt 2027 weitere 120.000 € zur Verfügung.

Im Zuge des Straßenneubaus bzw. -ausbaus der K402 in der OD Alfeld, Föhrster Straße, sollen zugleich die Kanäle ertüchtigt oder neu gebaut werden. Hierfür standen bereits im Haushaltsjahr 2024 550.000 € und im Jahr 2025 575.000 € zur Verfügung. Für das Jahr 2027 wird mit weiteren Kosten in Höhe von 355.000 € gerechnet.

Seit letztem Jahr 2025 soll ein Mehrjahresprogramm zur Beseitigung von Fremdwasser begonnen werden. Für das Jahr 2025 waren deshalb zunächst 150.000 € an Planungskosten vorgesehen. Die Maßnahmen sollen mit jeweils 750.000 € in den nächsten Jahren umgesetzt

werden. Mit den Ortteilen Imsen und Sack soll das Programm begonnen werden.

Produkt 541.01 (Tiefbauamt, Gemeindestraßen)

Für die OD Alfeld (Föhrster Straße) ist eine Kostenbeteiligung an Neben- und Gehwegflächen vorgesehen. Hier sind die voraussichtlichen Kosten im Jahr 2027 mit 700.000 € und im Jahr 2028 mit 305.000 € kalkuliert worden. Es wird mit Fördermitteln in Gesamthöhe von 603.000 € in den Jahren 2027 und 2028 gerechnet.

In den Jahren 2025 und 2026 soll der Endausbau des Stichwegs „Heinrich-Rinne-Straße“ nach der Erschließung des Neubaugebietes 2001/2002 erfolgen. Für das Jahr 2025 stehen bereits 65.000 € zur Verfügung. Der Haushaltsansatz für das Jahr 2026 beträgt 220.000 €.

Produkt 545.02 (Straßenbeleuchtung)

Neben den regelmäßigen Investitionen in die Straßenbeleuchtung erfolgt im Jahr 2026 die Rückführung der Straßenbeleuchtung der Kernstadt in das städtische Eigentum. Hierfür werden 235.000 € vorgesehen.

Produkt 552.01 (Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlage)

Für den städtischen Hochwasserschutz ist der Bau eines Hochwasserableitungsgrabens im Bereich der Nordtangente in Richtung Mühlengraben geplant. Für diese Baumaßnahme sollen im Jahr 2027 50.000 € und im Jahr 2028 weitere 460.000 € zur Verfügung stehen.

Zur Erweiterung des Rückstauvolumens oberhalb der Ortslage Sack im Bereich des Pflingstangers werden im Jahr 2028 Mittel in Höhe von 50.000 € und im Jahr 2029 100.000 € benötigt. Die Baumaßnahme soll in 2027/2028 beginnen und dauert voraussichtlich über den Finanzplanungszeitraum hinaus an.

Im Bereich des ehemaligen Sportplatzes im OT Wispenstein soll die alte Wehranlage der Wispe um- bzw. teilweise zurückgebaut werden. Hier soll dann ein Hochwasserschutzwall im Bereich der dort vorhandenen Bebauung (westlich der Fredener Straße) entlang der Wispe angelegt werden. Für Planungskosten standen in den vergangenen Haushaltsjahren bereits Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Maßnahme soll ab 2026 umgesetzt werden. Dafür sollen im Jahr 2026 20.000 € und im Jahr 2027 weitere 145.000 € bereitgestellt werden.

In den nächsten Jahren erfolgen umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge der Gebietskooperation „Hochwasserschutz Obere Leine“ in Zusammenarbeit mit dem Leineverband. Ursprünglich standen hierfür im Haushaltsplan 2022 die Mittel für die Gesamtmaßnahme zur Verfügung, die seitens des Landes Niedersachsen gefördert werden. Weil der Leineverband die Maßnahme nunmehr bei sich abrechnet, werden nur noch folgende Eigenanteile der Stadt Alfeld (Leine) veranschlagt:

Jahr	investive Auszahlungen
2026	50.000 €
2027	115.000 €
2028	50.000 €
2029	500.000 €

Produkt 553.01 (Friedhofs- und Bestattungswesen)

Für die Herstellung von Ersatzlagerflächen und -bauten auf dem Alfelder Friedhofsgelände sind entsprechend der Vorstellung im Bau- und Grundeigentumsausschuss 225.000 € im Jahr 2027 eingeplant worden.

Produkt 571.01 (Wirtschaftsförderung)

Zur Beseitigung der weißen Flecken im Bereich der Stadt Alfeld (Leine) haben der Landkreis Hildesheim und die Stadt bereits 2019 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen. Der Landkreis stellt die entsprechenden Anträge für das Stadtgebiet. Der nicht durch Fördermittel gedeckte Eigenanteil der Stadt Alfeld (Leine) in Höhe von 320.000 € wird voraussichtlich erst im Jahr 2027 fällig.

Produkt 573.01 (Baubetriebshof)

Im Jahr 2028 soll ein neuer Unimog beschafft werden. Das Bestandsfahrzeug aus dem Jahr 2011 weist diverse Schäden auf und sollte ersetzt werden. Hierfür stehen im Jahr 2028 250.000 € als Verpflichtungsermächtigung bereit.

Zusammenfassung:

Das Gesamtvolumen aller Investitionsmaßnahmen im Jahr 2026 beträgt 6.863.500 €. Für das Jahr 2027 wird mit Investitionen i.H.v. 8.550.000 € gerechnet. Die Gesamtinvestitionen der Planjahre 2028 bzw. 2029 betragen 6.950.000 € bzw. 5.242.000 €.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Haushaltsplanentwurf 2026 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 4.015.000 € zulasten des Haushaltsjahres 2027 geplant sind (s. „Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen“). Weitere 3.235.000 € belasten das Haushaltsjahr 2028 und für das Jahr 2029 sind Mittel in Höhe von 2.095.000 € reserviert.

Wie sich die im Haushaltsplanentwurf enthaltenen Investitionsmaßnahmen bzw. deren Finanzierung durch Kredite für das Haushaltsjahr 2026 auf die Auflage der Kommunalaufsicht auswirken, zeigt die folgende Aufstellung. Dabei wird weiterhin davon ausgegangen, dass die kreditfinanzierten Investitionen im Bereich der Kindertagesstätten vollständig aus der Betrachtung herausfallen, weil es sich um eine originäre Aufgabe des Landkreises handelt. Zusammenfassend bedeutet das, dass die Stadt Alfeld (Leine) die Auflage auch im Jahr 2026 erfüllt (Unterschreitung der Auflage um 833.400 €).

	Einzahlungen 2026	Auszahlungen 2026
Gesamtbetrag	2.506.400,00 €	6.863.500,00 €
davon Gebührenhaushalt	- €	1.275.000,00 €
davon allgemeiner Haushalt	2.506.400,00 €	5.588.500,00 €

Kreditbedarf gesamt	4.357.100,00 €
Kreditbedarf Gebührenhaushalt	1.275.000,00 €
Kreditbedarf allgemeiner Haushalt	3.082.100,00 €

ordentliche Tilgung 2026	3.330.000,00 €
die Tilgung übersteigende Investitionstätigkeit	- 247.900,00 €
Kreditbedarf für Kindertagesstätten	585.500,00 €
die Tilgung übersteigende Investitionstätigkeit (nach Herausrechnung der Kindertagesstätten)	- 833.400,00 €

Auch in den Jahren 2027 bis 2029 erfüllt die derzeitige Finanzplanung die Auflage der Kommunalaufsicht des Landkreises Hildesheim. Die Veranschlagungen liegen für 2027 um 868.400 €, in 2028 um 997.600 € und in 2029 um 1.640.400 € unterhalb der Nettoneuverschuldung des allgemeinen Haushalts.

Die Verwaltung hat sich bei der Neuaufnahme von Investitionskrediten für den allgemeinen Haushalt eine selbst auferlegte Höchstgrenze von 2.500.000 € gesetzt, um die Nettoneuverschuldung nicht von Anfang an bis zum letzten Euro auszureizen. Man erhält dadurch die Möglichkeit, für einen etwaigen Nachtragshaushaltsplan im Jahr 2026 noch finanziell beweglich sein zu können, ohne in diesem Zuge bereits beschlossene Investitionsmaßnahmen streichen zu müssen. Im besten Fall werden jedoch die Mittel überhaupt nicht in Anspruch genommen. Man kommt damit in absehbarer Zeit dazu, dass mehr Kredite getilgt werden können, als neu aufgenommen werden.

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Anlagen

Haushaltsplanentwurf 2026

Stellenplan 2026 und Stellenübersicht 2026

Erläuterung zum Personalbudget 100

Stellenplan

Teil A: Beamtinnen und Beamte

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2026

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026 insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen	
				insgesamt	davon am 30.6.2025			
					tatsächlich besetzt			nicht besetzt
					mit Beamtinnen/ Beamten	mit Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer		
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Verwaltung

Beamte auf Zeit

1	Bürgermeister/in	B 3	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
2	Erster Stadtrat/ Erste Stadträtin	A 16	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
Summe Beamte auf Zeit			2,00	2,00	2,00	0,00	0,00	

Laufbahngruppe 2

3	Städt. Direktor/in	A 15	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
4	Oberrat/Oberrätin	A 14	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
5	Stadtoberamtsrat/Stadtoberamtsrätin	A 13	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
6	Bauamtsrat/rätin	A 12	2,00	2,00	1,63	0,30	0,08	
7	Reserve	A 12	2,00	2,00	0,00	0,00	2,00	2x Reserve A12
8	Stadtamtsrätin/-rat	A 12	2,00	2,00	1,50	0,00	0,50	
9	Bauamtsrat/-rätin	A 12	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
10	Amtmann/Amtfrau	A 11	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
11	Bauamtman/frau	A 11	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
12	Stadtamtsfrau/Stadtamtman	A 11	5,00	5,00	4,75	0,00	0,25	
13	Stadtoberinspektor/in	A 10	5,00	5,00	2,58	1,00	1,43	
14	Standesbeamtin/ -beamter	A 10	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
Summe Laufbahngruppe 2			23,00	23,00	17,46	1,30	4,26	

Laufbahngruppe 1

15	Stadthauptsekretär/in	A 08	1,00	1,00	1,00	0,00	0,00	
16	Stadtobersekretär/in	A 07	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	
Summe Laufbahngruppe 1			2,00	2,00	1,00	1,00	0,00	

Summe Verwaltung			27,00	27,00	20,46	2,30	4,26	
-------------------------	--	--	--------------	--------------	--------------	-------------	-------------	--

Summe			27,00	27,00	20,46	2,30	4,26	
--------------	--	--	--------------	--------------	--------------	-------------	-------------	--

Stellenplan

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2026

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2025		
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8

Beschäftigte

1	Technische/r Angestellte/r	12	2,00	2,00	2,00	0,00	
2	Fachkraft für Arbeitssicherheit	11	0,33	0,33	0,33	0,00	
3	Technische/r Angestellte/r	11	8,42	8,42	7,83	0,59	1,00* KW 31.12.2027
4	Badleiter/in	11	1,00	1,00	1,00	0,00	
5	Verwaltungsangestellte/r	11	4,00	3,00	3,00	0,00	
6	Archivar/in	10	1,00	1,00	1,00	0,00	
7	Technische/r Angestellte/r	10	1,00	1,00	0,94	0,06	
8	Verwaltungsangestellte/r	10	2,00	4,00	3,87	0,13	19.375 € durch Fördermittel
9	Verwaltungsangestellte/r	09c	1,00	1,00	1,00	0,00	
10	Technische/r Angestellte/r	09b	1,00	1,00	1,00	0,00	
11	Betriebsleiter/in	09a	1,00	1,00	1,00	0,00	
12	Verwaltungsangestellte/r	09a	8,50	7,50	7,41	0,09	1,00* KW 30.06.2031
13	Standesbeamtin/ -beamter	08	2,00	2,00	1,90	0,10	
14	Verwaltungsangestellte/r	08	6,50	6,00	5,27	0,73	
15	Leiter/in Bauhof	07	1,00	1,00	1,00	0,00	
16	Integrationsbeauftragte/r	07	1,00	1,00	0,90	0,10	/ Stelle Integration EG7 Erstattung Landkreis /
17	Betriebsleiter/in	07	0,00	1,00	1,00	0,00	
18	Verwaltungsangestellte/r	07	14,00	14,00	13,81	0,19	
19	stellv. Betriebsleiter/in	07	1,00	0,00	0,00	0,00	
20	Fachhandwerker/in Klärwerk	06	4,00	3,00	3,00	0,00	
21	Stellv. Leiter/-in Bauhof	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
22	Baumkontrolleur/-in	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
23	Gerätewart/in Feuerwehr	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
24	Stellv. Badleiter/in	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
25	Friedhofsarbeiter/in	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
26	Waldfacharbeiter	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
27	Verwaltungsangestellte/r	06	7,75	7,75	6,74	1,01	
28	Büchereingestellte/r	05	1,00	1,00	1,00	0,00	
29	Archivangestellte/r	05	0,75	0,75	0,75	0,00	
30	Fachangest. f. Bäderbetriebe	05	5,00	5,00	4,00	1,00	
31	Arbeiter/in	05	0,00	1,00	1,00	0,00	
32	Gärtner/in	05	12,00	12,00	11,64	0,36	

Stellenplan

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2026

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2025		
1	2	3	4	5	6	7	8
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
33	Gerätewart/in Feuerwehr	05	1,00	1,00	0,18	0,82	
34	Hausmeister/in	05	2,20	2,20	2,20	0,00	
35	Hausmeister/in KiTa	05	1,15	1,15	0,95	0,20	
36	Handwerker/in	05	7,00	7,00	7,00	0,00	
37	Hausmeister/Bote	05	1,00	1,00	1,00	0,00	
38	Lagerverwalter/in	05	1,00	1,00	1,00	0,00	
39	Maschinist/in	05	3,00	3,00	3,00	0,00	
40	Platzwart/in	05	1,00	1,00	1,00	0,00	
41	Schulhausmeister/in	05	2,00	2,00	2,00	0,00	
42	Schulsekretär/in	05	1,50	1,50	1,32	0,18	
43	Verwaltungsangestellte/r	05	1,75	2,25	2,22	0,03	
44	Friedhofsarbeiter/in	04	1,00	1,00	1,00	0,00	
45	Beschäftigte/r Wasseraufsicht	03	1,25	1,25	1,08	0,17	
46	Bote/Botin	03	1,00	1,00	1,00	0,00	
47	Platzwart/in	03	1,00	1,00	0,87	0,13	
48	Saisonarbeiter/in	03	7,00	7,00	5,65	1,35	
49	Straßenreiniger/in	03	3,00	3,00	3,00	0,00	
50	Kassenkraft	03	1,67	2,00	1,86	0,14	
51	Raumpfleger/in / Museumswart/in	03	0,50	0,00	0,00	0,00	
52	Raumpfleger/in	02	9,86	9,71	8,58	1,14	
53	Raumpfleger/in (Ortsteile)	02	0,25	0,25	0,25	0,00	
54	Raumpfleger/in KiTa	02	2,27	2,25	2,28	-0,03	
55	Raumpfleger/in	01	5,92	5,92	5,33	0,59	
56	Raumpfleger/in KiTa	01	1,63	1,63	1,63	0,00	
57	Hauswirtschaftskraft KiTa	01	2,11	2,10	1,15	0,95	
58	Raumpfleger/in / Museumswart/in	01	0,00	0,50	0,50	0,00	
59	KiTa-Leitung	S 15	3,00	3,00	2,18	0,82	
60	Verwaltungsangestellte/r	S 15	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00* KW 31.08.2028
61	KiTa-Leitung	S 13	2,00	2,00	1,74	0,26	
62	KiTa - stellv. Leitung	S 13	2,00	2,00	1,51	0,49	
63	Stadtjugendpfleger/in	S 12	1,00	1,00	1,00	0,00	
64	Stadtjugendpfleger/in	S 11 b	1,00	1,00	1,00	0,00	

Stellenplan
Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2026

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2025		
1	2	3	4	5	6	7	8
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
65	Verwaltungsangestellte/r	S 11 b	1,00	1,00	1,00	0,00	1,00* KW 31.08.2028 Stelle S11b / Ref. EG S11b-Stelle 75 Prozent Förder- u 25 Prozent Eigenmittel.
66	KiTa-Leitung	S 09	2,00	2,00	1,64	0,36	
67	Erzieher/in	S 08 a	51,31	51,40	46,99	4,41	
68	Erzieher/in Sprachförderung	S 08 a	0,86	0,86	0,51	0,35	Sprache Erst. Landkreis
69	Erzieher/in RL Qualität	S 08 a	3,31	5,77	0,98	4,79	Qualität Erst. Land
70	Großtagespflege Leitung	S 08 a	1,00	1,00	1,00	0,00	
71	Erzieher/in (Vertretungskraft)	S 08 a	12,82	11,85	9,35	2,50	
72	Sozialassistent/in	S 03	4,00	4,00	4,26	-0,26	
73	KiTa Aushilfskräfte	S 02	1,75	1,75	0,35	1,40	
74	Tagesmutter	S 02	1,75	1,75	1,38	0,37	
Summe Beschäftigte TVöD			244,11	244,84	219,33	25,52	

Übersicht zum Stellenplan

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2026

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Beamte / Besoldungsgruppen											Summe	Erläuterung
		Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2						Laufbahngruppe 1				
		B 3	A 16	A 15	A 14	A 13	A 12	A 11	A 10	A 08	A 07			
Verwaltung														
BGM	Bürgermeister/in	1,00											1,00	
10	Hauptamt					0,30							0,30	
11	Personalamt					0,70	2,00	1,00					3,70	2x Reserve A12
Dezernat I	Dezernat I			1,00									1,00	
32.1	Ordnungsamt							1,00	1,00				2,00	
32.12	Bürgeramt								1,00		1,00		2,00	
32.2	Amt für Soziale Angelegenheiten									1,00			1,00	
32.3	Amt für Feuerwehrwesen, Brand- und Katastrophenschutz									1,00			1,00	
34	Standesamt										1,00		1,00	
40	Schulamt							0,45					0,45	
41	Bücherei und Stadtmuseum							0,10					0,10	
52.1	Sport - allgemein							0,45					0,45	
Dezernat II	Dezernat II				1,00								1,00	
20	Stadtkämmerei							1,00	0,50				1,50	
20.1	Abteilung zentrale Buchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Betriebsabrechnungen								0,50	1,00			1,50	
21	Stadtkasse								1,00		1,00		2,00	
22/23	Steueramt, Friedhofsamt, Stadtforst und Liegenschaften							1,00					1,00	
Dezernat III	Dezernat III		1,00										1,00	
60	Bauverwaltungsamt/Zentrale Vergabestelle								1,00				1,00	
66	Tiefbauamt							1,00					1,00	
67	Baubetriebshof								1,00				1,00	
68.1	Stadtentwässerung							1,00					1,00	
68.2	Kläranlage							1,00					1,00	
Gesamtsumme		1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	7,00	7,00	6,00	1,00	1,00	27,00		

Übersicht zum Stellenplan

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2026

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen																				Summe	Erläuterung		
		12	11	10	09c	09b	09a	08	07	06	05	04	03	02	01	S 15	S 13	S 12	S 11 b	S 09	S 08 a			S 03	S 02
34	Standesamt						2,00																	2,00	
40	Schulamt					0,50				3,50			2,00	2,75										8,75	
41	Bücherei und Stadtmuseum									1,00	0,50												1,50		
42	Stadtarchiv			1,00						0,75													1,75		
52.1	Sport - allgemein					0,50				1,00	1,00	0,65											3,15		
52.2	7 Berge Bad		1,00				1,00	1,00	6,00	2,92	4,50												16,42		
Dezernat II	Dezernat II							0,50															0,50		
20.1	Abteilung zentrale Buchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Betriebsabrechnungen						2,00																2,00		
21	Stadtkasse							1,50															1,50		
22/23	Steueramt, Friedhofsamt, Stadtforst und Liegenschaften						3,00	2,50	4,00	1,00			0,22										10,72		
24	EDV		1,00	1,00		3,00																	5,00	1,00* KW 30.06.2031	
Dezernat III	Dezernat III					1,00			1,00														2,00		
60	Bauverwaltungsamt/Zentrale Vergabestelle		1,00			1,50				0,75													3,25		
61	Planungsamt	1,00	2,00					0,50															3,50	1,00* KW 31.12.2027	
63/65	Bauordnungs-/Hochbauamt	1,00	4,42					0,75															6,17		
66	Tiefbauamt		1,00	1,00				1,00															3,00		
67	Baubetriebshof					1,00	1,00	3,00	19,00	10,00	0,45												34,45		
68.1	Stadtentwässerung		1,00																				1,00		
68.2	Kläranlage					1,00	1,00	4,00			0,51												6,51		

Gesamtsumme

2,00 13,75 4,00 1,00 1,00 9,50 8,50 17,00 17,75 41,35 1,00 15,42 12,38 9,66 4,00 4,00 1,00 2,00 2,00 69,30 4,00 3,50 244,11

Stelle					KW Informationen			
Stellenkennung	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Bewertung	Umfang		KW - Datum	wegfallender Umfang		KW - Vermerk
			%	Std.		%	Std.	
Amt für Soziale Angelegenheiten								
00111640		S15	100,000	39,000	31.08.2028	100,000	39,000	
00111641		S11b	100,000	39,000	31.08.2028	100,000	39,000	
EDV								
00117613		09a	100,000	39,000	30.06.2031	100,000	39,000	
Planungsamt								
00101722		11	100,000	39,000	31.12.2027	100,000	39,000	
Summen:		Stellenumfang:	400,000	156,000				
		wegfallender Anteil:				400,000	156,000	
		verbleibender Stellenumfang:	0,000	0,000				

Stellenplan 2026

Stellengliederung

III. Beschäftigte, die von der Dienst-/Arbeitsleistung freigestellt sind

Stellennummer	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stelle in Vollzeit- einheiten	Art der Freistellung
00100232 00100138	Schulsekretär/-in Bürgerschule Sachbearbeitung Bürgeramt	6	0,90	ATZ Blockmodell: 01.01.2022 - 31.03.2024 / 01.04.2024 - 30.06.2026
Summe			0,90	

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Teil B Sonderübersicht über die Planstellen der Beamten, die mit Beschäftigten besetzt sind

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.-Gruppe der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraussichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Stadtoberinspektor/in	08	A10		15.7.2024	14.7.2026	
2	Bauamtsrat/rätin	09a	A12		1.1.2023	14.11.2026	
3	Stadtobersekretär/in	07	A7		26.6.2025	30.6.2027	

insgesamt 3 Beschäftigte

Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit**I. Nachwuchskräfte und informatorisch Beschäftigte Kräfte**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgeltes	vorgesehen im Haushaltsjahr 2026	beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2025	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	FSJ/BUFDI	Außertarifliches Gehalt TVöD, Außertarif	5,00	2,00	
2	Stadtinspektorwärter/in	Beamtenanwärter NDS, A 9-A 11	3,00	2,00	
3	Auszub. Fachinformatiker Systemintegration	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	1,00	1,00	
4	Auszub. Fachangestellter f. Bäderbetriebe	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	2,00	1,00	
5	Auszubildende/r Fachkraft für Abwassertechnik	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	2,00	0,00	
6	Auszubildende/r Verwaltungsfachangestellte/r	TVAöD-Ausbildung (BBiG/West), Ausb.Verg.	6,00	5,00	
7	Auszubildende/r	TV Sozial-/Erziehungsdienst, S 02	2,00	0,50	
Insgesamt			21,00	11,50	

Haushaltsplanerläuterungen 2026

Personalaufwendungen Budget 100 und Stellenplan

I. Personalaufwendungen

Für das **Haushaltsjahr 2026** wurde für das Budget 100 „Personalaufwendungen“ ein Aufwand i. H. v. **20.292.700,- €** ermittelt. Demgegenüber sind Erträge, die direkt dem Budget 100 zuzuordnen sind, i. H. v. **428.600,- €** zu erwarten. Daraus ergibt sich insgesamt ein Haushaltsansatz i. H. v. **19.864.100,- €**.

Aufgrund von zu erwartenden Fluktuationen, Nichtbesetzung von einzelnen Stellen infolge des Fachkräftemangels sowie Beschäftigten, die bedingt durch Langzeiterkrankungen aus der Entgeltfortzahlung entfallen, wird der Haushaltsansatz im Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes pauschal um 200.000,- € und in allen anderen Bereichen um pauschal 400.000,- €, insgesamt somit um **600.000,- €**,- € gekürzt. Dadurch verringert sich der Haushaltsansatz auf insgesamt **19.264.100,- €**.

Für das Haushaltsjahr 2025 wurde der Haushaltsansatz auf 18.359.600,- € festgesetzt, wodurch sich für das Haushaltsjahr 2026 insgesamt eine Erhöhung i. H. v. **904.500,- €** ergibt.

Die Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

	Aufwand Beschäftigte	Aufwand Beamte	Aufwand Gesamt	abzgl. Erträge	abzgl. Kürzung	HH-Ansatz
Haushaltsansatz 2026	17.338.600,00 €	2.954.100,00 €	20.292.700,00 €	- 428.600,00 €	- 600.000,00 €	19.264.100,00 €
Haushaltsansatz 2025	16.361.600,00 €	2.899.000,00 €	19.260.600,00 €	- 301.000,00 €	- 600.000,00 €	18.359.600,00 €
Veränderung	977.000,00 €	55.100,00 €	1.032.100,00 €	- 127.600,00 €	- €	904.500,00 €

Die **Kostensteigerung** des Budgets 100 beruht im Wesentlichen auf folgenden Änderungen:

- + 520.000 €**

▪ **Kalkulierte Tarifsteigerungen**
Im Rahmen der diesjährigen Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst wurde vereinbart, die Entgelte ab dem 01.04.2025 um 3,0 Prozent, mindestens jedoch um 110,- €, zu erhöhen. In der Kalkulation des Haushaltsansatzes für das Jahr 2025 war hiervon bereits eine Steigerung von 2,5% berücksichtigt. Zum 01.05.2026 erfolgt eine weitere Entgelterhöhung in Höhe von 2,8 Prozent.
- + 41.600 €**

▪ **Weitere Erhöhungen aufgrund Tarifverhandlungen**
Die Jahressonderzahlung wurde einheitlich auf 85 Prozent angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung um 0,49 Prozent in den Entgeltgruppen 1 bis 8 sowie einer Erhöhung um 14,72 Prozent in den Entgeltgruppen 9a bis 12.

Weiterhin sind die Ausbildungsentgelte mit Wirkung zum 01.04.2025 um 75,- € angehoben worden. Eine weitere Anhebung um 75,- € tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Zudem wurde die Schichtzulage von 40,- € auf 100,- € monatlich für Vollzeitkräfte angehoben; Teilzeitkräfte erhalten diese Zulage anteilig.

- +89.000 €**

▪ **Besoldungserhöhungen**
Die Besoldungserhöhungen von Beamt*Innen sind zumeist an die Tarflaufzeiten der Landesbeschäftigten geknüpft. Hier stehen im Herbst 2025 ebenfalls Tarifverhandlungen an. Im Haushalt 2026 ist eine Besoldungserhöhung von 3,0 Prozent einkalkuliert.
- + 19.900 €**

▪ **Höhergruppierungen/Stellenneubewertungen**
Im Jahr 2025 waren für fünf Stellen Neubewertungen und damit zusammenhängende Höhergruppierungen durchzuführen.

Darüber hinaus werden für alle Beschäftigten, Beamtinnen und Beamte u. a. allgemeine Stufensteigerungen, Änderungen beim Familienzuschlag, Änderungen der Versorgungs-, Beihilfe- und U2-Umlage sowie weitere geringfügigere strukturelle Änderungen berücksichtigt.

Zusätzlich wird, aufgrund der derzeitigen positiven Bewerberlage, im Bereich der Kindertagesstätten eine Vollausslastung angenommen, wodurch alle Stellenanteile vollständig im Budget berücksichtigt werden.

II. Stellenplan

Im Stellenplan werden die tatsächlichen Stellen und nicht die Anzahl der Beschäftigten ausgewiesen. Für das Haushaltsjahr 2026 werden 271,11 Stellen veranschlagt. Dies entspricht einer Reduzierung gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 0,73 Stellen:

	Stellenplan 2025	Stellenplan 2026	Veränderung
Beamtinnen /Beamte	27,00	27,00	0,00
Beschäftigte	244,84	244,11	-0,73
Stellen insgesamt	271,84	271,11	-0,73

Die Erläuterung der Veränderungen erfolgt anhand der „Übersicht zum Stellenplan“, die Veränderungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- **S 01 Stabstelle „Öffentlichkeitsarbeit“ / Amt für Kultur und Tourismus** **+/- 0,00**
Die mit 0,5 ausgewiesenen Stellenanteile nach EG 6 TVöD sind, aufgrund eines Stellenbewertungsantrages der Stelleninhaberin und durchgeführter Stellenbewertung, nunmehr nach EG 8 TVöD auszuweisen.
- **32.2 Amt für soziale Angelegenheiten** **- 1,55**

Allgemein: **+/- 0,00**
Umwandlung einer Stelle nach EG 10 TVöD in S15 TVöD-SuE. Die Stelleninhaberin ist,

entsprechend ihrer Ausbildung und Tätigkeiten nach Teil B Abschn. XXIV EntgO einzugruppieren.

Kindertagesstätten: - 1,55

Erzieherinnen und Erzieher

Die Stellenanzahl nach EG S08a TVöD SuE verringert sich aufgrund der Bedarfsermittlung um einen Stellenanteil von 0,09.

Vertretungs- und Aushilfskräfte

Aufgrund der Neuberechnung der Springkräfteschlüssel erhöht sich die Stellenanzahl nach EG S08a TVöD SuE für Vertretungskräfte um 0,97 Stellen.

Richtlinie Qualität

Die Stellenanteile in Bezug auf die Förderung aus der „Richtlinie Qualität“ werden um 2,46 Stellenanteile gekürzt.

Hauswirtschaftskräfte

Durch Stundenanpassungen im Bereich der Hauswirtschaftskräfte ergibt sich eine Erhöhung um 0,01 Stellen.

Raumpflegekräfte

Durch Stundenanpassungen im Bereich der Raumpflegekräfte ergibt sich eine Erhöhung um 0,02 Stellen.

- **32.2.8 Jugendpflege** +/- 0,00
Aufnahme einer weiteren FSJ/BFD-Stelle. Diese wird im Anhang „Dienstkräfte in der Ausbildungszeit“ und nicht in der Übersicht zum Stellenplan ausgewiesen.

- **41 Bücherei und Stadtmuseum / 42 Stadtarchiv** +/- 0,00
Die mit 0,5 ausgewiesenen Stellenanteile nach EG 1 TVöD sind, aufgrund eines Stellenbewertungsantrages der Stelleninhaberin und durchgeführter Stellenbewertung, nunmehr nach EG 3 TVöD auszuweisen.

Zusätzlich wird eine FSJ/BFD-Stelle aufgenommen. Diese wird im Anhang „Dienstkräfte in der Ausbildungszeit“ und nicht in der Übersicht zum Stellenplan ausgewiesen.

- **52.1 Sport - allgemein** + 0,15
Die beim TSV Föhrste beschäftigte Reinigungskraft ist ausgeschieden; der Verein verfügt über kein eigenes Reinigungspersonal mehr. Aus diesem Grund ergibt sich ein städtischer Mehrbedarf an Reinigungskapazität in Höhe von 0,15 Stellenanteilen.

- **52.2 7 Berge Bad** - 0,33
Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes wird die Stelle für Kassenkräfte nach EG 3 TVöD um einen Stellenanteil von 0,33 reduziert

- **22/23 Steueramt, Friedhofsamt, Stadtforst und Liegenschaften** +/- 0,00
Die Stelleninhaberin der 0,5 Stelle nach EG 5 TVöD ist in Rente gegangen. Die Stelle ist danach umstrukturiert und neu bewertet worden, sodass sie nun eine Wertigkeit nach EG 6 TVöD aufweist.

- **24 EDV** **+ 1,00**
Der Auszubildende wird voraussichtlich im Jahr 2026 seine Ausbildung erfolgreich abschließen. Es ist vorgesehen, ihn im Anschluss zu übernehmen und zunächst für projektbezogene Aufgaben, insbesondere im Bereich der Digitalisierung, einzusetzen. Langfristig soll er zudem als Nachfolger für einen Beschäftigten eingearbeitet werden, der spätestens zum Jahr 2031 in den Ruhestand treten wird. Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 9a TVöD bewertet und wird mit einem KW-Vermerk zum 01.07.2031 versehen.

Zudem wurde im Zuge einer organisatorischen Neustrukturierung die EDV-Abteilung von der Kämmererei abgetrennt. Infolgedessen war die Stelle der Amtsleitung neu zu bewerten, wodurch die bisher nach EG 10 TVöD ausgewiesene Stelle nunmehr nach EG 11 TVöD zu bewerten ist.

- **68.2 Kläranlage** **+/- 0,00**
Der bisherige Stelleninhaber der nach EG 5 TVöD bewerteten Stelle ist in den Ruhestand eingetreten. Die Stelle konnte mit einer Fachkraft besetzt werden, die ihre Ausbildung auf der Kläranlage im Jahr 2025 erfolgreich abgeschlossen hat. Unter Berücksichtigung der erworbenen Qualifikation und Fachkenntnisse ist die Stelle nunmehr nach EG 6 TVöD zu bewerten.

Der Bürgermeister

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Aufstellung über die "freiwilligen" Aufgaben der Stadt Alfeld (Leine)

(betrachtet wird ausschließlich der Ergebnishaushalt, nicht eventuell in dem Produkt veranschlagte Investitionen)

Anmerkung 1: Jedes Produkt im Haushaltsplan der Stadt Alfeld (Leine) ist im Rahmen der Produktbeschreibung bereits kategorisiert in "freiwillige Aufgabe" und "Pflichtaufgabe". In der folgenden Aufstellung wird im Bereich der freiwilligen Aufgaben eine weitere Unterteilung vorgenommen, um deutlich zu machen, dass es auch im Bereich der vermeintlich "freiwilligen" Aufgaben noch Unterschiede gibt.

Anmerkung 2: Die im Haushaltssicherungskonzept vorgeschlagenen Veränderungen sind in den nachfolgenden Ansätzen bereits voll berücksichtigt.

Produkt-Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2026	davon pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben (Text)	Zuordnung nach der "Aufteilung des Zuschussbedarfs der kreisangehörigen Kommunen nach Aufgabenkategorien" (Quelle: NLS, Stand 02.06.2022)				Bemerkungen
				davon Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	davon pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	davon rein freiwillige Aufgaben	sonstige Kosten	
252.01	Stadtmuseum	-156.200 €		- €	7.810,00 €	148.390,00 €	- €	
263.01	Förderung von Musikschulen	-20.300 €		- €	- €	20.300,00 €	- €	Zuschüsse an die Musikschule gem. HSK 2025 um 8.700 € auf 20.300 € gekürzt
272.01	Stadtbücherei	-74.500 €		- €	- €	74.500,00 €	- €	Stellenreduktion gem. HSK 2025
281.01	Förderung von Heimat- und Kulturpflege	-99.100 €		- €	- €	99.100,00 €	- €	Zuschüsse an die Kulturvereinigung gem. HSK 2025 um 8.800 € gekürzt
291.01	Förderung von Kirchengemeinden	-1.100 €		- €	- €	1.100,00 €	- €	lediglich Abschreibungen
315.60	Sozialraumplanung und Familienzentrum	-110.200 €	Hinweis: P-Kosten zunächst manuell (temporär) umgeordnet	38.570,00 €	33.060,00 €	38.570,00 €	- €	
367.XX	Jugendsozialarbeit und Familien- und Kinderservicebüro	-205.800 €		- €	174.930,00 €	30.870,00 €	- €	
421.01	Sportförderung u. Verw. der Sportangelegenheiten	-97.200 €		- €	- €	97.200,00 €	- €	Reduzierung der Sportlerehrung gem. HSK 2025 um 1.500 €
424.01	Sportstätten	-455.000 €	Ein Drittel davon Schulsportangebote für die weiterführenden Schulen	- €	151.666,67 €	303.333,33 €	- €	
424.02	7 Berge Bad	-2.296.900 €	Ein Drittel davon für das Ermöglichen von Schulschwimmen	- €	765.633,33 €	1.531.266,67 €	- €	
511.XX	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen	-485.600 €		24.280,00 €	437.040,00 €	24.280,00 €	- €	
545.XX	Straßenreinigung und Straßenbeleuchtung	-403.300 €		- €	80.660,00 €	322.640,00 €	- €	
547.01	Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs	-197.500 €		- €	158.000,00 €	39.500,00 €	- €	
551.01	Parkanlagen, öff. Grünflächen u. Naherholung	-130.800 €	Unterhaltung Straßenbegleitgrün und öffentlich zugängliche Flächen außerhalb der Freiwilligkeit (40%)	- €	52.320,00 €	78.480,00 €	- €	Kürzung der Biodiversität gem. HSK 2025 um 10.000 €
552.01	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	-153.700 €		- €	138.330,00 €	15.370,00 €	- €	
554.01	Naturschutz	-900 €		630,00 €	- €	270,00 €	- €	
555.XX	Land- und Forstwirtschaft	-46.300 €		18.520,00 €	- €	27.780,00 €	- €	
571.01	Wirtschaftsförderung	-304.600 €	Interne Verrechnung; haushaltsneutral Das im Planentwurf ausgewiesene Defizit ist zu kürzen um die Personalaufwendungen des Geschäftsführers des "Forum Alfeld Aktiv e.V."	- €	- €	220.400,00 €	84.200,00 €	Einschl. der Zuschuss-Kosten für das MVZ i.H.v. 170.100 € jährlich
575.01	Tourismusförderung	-76.200 €		- €	- €	76.200,00 €	- €	Einschl. der anteiligen Kosten der mit mehreren Kommunen eingerichteten "Leitstelle Tourismus" (32.000 €).

3.149.550 €

Zusammenfassung

Gesamtbetrag der Aufwendungen 54.671.400 €

freiwillige Produkte, deren gesetzliche Aufgaben die Stadt Alfeld (Leine) übernommen hat, obwohl sie teilweise auch dem Landkreis Hildesheim obliegen 1.834.600 € 424.01 und 424.02

Anteil am Gesamt-Aufwandsvolumen 3,36%

vollständig freiwillige Produkte 1.314.950 €

Anteil am Gesamt-Aufwandsvolumen 2,41%

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 19.11.2025

Amt: Stadtkämmerei
AZ: II.1

Vorlage Nr. 507/XIX/1

Beschlussvorlage	Gleichstellungsbeauftragte
öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> beteiligt <input type="checkbox"/> nicht beteiligt

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss	02.12.2025
Verwaltungsausschuss	09.12.2025
Rat der Stadt Alfeld (Leine)	10.12.2025

Haushaltsplanentwurf 2026; mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2026 - 2029

Es wird Bezug genommen auf die Ursprungsvorlage 507/XIX, die in der Sitzung des Finanzausschusses am 29.09.2025 vorgestellt und erläutert wurde.

Mittlerweile haben die Fachausschüsse des Rates der Stadt Alfeld (Leine) den Entwurf des Haushaltsplanes 2026 sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2027 -2029 in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen beraten.

Auch der Stellenplan 2026 wurde in der Sitzung des Finanzausschusses ausführlich vorgestellt und beraten.

Die Ortsräte wurden im Vorfeld mit ihren Anregungen, Wünschen und Anträgen beteiligt. Diese waren ebenfalls zum Teil Beratungsgegenstände in den entsprechenden Fachausschüssen.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsentwurf sind - getrennt nach Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt - in zwei einzelnen Listen aufgeführt. Beide Listen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die einzelnen Positionen werden in der Sitzung des Finanzausschusses bei Bedarf noch einmal vorgestellt.

Insgesamt verbessert sich das Ergebnis durch die Veränderungen um 572.700 €. Lag das Defizit im Haushaltsentwurf noch bei 7.227.300 €, so beträgt es nunmehr 6.654.600 €.

Ursächlich für die große Ergebnisverbesserung sind die vorläufigen Berechnungsgrundlagen zu den Schlüsselzuweisungen und der damit verbundenen Kreisumlage.

Sofern die geänderten Erträge und Aufwendungen auch zahlungswirksam werden, sind die Haushaltseinsätze auch im Finanzhaushalt aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechend berücksichtigt wurden.

Insgesamt war im bisherigen Haushaltsplanentwurf eine Kreditaufnahme an Investitionskrediten in Höhe von 4.357.100 € zur Finanzierung notwendig. Das nach den Veränderungen neue Kreditvolumen beläuft sich nunmehr auf 4.372.100 € und stellt eine Erhöhung um insgesamt 15.000 € dar.

Hiervon entfallen 3.087.100 € auf Investitionen des allgemeinen Haushalts. In diesem Kreditbedarf sind Investitionen für den Bereich der Kindertagesbetreuung in Höhe von 585.500 € enthalten. Auf den gebührengedeckten Bereich entfallen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.285.000 €. Die ordentliche Tilgung im Haushaltsjahr 2026 liegt aktuell bei 3.243.900 €, sodass die Auflage der „Netto-Neuverschuldung = 0 Euro“ eingehalten werden kann und derzeit sogar um 742.300 € unterschritten wird.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine)

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt den Stellenplan, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2026 mit den in den Veränderungslisten genannten Positionen.

Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Zeitraum 2027-2029 und das zugrunde liegende Investitionsprogramm für den gleichen Zeitraum mit den in den Veränderungslisten genannten Positionen.“

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Anlagen

- Liste „Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2026, Ergebnishaushalt, Stand 20.11.2025“
- Liste „Veränderungen zum Haushaltsentwurf 2026, Finanzhaushalt Investitionstätigkeit, Stand 20.11.2025“
- Gesamtergebnis- und Finanzplanung
- Entwurf einer den Veränderungen angepassten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
- Stellenplan 2026

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Gesamtergebnishaushalt

Stadt Alfeld (Leine)

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
	Ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	-24.644.361,87	-24.705.000	-25.113.900	-26.005.900	-26.872.700	-27.704.700
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-11.824.360,87	-11.538.700	-14.152.600	-14.348.400	-14.807.300	-15.251.400
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	-1.127.982,84	-1.346.900	-1.260.800	-1.150.200	-1.098.300	-931.300
4.	Sonstige Transfererträge						
5.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	-5.272.906,18	-5.190.900	-5.320.900	-5.320.900	-5.320.900	-5.320.900
6.	Privatrechtliche Entgelte	-1.311.463,82	-1.456.700	-1.454.000	-1.407.800	-1.407.800	-1.406.800
7.	Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	-390.942,59	-438.400	-411.000	-409.800	-398.900	-424.000
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-255.548,63	-293.500	-315.100	-311.500	-307.500	-303.200
9.	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	-1.692,90					
10.	Bestandsveränderungen						
11.	Sonstige ordentliche Erträge	-868.351,65	-1.221.600	-543.300	-982.700	-987.400	-991.800
12.	= Summe ordentliche Erträge	-45.697.611,35	-46.191.700	-48.571.600	-49.937.200	-51.200.800	-52.334.100
	Ordentliche Aufwendungen						
13.	Personalaufwendungen	16.450.347,79	18.665.600	20.416.900	20.654.100	21.034.100	21.570.200
14.	Versorgungsaufwendungen		937.200				
15.	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	7.627.829,42	8.034.000	8.713.000	8.045.400	8.156.200	8.273.800
16.	Abschreibungen	3.036.179,33	4.053.400	4.522.800	4.375.400	4.246.300	3.561.800
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2.006.845,16	2.430.900	2.677.400	2.883.700	3.092.400	3.266.200
18.	Transferaufwendungen	16.713.269,78	15.996.400	17.388.800	17.169.000	17.254.900	17.169.700
19.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.372.045,68	1.544.900	1.507.300	1.460.800	1.442.400	1.487.600
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	47.206.517,16	51.662.400	55.226.200	54.588.400	55.226.300	55.329.300
21.	Ordentliches Ergebnis	-1.508.905,81	-5.470.700	-6.654.600	-4.651.200	-4.025.500	-2.995.200
22.	Außerordentliche Erträge	16.684,44					
23.	Außerordentliche Aufwendungen						
24.	Außerordentliches Ergebnis	16.684,44					
25.	Jahresergebnis	-1.492.221,37	-5.470.700	-6.654.600	-4.651.200	-4.025.500	-2.995.200

Gesamtfinanzhaushalt

Stadt Alfeld (Leine)

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	24.436.787,62	24.705.000	25.113.900	26.005.900	26.872.700	27.704.700
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	16.608.569,06	11.538.700	14.152.600	14.348.400	14.807.300	15.251.400
3.	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	5.179.919,96	5.190.900	5.320.900	5.320.900	5.320.900	5.320.900
5.	Privatrechtliche Entgelte	1.294.913,31	1.456.700	1.454.000	1.407.800	1.407.800	1.406.800
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	296.035,71	438.400	411.000	409.800	398.900	424.000
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	215.460,38	235.900	253.500	245.900	237.900	229.600
8.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.278.920,58	1.104.800	823.100	822.800	829.000	835.100
9.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.310.606,62	44.670.400	47.529.000	48.561.500	49.874.500	51.172.500
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10.	Personalauszahlungen	16.500.461,71	18.660.600	19.788.700	20.297.700	20.718.700	21.252.000
11.	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. geringwertiger Vermögensgegenst.	7.739.805,09	8.049.000	8.713.000	8.045.400	8.156.200	8.273.800
13.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.700.624,03	2.430.900	2.677.400	2.883.700	3.092.400	3.266.200
14.	Transferauszahlungen	17.506.298,72	15.996.400	17.388.800	17.169.000	17.254.900	17.169.700
15.	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.652.580,97	1.735.800	1.680.500	1.629.700	1.613.500	1.660.800
16.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.099.770,52	46.872.700	50.248.400	50.025.500	50.835.700	51.622.500
17.	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.210.836,10	-2.202.300	-2.719.400	-1.464.000	-961.200	-450.000
	Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	3.283.106,32	1.540.000	2.261.900	3.612.800	2.518.000	1.134.000
19.	Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeiten	100.109,46	0	0	0	0	0
20.	Veräußerung von Sachvermögen	15.622,62	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
21.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22.	Sonstige Investitionstätigkeit	378.036,83	187.100	194.500	202.100	210.100	218.400
23.	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.776.875,23	1.777.100	2.506.400	3.864.900	2.778.100	1.402.400
	Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	778.046,94	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000
25.	Baumaßnahmen	3.271.224,77	5.935.100	5.295.000	7.472.000	6.057.000	5.049.000
26.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	643.577,63	916.300	1.063.500	788.000	923.000	143.000
27.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	60.000	0	0	0
28.	Aktivierbare Zuwendungen	989.587,30	0	175.000	320.000	0	0
29.	Sonstige Investitionstätigkeit	2.334,78	0	235.000	0	0	0
30.	= Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.684.771,42	6.901.400	6.878.500	8.630.000	7.030.000	5.242.000
31.	Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.907.896,19	-5.124.300	-4.372.100	-4.765.100	-4.251.900	-3.839.600
32.	Finanzmittel-Überschuss/ -Fehlbetrag Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.302.939,91	-7.326.600	-7.091.500	-6.229.100	-5.213.100	-4.289.600
33.	Aufnahme von Krediten und Darlehen für Investitionen	3.200.000,00	5.124.300	4.372.100	4.765.100	4.251.900	3.839.600
34.	Tilgung von Krediten und Darlehen für Investitionen	3.143.354,15	3.250.000	3.243.900	3.326.600	3.432.100	3.574.500
35.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	56.645,85	1.874.300	1.128.200	1.438.500	819.800	265.100
36.	Finanzmittelveränderung	2.359.585,76	-5.452.300	-5.963.300	-4.790.600	-4.393.300	-4.024.500

ENTWURF

Haushaltssatzung

der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	48.571.600,- €
der ordentlichen Aufwendungen auf	55.226.200,- €
der außerordentlichen Erträge auf	0,- €
der außerordentlichen Aufwendungen	0,- €

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	47.529.000,- €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.248.400,- €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.506.400,- €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.878.500,- €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.372.100,- €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.243.900,- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

4.372.100,- €

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

9.505.000,- €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

34.000.000,- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 459 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 459 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von

10.000,- €

im Einzelfall als unerheblich.

Mehraufwendungen bei internen Leistungsverrechnungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.

Alfeld (Leine), 10.12.2025

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister

Veränderungsliste zum Haushaltsplan 2026 ff. (Ergebnishaushalt)

Zahlen des Entwurfes

Haushaltsjahr	2026	2027	2028	2029
Erträge	47.444.100,00 €	48.792.100,00 €	50.062.600,00 €	51.160.600,00 €
Aufwendungen	54.671.400,00 €	53.299.600,00 €	53.873.300,00 €	53.804.800,00 €
Ergebnis	-7.227.300,00 €	-4.507.500,00 €	-3.810.700,00 €	-2.644.200,00 €

Veränderungen Erträge	2026	2027	2028	2029	Produkt	Position	Seite
Berücksichtigung von Wahlen in den Jahren 2027 und 2029	0,00 €	12.000,00 €	0,00 €	24.000,00 €	121.01	mehrere	67
Neuaufnahme 0,5 S 12 Stelle für Organisation der Ganztagsbetreuung (gefördert durch den LK)	40.000,00 €	41.000,00 €	42.100,00 €	43.200,00 €	211.01	01.07	83
Personalkostenerstattungen nach neuer Zuordnung von 367.50 nach 315.60	69.600,00 €	69.600,00 €	69.600,00 €	69.600,00 €	315.60	01.07	102
KiTa Schlesische Straße; Sachkonto 346302 Mittagsverpflegung um 2.000 € zu hoch angesetzt	-2.000,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €	-2.000,00 €	365.11	01.06	112
Verschieben der Personalkostenerstattungen nach von 367.50 nach 315.60	-69.600,00 €	-69.600,00 €	-69.600,00 €	-69.600,00 €	367.50	01.07	141
Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren; Anpassung nach Gebührenvorkalkulation	46.600,00 €	46.600,00 €	46.600,00 €	46.600,00 €	538.11	01.05	186
Schmutzwasserbeseitigungsgebühren; Anpassung nach Gebührenvorkalkulation	74.400,00 €	74.400,00 €	74.400,00 €	74.400,00 €	538.11	01.05	186
Straßenreinigungsgebühren -maschinell-; Anpassung nach Gebührenvorkalkulation	3.300,00 €	3.300,00 €	3.300,00 €	3.300,00 €	545.01	01.05	199
Straßenreinigungsgebühren -Innenstadt-; Anpassung nach Gebührenvorkalkulation	6.100,00 €	6.100,00 €	6.100,00 €	6.100,00 €	545.01	01.05	199
Winterdienstgebühren; Anpassung nach Gebührenvorkalkulation	-49.200,00 €	-49.200,00 €	-49.200,00 €	-49.200,00 €	545.01	01.05	199
Anpassung der Friedhofsgebühren	31.000,00 €	31.000,00 €	31.000,00 €	31.000,00 €	553.01	01.05	215
Neuberechnung der Gewerbesteuererträge nach aktuellem Stand der Erträge (neuer Ansatz 7.300.000 €)	300.000,00 €	309.900,00 €	319.200,00 €	327.900,00 €	611.01	01.01	241
Rücknahme der Erhöhung Grundsteuer A (neuer Ansatz 88.000 €; bisher 95.700 €)	-7.700,00 €	-7.700,00 €	-7.700,00 €	-7.700,00 €	611.01	01.01	241
Rücknahme der Erhöhung Grundsteuer B (neuer Ansatz: 4.655.000 €; bisher 5.076.000 €)	-421.000,00 €	-426.300,00 €	-431.500,00 €	-437.000,00 €	611.01	01.01	241
Neuberechnung der Schlüsselzuweisungen nach Vorlage der Zahlen LSN	1.100.000,00 €	1.100.000,00 €	1.099.800,00 €	1.106.700,00 €	611.02	01.02	243
Neuberechnung der Zuweisungen übertragener Wirkungskreis nach Vorlage der Zahlen LSN	6.000,00 €	6.000,00 €	6.100,00 €	6.200,00 €	611.02	01.02	243
Summe Veränderungen Erträge	1.129.526,00 €	1.147.127,00 €	1.140.228,00 €	1.175.529,00 €			

Veränderungen Aufwendungen	2026	2027	2028	2029	Produkt	Position	Seite
Die Aufwendungen für die Ortsratsbudgets sind in der Finanzplanung zunächst unberücksichtigt geblieben.	0,00 €	30.200,00 €	30.200,00 €	30.200,00 €	111.02	02.06	29
Kürzen der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder (Kürzung vom Fin.-A. abgelehnt-, wieder rein)	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €	111.02	02.07	29
Kostensteigerung für das GIS-System	4.400,00 €	10.400,00 €	16.700,00 €	22.800,00 €	111.14	02.03	46
Streichen vom Umsetzungsaufwand § 2b UStG ab 2028 (Einführung ab 2027)	0,00 €	0,00 €	-5.000,00 €	-5.000,00 €	111.20	02.03	51
Bauunterhaltungs- und Wartungskosten "KUUBA" von 111.25 nach 366.02	-23.200,00 €	-23.700,00 €	-24.200,00 €	-24.700,00 €	111.25	02.03	57
Berücksichtigung von Wahlen in den Jahren 2027 und 2029 (Kostenerstattungen)	0,00 €	11.000,00 €	-12.000,00 €	34.000,00 €	121.01	mehrere	67
Neuaufnahme 0,5 S 12 Stelle für Organisation der Ganztagsbetreuung (gefördert durch den LK)	40.000,00 €	41.000,00 €	42.100,00 €	43.200,00 €	211.01	02.01	83
Miete für Sporthalle Sack mit 8.400 € zu hoch (richtiger Ansatz für 2026 ist 16.800 €)	-8.400,00 €	-25.200,00 €	-25.200,00 €	-25.200,00 €	211.01	02.03	83
Schülerbeförderung der Bürgerschulkinder zur Sporthalle Sack ein ganzes Jahr (bislang 1/2 Jahr)	16.200,00 €	-16.000,00 €	-6.000,00 €	-6.000,00 €	211.01	02.03	83
Zuschuss an die SVA für die Turnhallenumbauten (zusätzlich Maßnahme 3)	228.100,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	211.01	02.06	83
Ein neuer Ansatz für die Unterbringung von Ukraine-Flüchtlingen muss für 2026 noch mit aufgenommen werden.	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	311.90	02.07	100
Verschieben der Personalaufwendungen von 311.90 nach 315.60	-132.200,00 €	-135.300,00 €	-138.800,00 €	-142.400,00 €	311.90	02.07	100
Personalaufwendungen nach neuer Zuordnung im Produkt 315.60	245.900,00 €	251.700,00 €	258.400,00 €	265.200,00 €	315.60	01.07	102
Budget für Integrationsbeirat	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	1.500,00 €	315.60	02.06	102
sonstige Verpflegungsentgelte (8.700 €) sind doppelt in die Planung aufgenommen worden	-8.700,00 €	-8.700,00 €	-8.700,00 €	-8.700,00 €	365.10	02.03	109
Aufnahme der Schüler-Unfall-Versicherungsbeiträge für KiTa's in der Finanzplanung 2027-2029	0,00 €	7.900,00 €	7.900,00 €	7.900,00 €	365.XX	02.07	versch.
Erhöhung des Ballfangzauns KiTa Hörsumer Eulennest	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	365.15	02.03	124
Betriebskostenzuschüsse an die freien Träger in der Fin.-Planung 2027 - 2029 neu hochgerechnet	0,00 €	535.000,00 €	535.000,00 €	535.000,00 €	365.20	02.06	130

Veränderungen Aufwendungen	2026	2027	2028	2029	Produkt	Position	Seite
Bauunterhaltungs- und Wartungskosten "KUBA" von 111.25 nach 366.02	23.200,00 €	23.700,00 €	24.200,00 €	24.700,00 €	366.02	02.03	136
Labora-Zuschuss 7.000 € in die Finanzplanung 2027 - 2029 aufgenommen	0,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	367.10	02.06	139
Verschieben der Personalaufwendungen nach von 367.50 nach 315.60	-113.700,00 €	-116.300,00 €	-119.300,00 €	-122.400,00 €	367.50	01.07	141
Ab 2028 weniger Personalaufwendungen im Planungsamt	0,00 €	0,00 €	-100.000,00 €	-100.000,00 €	511.01	02.01	158
Die Kosten zur Regionalisierung sind in der Finanzplanung 2027 -2029 nicht berücksichtigt worden	0,00 €	94.700,00 €	97.200,00 €	100.200,00 €	511.02	02.07	160
Ausbesserung Parkplatz Sportplatz Föhrste	14.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	541.01	02.03	193
Car-Sharing-Projekt ist gestrichen worden	-7.000,00 €	-25.000,00 €	-25.000,00 €	-25.000,00 €	547.01	02.03	205
Erstellen eines "Hochwasser-Alarmplanes" zur HQ 100 Warne -einmalig-	75.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	552.01	02.03	210
Der Ansatz für die Einzelwertberichtigungen (Niederschlagungen usw.) muss noch mit aufgenommen werden.	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	50.000,00 €	611.01	02.04	241
Anpassung der Gewerbesteuerumlage nach Anpassung der Gewerbesteuererträge	24.400,00 €	25.200,00 €	26.000,00 €	26.700,00 €	611.02	02.06	243
Neuberechnung der Kreisumlage nach Vorlage der Zahlen LSN auf Basis 47,6 Prozentpunkte (gesplittet)	281.000,00 €	296.500,00 €	312.400,00 €	328.600,00 €	611.02	02.06	243
Anpassen der Zinsen für Investitionskredite im gesamten Finanzplanungszeitraum	-63.500,00 €	-79.200,00 €	-53.500,00 €	5.300,00 €	612.01	02.05	245
Anpassen der Zinsen für Liquiditätskredite im gesamten Finanzplanungszeitraum	-121.200,00 €	-4.400,00 €	113.000,00 €	140.000,00 €	612.01	02.05	245
Neuberechnung der Beihilfezahlungen der Beamtinnen und Beamten in der Finanzplanung 2027 - 2029	0,00 €	330.800,00 €	343.100,00 €	355.600,00 €			versch.
Summe Veränderungen Aufwendungen	556.826,00 €	1.290.827,00 €	1.355.028,00 €	1.526.529,00 €			

Neues Ergebnis Haushaltsplan	-6.654.600,00 €	-4.651.200,00 €	-4.025.500,00 €	-2.995.200,00 €
-------------------------------------	------------------------	------------------------	------------------------	------------------------

Veränderung des Ergebnisses 572.700,00 € -143.700,00 € -214.800,00 € -351.000,00 €

Rat der Stadt Alfeld
(Leine) 10.12.2025

Veränderungsliste zum Haushaltsplan 2026 ff. (Investitionen und Kreditaufnahme)

Allgemeiner Haushalt				
Haushaltsjahr	2026	2027	2028	2029
HHPlan-Entwurf Saldo/Kreditbedarf	2.496.600,00 €	2.471.600,00 €	2.482.400,00 €	1.859.600,00 €
Veränderung Einzahlungen				
LF 10 OFw. Brunkensen	0,00 €	60.000,00 €	-60.000,00 €	0,00 €
LF 10 OFw. Gerzen	0,00 €	-60.000,00 €	60.000,00 €	0,00 €
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung Auszahlungen				
LF 10 OFw. Brunkensen incl. Preissteigerung und Beladung	0,00 €	530.000,00 €	-450.000,00 €	0,00 €
LF 10 OFw. Gerzen incl. Preissteigerung und Beladung	0,00 €	-450.000,00 €	530.000,00 €	0,00 €
Videüberwachung Bürgerschule (analog Dohner Schule)	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	5.000,00 €	80.000,00 €	80.000,00 €	0,00 €
Allgemeiner Haushalt - neuer Saldo/Kreditbedarf	2.501.600,00 €	2.551.600,00 €	2.562.400,00 €	1.859.600,00 €

Gebührenhaushalt				
Haushaltsjahr	2026	2027	2028	2029
HHPlan-Entwurf Saldo/Kreditbedarf	1.275.000,00 €	1.693.500,00 €	1.087.000,00 €	1.492.000,00 €
Veränderung Einzahlungen				
keine Veränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung Auszahlungen				
Erhöhung Ansatz bei IT- und OT-Konzept Kläranlage	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gebührenhaushalt - neuer Saldo/Kreditbedarf	1.285.000,00 €	1.693.500,00 €	1.087.000,00 €	1.492.000,00 €

Kindertagesstätten				
Haushaltsjahr	2026	2027	2028	2029
HHPlan-Entwurf Saldo/Kreditbedarf	585.500,00 €	520.000,00 €	602.500,00 €	488.000,00 €
Veränderung Einzahlungen				
keine Veränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Veränderung Auszahlungen				
keine Veränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kindertagesstätten - neuer Saldo/Kreditbedarf	585.500,00 €	520.000,00 €	602.500,00 €	488.000,00 €

Alte Zahlen HHPlan-Entwurf				
	2026	2027	2028	2029
Gesamtkreditvolumen	4.357.100,00 €	4.685.100,00 €	4.171.900,00 €	3.839.600,00 €
abzgl. Gebührenhaushalte	1.275.000,00 €	1.693.500,00 €	1.087.000,00 €	1.492.000,00 €
abzgl. Kindertagesstätten	585.500,00 €	520.000,00 €	602.500,00 €	488.000,00 €
Kreditbedarf Nettoneu = 0	2.496.600,00 €	2.471.600,00 €	2.482.400,00 €	1.859.600,00 €
Nettoneu max. 2.500.000 € (selbst auferlegt)	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €
noch verfügbar	3.400,00 €	28.400,00 €	17.600,00 €	640.400,00 €
ordentliche Tilgung	3.330.000,00 €	3.340.000,00 €	3.480.000,00 €	3.500.000,00 €
Differenz zur rechnerischen Auflage der Kommunalaufsicht	833.400,00 €	868.400,00 €	997.600,00 €	1.640.400,00 €

Neue Zahlen				
	2026	2027	2028	2029
Gesamtkreditvolumen	4.372.100,00 €	4.765.100,00 €	4.251.900,00 €	3.839.600,00 €
abzgl. Gebührenhaushalte	1.285.000,00 €	1.693.500,00 €	1.087.000,00 €	1.492.000,00 €
abzgl. Kindertagesstätten	585.500,00 €	520.000,00 €	602.500,00 €	488.000,00 €
Kreditbedarf Nettoneu = 0	2.501.600,00 €	2.551.600,00 €	2.562.400,00 €	1.859.600,00 €
Nettoneu max. 2.500.000 € (selbst auferlegt)	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €	2.500.000,00 €
noch verfügbar	-1.600,00 €	-51.600,00 €	-62.400,00 €	640.400,00 €
ordentliche Tilgung (neu kalkuliert)	3.243.900,00 €	3.326.600,00 €	3.432.100,00 €	3.574.500,00 €
Differenz zur rechnerischen Auflage der Kommunalaufsicht	742.300,00 €	775.000,00 €	869.700,00 €	1.714.900,00 €

Stellenplan

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2026

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2025		
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8

Beschäftigte

1	Technische/r Angestellte/r	12	2,00	2,00	2,00	0,00	
2	Fachkraft für Arbeitssicherheit	11	0,33	0,33	0,33	0,00	
3	Technische/r Angestellte/r	11	8,42	8,42	7,83	0,59	1,00* KW 31.12.2027
4	Badleiter/in	11	1,00	1,00	1,00	0,00	
5	Verwaltungsangestellte/r	11	4,00	3,00	3,00	0,00	
6	Archivar/in	10	1,00	1,00	1,00	0,00	
7	Technische/r Angestellte/r	10	1,00	1,00	0,94	0,06	
8	Verwaltungsangestellte/r	10	2,00	4,00	3,87	0,13	19.375 € durch Fördermittel
9	Verwaltungsangestellte/r	09c	1,00	1,00	1,00	0,00	
10	Technische/r Angestellte/r	09b	1,00	1,00	1,00	0,00	
11	Betriebsleiter/in	09a	1,00	1,00	1,00	0,00	
12	Verwaltungsangestellte/r	09a	8,50	7,50	7,41	0,09	1,00* KW 30.06.2031
13	Standesbeamtin/ -beamter	08	2,00	2,00	1,90	0,10	
14	Verwaltungsangestellte/r	08	6,50	6,00	5,27	0,73	
15	Leiter/in Bauhof	07	1,00	1,00	1,00	0,00	
16	Integrationsbeauftragte/r	07	1,00	1,00	0,90	0,10	/ Stelle Integration EG7 Erstattung Landkreis /
17	Betriebsleiter/in	07	0,00	1,00	1,00	0,00	
18	Verwaltungsangestellte/r	07	14,50	14,00	13,81	0,19	
19	stellv. Betriebsleiter/in	07	1,00	0,00	0,00	0,00	
20	Fachhandwerker/in Klärwerk	06	4,00	3,00	3,00	0,00	
21	Stellv. Leiter/-in Bauhof	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
22	Baumkontrolleur/-in	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
23	Gerätewart/in Feuerwehr	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
24	Stellv. Badleiter/in	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
25	Friedhofsarbeiter/in	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
26	Waldfacharbeiter	06	1,00	1,00	1,00	0,00	
27	Verwaltungsangestellte/r	06	7,75	7,75	6,74	1,01	
28	Büchereingestellte/r	05	1,00	1,00	1,00	0,00	
29	Archivangestellte/r	05	0,75	0,75	0,75	0,00	
30	Fachangest. f. Bäderbetriebe	05	5,00	5,00	4,00	1,00	
31	Arbeiter/in	05	0,00	1,00	1,00	0,00	
32	Gärtner/in	05	12,00	12,00	11,64	0,36	

Stellenplan

Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2026

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2025		
1	2	3	4	5	6	7	8
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
33	Gerätewart/in Feuerwehr	05	1,00	1,00	0,18	0,82	
34	Hausmeister/in	05	2,20	2,20	2,20	0,00	
35	Hausmeister/in KiTa	05	1,15	1,15	0,95	0,20	
36	Handwerker/in	05	7,00	7,00	7,00	0,00	
37	Hausmeister/Bote	05	1,00	1,00	1,00	0,00	
38	Lagerverwalter/in	05	1,00	1,00	1,00	0,00	
39	Maschinist/in	05	3,00	3,00	3,00	0,00	
40	Platzwart/in	05	1,00	1,00	1,00	0,00	
41	Schulhausmeister/in	05	2,00	2,00	2,00	0,00	
42	Schulsekretär/in	05	1,50	1,50	1,32	0,18	
43	Verwaltungsangestellte/r	05	2,50	2,25	2,22	0,03	0,75* KW 31.03.2029
44	Friedhofsarbeiter/in	04	1,00	1,00	1,00	0,00	
45	Beschäftigte/r Wasseraufsicht	03	1,25	1,25	1,08	0,17	
46	Bote/Botin	03	1,00	1,00	1,00	0,00	
47	Platzwart/in	03	1,00	1,00	0,87	0,13	
48	Saisonarbeiter/in	03	7,00	7,00	5,65	1,35	
49	Straßenreiniger/in	03	3,00	3,00	3,00	0,00	
50	Kassenkraft	03	1,67	2,00	1,86	0,14	
51	Raumpfleger/in / Museumswart/in	03	0,50	0,00	0,00	0,00	
52	Raumpfleger/in	02	9,86	9,71	8,58	1,14	
53	Raumpfleger/in (Ortsteile)	02	0,25	0,25	0,25	0,00	
54	Raumpfleger/in KiTa	02	2,27	2,25	2,28	-0,03	
55	Raumpfleger/in	01	5,92	5,92	5,33	0,59	
56	Raumpfleger/in KiTa	01	1,63	1,63	1,63	0,00	
57	Hauswirtschaftskraft KiTa	01	2,11	2,10	1,15	0,95	
58	Raumpfleger/in / Museumswart/in	01	0,00	0,50	0,50	0,00	
59	KiTa-Leitung	S 15	3,00	3,00	2,18	0,82	
60	Verwaltungsangestellte/r	S 15	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00* KW 31.08.2028
61	KiTa-Leitung	S 13	2,00	2,00	1,74	0,26	
62	KiTa - stellv. Leitung	S 13	2,00	2,00	1,51	0,49	
63	Stadtjugendpfleger/in	S 12	1,00	1,00	1,00	0,00	
64	Verwaltungsangestellte/r	S 12	0,50	0,00	0,00	0,00	0,50* KW 31.07.2029
65	Stadtjugendpfleger/in	S 11 b	1,00	1,00	1,00	0,00	

Stellenplan
Teil B: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2026

Lfd.Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026	Zahl der Stellen im Vorjahr			Vermerke, Erläuterungen
				insgesamt	davon am 30.6.2025		
1	2	3	4	5	6	7	8
					tatsächlich besetzt	nicht besetzt	
66	Verwaltungsangestellte/r	S 11 b	1,00	1,00	1,00	0,00	1,00* KW 31.08.2028 Stelle S11b / Ref. EG S11b-Stelle 75 Prozent Förder- u 25 Prozent Eigenmittel.
67	KiTa-Leitung	S 09	2,00	2,00	1,64	0,36	
68	Erzieher/in	S 08 a	51,31	51,40	46,99	4,41	
69	Erzieher/in Sprachförderung	S 08 a	0,86	0,86	0,51	0,35	Sprache Erst. Landkreis
70	Erzieher/in RL Qualität	S 08 a	3,31	5,77	0,98	4,79	Qualität Erst. Land
71	Großtagespflege Leitung	S 08 a	1,00	1,00	1,00	0,00	
72	Erzieher/in (Vertretungskraft)	S 08 a	12,82	11,85	9,35	2,50	
73	Sozialassistent/in	S 03	4,00	4,00	4,26	-0,26	
74	KiTa Aushilfskräfte	S 02	1,75	1,75	0,35	1,40	
75	Tagesmutter	S 02	1,75	1,75	1,38	0,37	
Summe Beschäftigte TVöD			245,86	244,84	219,33	25,52	

Übersicht zum Stellenplan

38700 Stadt Alfeld

Datum: 01.01.2026

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Gliederungsnummer	Organisationseinheit	Entgeltgruppen																				Summe	Erläuterung		
		12	11	10	09c	09b	09a	08	07	06	05	04	03	02	01	S 15	S 13	S 12	S 11 b	S 09	S 08 a			S 03	S 02
34	Standesamt						2,00																	2,00	
40	Schulamt					0,50				3,50			2,00	2,75			0,50							9,25	0,50* KW 31.07.2029
41	Bücherei und Stadtmuseum									1,00		0,50												1,50	
42	Stadtarchiv			1,00						0,75														1,75	
52.1	Sport - allgemein					0,50				1,00		1,00	0,65											3,15	
52.2	7 Berge Bad		1,00				1,00		1,00	6,00		2,92	4,50											16,42	
Dezernat II	Dezernat II									0,50														0,50	
20.1	Abteilung zentrale Buchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Betriebsabrechnungen						2,00																	2,00	
21	Stadtkasse									1,50														1,50	
22/23	Steueramt, Friedhofsamt, Stadtforst und Liegenschaften							3,00	2,50	4,00	1,00			0,22										10,72	
24	EDV		1,00	1,00			3,00																	5,00	1,00* KW 30.06.2031
Dezernat III	Dezernat III					1,00				1,00														2,00	
60	Bauverwaltungsamt/Zentrale Vergabestelle		1,00				1,50			0,75														3,25	
61	Planungsamt	1,00	2,00							0,50														3,50	1,00* KW 31.12.2027
63/65	Bauordnungs-/Hochbauamt	1,00	4,42							0,75														6,17	
66	Tiefbauamt		1,00	1,00					1,00															3,00	
67	Baubetriebshof						1,00	1,00	3,00	19,00		10,00	0,45											34,45	
68.1	Stadtentwässerung		1,00																					1,00	
68.2	Kläranlage						1,00		1,00	4,00				0,51										6,51	

Gesamtsumme

2,00 13,75 4,00 1,00 1,00 9,50 8,50 17,50 17,75 42,10 1,00 15,42 12,38 9,66 4,00 4,00 1,50 2,00 2,00 69,30 4,00 3,50 245,86